

Eranien

zum

DEUTSCHEN PRIVATRECHT

mit Urkunden

von

Dr. CARL FR. von DALWICK

Präsidenten des Herzoglich Nassauischen Oberappellationsgerichts,
mehrerer hoher Orden Kommentbur und Ritter.

Juvat interdum colligi.

Erste Lieferung.

Heidelberg,

Druk und Verlag von August Oſswald.

1825.

Die

Heidelberger Jahrbücher der Literatur

erscheinen nun *im achtzehnten Jahrgang*, wie bisher unter der Redaktion der Professoren *H. E. G. Paulus*, grofs-herzogl. badisch. Geheim. Kirchenrathe, *Fr. H. Chr. Schwarz*, grofsherzogl. bad. Geheim. Kirchenrath, *K. S. Zachariä*, grofsherz. bad. Geh. Hofrath, *G. Fr. Walch*, *Fr. Tiedemann*, grofsherz. bad. Geh. Hofrath, *Fr. Creuzer*, grofsherz. bad. Geh. Hofrath, *W. Muncke*, grofsherz. bad. Hofrath, *F. C. Schlosser*, grofsherzogl. bad. Geh. Hofrath, Geh. Rath Ritter Carl Cäsar *v. Leonhard*, *C. H. Rau*, grofsherz. bad. Hofrath, nach unverändertem Plane, wöchentlich zu anderthalb Bogen oder in zwölf Heften zu 6 und 7 Bogen.

Der Preis für den Jahrgang ist nach der seit 1821 eingetretenen Erweiterung in Druck und Format

12 fl. 36 kr. rhein. oder 7 Rthlr. 12 ggr. sächs.

Vorausbezahlung, so dafs das Journal noch immer das wohlfeilste bleibt, während über seinen Gehalt die Stimmen täglich sich mehren. Die aufmunternde Theilnahme des Publikums und der wachsende Zuflufs schätzbarer Beiträge haben eine strenge Auswahl des Vorzüglichen möglich gemacht, wie der Inhalt eines jeden Heftes an den Tag gibt, von welchem wir aus der neueren Zeit nur die Beiträge von *Paulus* und *Schwarz* über theologische Literatur, die Kritiken über den Fonk'schen Prozefs von *Zachariä* und *Mittermaier*, eine Recension über Gajus von *Schrader*, über die Gothaische Erbfolge von *Zachariä*, über Statistik und Kameralwissenschaften von *Rau*, über Naturkunde, theoretische und praktische Heilkunde von *Tiedemann*, *Leonhard*, *Conradi*, *Nägele*, *Muncke*, *Gmelin*, über Philologie die schätzbaren Bekanntmachungen aus der italienischen, französischen und englischen Literatur, eine Kritik über *Cicero de republica* von *Creuzer*, Beiträge aus der persischen Literatur von *Hammer*, eine ausführliche Kritik des gefeierten Walter Scott u. dgl. zu erwähnen brauchen, um zugleich den Vorzug unseres Instituts zu beurkunden, dafs die bemerkenswerthen Erscheinungen in der Literatur durch dasselbe so zeitig und gründlich wie möglich berücksichtigt werden, und das Publikum also mit Vertrauen auf die wünschenswerthe Vollständigkeit zählen kann.

Um diese noch zu erhöhen, wird

das Intelligenzblatt auch künftig Chronik aller gelehrten Anstalten, also Erweiterungen, Beförderungen, Ehrenbezeugungen, Todesnachrichten etc. gerne unentgeldlich aufnehmen, und nur vollständige Lections-Verzeichnisse der Berechnung unterwerfen, welche für Antikritiken, Anzeigen des Buch- und Kunsthandels festgesetzt ist.

Wir bitten nun die Bestellungen durch Buchhandlungen oder Postämter möglichst zu beschleunigen, da schnelle und regelmäfsige Versendung auch ferner unser Augenmerk seyn wird.

Das erste Heft 1825. ist erschienen, und enthält:

Joseph und Suleicha aus dem Persischen von *Rosenzweig*. *von J. v. Hammer*. Funkelnde Wandelsterne aus dem Persischen von *Rosenzweig*. *v. J. v. Hammer*. *Zepernick*, *K. Fr.*, die Capitels- und Sedisvacanzmünzen. *Herrmann*, *A. C.*, Franz der Erste. *Robison*, *F.*, System of mechanical Philosophy. *Choris*, *L.*, Voyage pittoresque etc. *Leuckardt*. *Mensch*, *Chr.*, Widerlegung der Lang'schen Behauptung. *v. H. E. G. Paulus*. Verhaltungsbefehle, geheime, der Jesuiten. *v. H. E. G. Paulus*. *Mill*, *J.*, Elémens d'économie politique, traduit de l'Anglais par *J. T. Parisot*. *v. Rau*. *Mill*, *J.*, Elemente der Nationalöconomie. a. d. Engl. übers. *v. A. L. v. Jacob*. *v. Rau*. *Freireifs*, *C. W.*, Beitr. zu näheren Kenntn. v. Brasilien. *Griesinger*, *C. Fr.*, die Bibel etc. *v. H. E. G. Paulus*. *Westenrieder*, *L. v.*, histor. Schriften. *Gaupp*, *E. Th.*, über deutsche Städtegründung. Photii Biblioth. ed. *J. Bekker*. Tom. I. *Eisenschmidt*, *L. M.*, griechische Grammatik. Cicero, M. T., der Staat, übers. v. *Fr. v. Koppe*. Cicero, M. T., de re publica Tom. I. (Fulda.) Die Republik des Cicero. Aeschinis Oratoris Opera ed. *Bremi*. Vol. II. Intelligenzblatt No. I.

Eranien

zum

DEUTSCHEN PRIVATRECHT

mit Urkunden

von

Dr. CARL FR. von DALWICK

Präsidenten des Herzoglich Nassauischen Oberappellationsgerichts, mehrerer hoher Orden Kommenthur und Ritter.

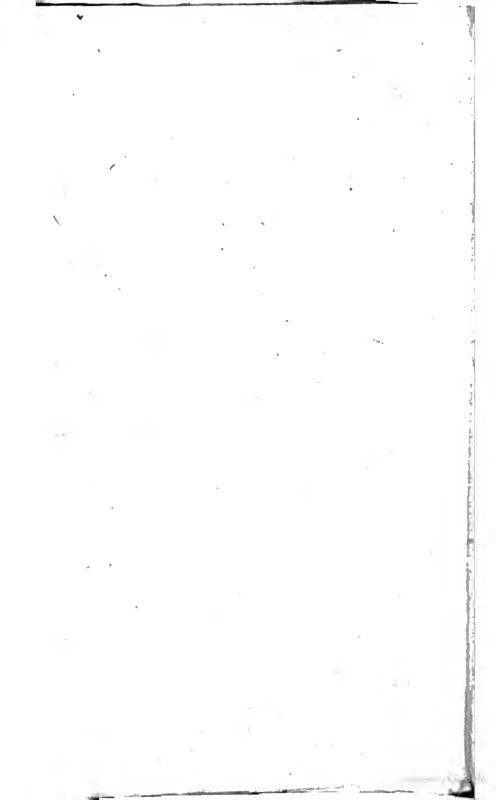
Juvat interdum colligi.

Erste Lieferung.

Heidelberg,

Druk und Verlag von August Oſswald.

1825.



Vorwort.

Wenn *v. Selchow in Elem. jur. priv. germ. praefat. p. 32. Edit. 2da* sein Urtheil über das deutsche Privatrecht dahin ausspricht: » *cum enim legum germaniae particularium insignis sit multitudo, neque enim sine magnis impensis, multoque consumto studio colligi, ob insignem plerorumque raritatem queant: facile est ad animadvertendum, quam diu corpus juris germanici non exstat, vix esse, ut fines eximiae hujus disciplinae amplificentur aut justum ejusdem Systema exspectari debeat* « so haben *Mittermaier* und *Eichhorn* den Dank verdient, ohne ein bändereiches aber auch nicht nöthiges *corpus juris germanici hodierni*, durch die aus der vermehrten Sammlung der deutschen Landesstatuten abgeleiteten Grundsätze, in so weit es möglich war, *justa juris germanici Systemata* geliefert und diesen Zweig der Rechtswissenschaft ansehnlich bereichert zu haben. — Es ist jedoch im deutschen Privatrecht noch vieles zu erforschen und zu berichtigen übrig, manche Zweifel zurücklassende Materien, erheischen, da wo sie noch nicht vorhanden sind, gesetzliche Bestimmungen, und manches noch dunkle aber wissenswürdige, liegt gewiſs noch in den Archiven, besonders aufgehobener Stifter und Klöster vergraben, das dem

Moder entrissen — an das Tageslicht gefördert zu werden verdient. Eine Zeitschrift, worin die aufgefundenen Urkunden dem Publikum mitgetheilt und kritisch beurtheilt werden, woran es bis jetzt gebricht, die aber versprochen worden ist *) wird dem Bedürfniſs wohlthätig abhelfen.

Einstweilen liefere ich hier kleine Beiträge zur Aufklärung dunkler oder streitiger Materien des deutschen Privatrechts deren Fortsetzung ich mir vorbehalte, wenn sie günstige Aufnahme finden sollten. Der Werth der in der *ersten* Abhandlung kommentirten Urkunden, wird nicht verkannt werden und da so viele Gelehrte (von *J. J. Moser* **) unpassend *Leguleji* genannt) zu Gunsten der Regredienterben schrieben und vom Reichskammergericht, noch kurz vor seiner Auflösung, ihr Erbrecht wiederholt anerkannt worden ist; so habe ich in der *zweiten* Abhandlung diese Materie durch Beispiele erläutert, einer nochmahligen Prüfung zu unterwerfen, der Mühe werth geachtet. Dann folgen in den Nummern *III.* und *IV.* Vorträge am ehemaligen Reichskammergericht über das *See* und *Schiffarthsrecht*, die dem Sachkundigen vielleicht nicht unwillkommen seyn werden.

Wiesbaden, im Juni 1824.

Der Verfasser.

---

*) *Mittermaier* Grunds. d. gem. deut. Privatr. Vorw. S. 5.
**) Familienstaatsrecht S. 788.

I.

Die Altenhafslauer Mark

ein

Beitrag zur Geschichte der altdeutschen Volks-gemeinden und Märkerdinge.

Einleitung.

Einem Freunde verdanke ich *drei* Urkunden aus dem Mittel- und dem ihm angränzenden Zeitalter, die eine von 1354, die andere von 1461 und die dritte von 1570, die über Marken, Markgenossen und Markalgerichtsbarkeit, über den Personenstand der Freien in Deutschland, über ihre Rechte und Verbindlichkeiten, so wie über ihre Gutsverhältnisse Licht verbreiten, sie liefern zuerst ein einfaches Gemälde des öffentlichen Lebens, der Denkungsart hin und wieder aber auch der Rohheit der Deutschen im Mittelalter, späterhin aber

bei zunehmenden Bedürfnissen und progressiv fortgeschrittener Landeshoheit ein komplicirteres Gemälde, wie dadurch die Rechte der Freien und Volksgemeinden nach und nach verschlungen, früher unbekannte Lasten und Abgaben entstanden und ins Leben getreten sind. — Gleich wichtig für den Geschichtsforscher, wie für den Rechtsgelehrten. — Die Urkunden, die ich hier vorlege, werden im Hessen-Hanauischen Regierungs-Archiv aufbewahrt, für deren Aechtheit schon diese Eigenschaft bürgt *). Der District, womit sie sich beschäftigen, verschieden vom sogenannten *Freigericht*, begreift nach dem Weisthum von 1461 *fünf* Dorfschaften, die zwar darin nicht, allein in der Urkunde von 1570. Art. 13. namentlich genannt werden, sie heifsen *Altenhaſslau* das Hauptdorf *Eidengesäſs*, *Lützelhausen*, *Geislitz* und *Gerstenhausen* oder *Groſsenhausen* und gehören jetzt zu dem mit dem Fürstenthum Hanau verbundenen *Kreise Gelnhausen.* — Zur Reminiszenz habe ich über die Organisation und Verfassung der älteren Volksgemeinden einige die Urkunden selbst erläuternde Bemerkungen vorausschicken zu müssen geglaubt, die nicht als gelehrte Abhandlung

*) *Arth. Ad haec C. de fide instrum: Item et charta, quae profertur ex archivo publico, testimonium publicum habet.*

(denn dies würde dem Zweck nicht entsprechen) sondern als *schediasma historicum* betrachtet werden können. Die darauf folgende Kritik des Inhalts der Weisthümer konnte ich nicht umgehen. — Nur dadurch daſs solche Denkmähler der Vorzeit dem Publicum mitgetheilt werden, kann das deutsche Privatrecht und der Ursprung des öffentlichen Rechts, aufgeklärt und erläutert werden.

I. Ältere Gerichtsverfassung. — Märkerdinge.

§. 1.

Schon frühe, in der Periode von 114 Jahren vor, bis zum Jahre 888 nach C. G. befand sich die Gerichtsbarkeit in Deutschland in allen Sachen die nach Volksrecht zu beurtheilen waren, in den Händen von *Volksgemeinden,* [1]) die blos aus freien oder solchen Personen zusammengesetzt waren, denen die Rechtsfähigkeit oder Rechtsgenossenschaft eigen war [2]) und unter dem Vorsitz der alten Volksobrigkeiten, späterhin jedoch durch den Druck der Beamten veranlaſst, unter dem Schutze eines mächtigen

---

1) Von *Tacitus* Zeiten gilt es wenn à Globig *in censura rei judicialis Europae liberae, praesertim Germaniae Cap. II. pag.* 11. sagt: *Olim, cum boni mores plus valerent, quam bonae leges, parum de reddendo jure, minus de curanda politia cogitatum: quippe tum exemplis et praeceptis suas patres et seniores ordinabant familias, suam quisque sedem; suas penates, regebat, eoque mitissimo imperio ordo reipublicae continebatur.*

Hier ist von einer weit späteren Zeit die Rede.

2) *v. Savigny* Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter B. I. S. 160. *Möser* Osnabrückische Gesch. Vorrede, bezeichnet die *Freien* als solche Personen, denen die gemeine *Ehre* zugeschrieben wurde; die unter den Franken unter dem Namen *Rachinburgen* vorkommen mit *boni homines* oder mit unbescholtenen Männern gleichbedeutend. *v. Savigny* a. a. O. S. 177, 182.

Dritten und zwar *königlichen* öffentlichen Beamten gehalten wurde. [3]) Alle Friedensbruchsachen, Erkenntnisse über das Eigenthum an unbeweglichen Sachen oder Leibeignen und über die Freiheit oder Leibeigenschaft eines Menschen gehörten vor den *Grafen (gravio* späterhin *comes)* der in dem Gaugerichte (Grafending) präsidirte. — In allen übrigen streitigen Rechtssachen, also bloſsen Freveln und den dinglichen und persönlichen Klagen, die nicht nothwendig vor das Grafending gehörten, so wie in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vertrat den Grafen und seine Gaugemeinde auch die Gemeinde einer Hunderte und deren ordentlicher Richter der *Centenarius* (Tunginus späterhin Centgraf). So verhielte es sich auch bei geringeren Sachen und in allem was das *Markrecht* betraf, worin jedoch an einigen Orten der Gemeinde-Vorsteher einer Localgemeinde *(grevio s. Decanus villae)* Gerichtsbarkeit hatte. Der König hatte in dieser Epoche keine höhere, sondern nur als Schutzherr und oberster *Richter* dieselbe Gerichtsbarkeit, welche ursprünglich der Gauversammlung gehörte, in dieser Eigenschaft richtete er oft selbst mit einer Gemeinde oder mit Urtheilern, und sprach den Bann oder die Acht gegen den aus, der sich weigerte zu Recht zu stehen. Konnte er nicht selbst das Richteramt verwalten, so übten solches nebst der Kriegsgewalt statt seiner die Grafen als seine Beamten aus, die, mit Ausnahme von *Baiern* und *Alemannien*, wo Erbfür-

3) *Dr. Dieck* das gemeine in Deutschland gültige Lehenrecht im Grundriſs mit beigefügten Quellen. §. 12. Halle 1823.

sten diese Befugnisse als eigene Rechte ausübten, die Gauversammlungen der Freien hielten. [4])

§. 2.

Der Ort, wo die Volksgemeinden oder Bauerschaften zusammen getreten waren, wurde die *Malstätte*, wo sie bei ähnlichen, und allen künftigen Fällen sich zu versammeln pflegten, die Sprachen hiefsen *Markensprachen*, und die Handlung, wie die Gebrechen zu Recht gewiesen wurden, *Markengericht*. Die getroffenen Verabredungen, und Rechtsweisungen wurden *Markenrecht*, und die theilnehmenden Bauerschaften dieses Rechts, Genossen, *Mark genossen*. Die offene Mark hiefs nun in besonderer Rücksicht, die *gemeine Mark*, wo die Markgenossen verabredetes gemeines Recht gaben und nahmen, denn dies war der Geist unserer deutschen Voraltern, keiner nahm Recht, er mufste es auch geben können, und dem, welches er selbst mitgefunden hatte, folgte er ohne Widerrede, Die Rechte der Markgenossen waren *Willkühren*, keine Gesetze. [5]) Die zusammengesetzte Bauerschaftsmänner hiefsen *Markengemeinde*, *Markenmannie*, worunter der Verein mehrerer Männer zu Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks zu verstehen ist. [6]) Diese Mar-

4) *Eichhorn* deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. 1. S. 207, 229.

5) *Kindlinger* Münster: Beitr. B. II, S. 13. 14.

6) *Möser* Osnabrück, Gesch. Th. I. S. 35. In den Wörtern *Germania*, *Ingermania*, *Caramania etc.* vertritt *Mania* das ehemalige Reich und der Unterschied zwischen beiden ist: dafs jenes einen freien, dieses einen bedeckten Waffenverein anzeigt.

ken sind die Ueberbleibsel der ältesten Ansiedelungen und gehören zu den früh ausgebildeten Korporationen. [7])

§. 3.

Ein jedes Privat-Eigenthum, so wie es solches für den Besitzer war, war auch *Sammteigenthum* der Gemeinde, und die offene Mark, in so weit die Gemeinde sie entweder für sich allein, (privativ) oder zu ihrem Antheile mit andern abnutzte, ward nun auch in besonderer Hinsicht gemeine Mark. — Beides zusammen war *der Credit* der Gemeinde, worauf man ihre Bürgschaft annahm, war die Waare womit sie bezahlte: und wiederum jedes Erbe mit seiner Markengerechtigkeit einzeln genommen, war der Credit seines Besitzers, seine Waare und Bürge. [8])

§. 4.

So finden wir die Markaleinrichtung und Markerdinge in den frühesten Zeiten Deutschlands, nicht allein in den Gegenden des sächsischen sondern auch des fränkischen Rechtes, und wenn wir auch eine Epoche weiter schreiten; so bildeten sich doch noch bis ins 14te Jahrhundert alle Theile des Rechts (mit Ausnahme des geistlichen) mehr durch Autonomie als durch geschriebene von einer höheren Gewalt gegebene Gesetze fort. Die Autonomie lag nun *hauptsächlich* in den Händen des Richters und seiner *Schöffen*, die theils freie, theils erwählte Schöffen waren. Freie Schöffen nennt sie *von Savigny* [9]) weil die in einer

---

7) *Mittermaier* Grunds. des d. Privatr. §. 110.
8) *Kindlinger* a. a. O. B. II. S. 28.
9) a. a. O. B. I. S. 157.

engeren politischen Verbindung lebende Freien eines Gaues, alle zusammen, auf die Entscheidung einzuwirken das Recht hatten, wogegen um die Zeit Carls des Grofsen unter den Freien einzelne Urtheiler gewählt wurden. Die älteren geschriebenen Gesetze, selbst meist aus autonomischen Rechtsnormen entstanden, wurden gewifs schon in der Zeit, wo sie schon als geschriebenes Recht im Gebrauch waren, doch mehr durch das Gedächtnifs der Richter und Schöffen, als durch die Schrift dem späteren Zeitalter aufbehalten. — Die nächste Folge davon war, dafs sie von diesen im Lauf der Zeit ergänzt, den veränderten Verhältnissen angepafst und so allmählig umgeschmolzen wurden. — Dies gehörte nach der Meinung des Deutschen im Mittelalter, recht wesentlich zum richterlichen Amte, das aber freilich nur die Meinung anderer ehrbarer Männer aussprach, die mit den Partheien in gleichen Verhältnissen lebten, und deren Meinung gewifs die Meinung *aller* war. Die Art und Weise, wie der Richter als Repräsentant der Interessenten durch Autonomie das Recht bildete, bekam schon früh eine festere *Form*. Er sprach nach den ihm und seinen Schöffen bekannten Rechtsnormen die sich durch ältere geschriebene Gesetze, oder durch Gewohnheiten gebildet hatten. Reichten diese nicht aus, und fanden die Schöffen auch in der Analogie keine Bestimmung; so suchten sie bei dem höheren Richter (*Oberhof*)[10] und in Marksachen bei der *älteren* Mark, Belehrung [11])

10) *Harpprecht Diss. de curiis superioribus in Germ.* von den Oberhöfen *thes. VI. in J. J. Moseri Syntagma. Dissertat. select. XI.*
11) *Kindlinger* a. a. O. B. II, S. 75.



Das Recht welches dort mit den Schöffen gefunden ward, wurde dann Rechtsnorm für alle untergeordnete Richter. So entstanden nach und nach die *Weisthümer (demonstrationes jurium)* oder Sammlungen von Rechtssprüchen und Rechtsnormen, die zum Theil vom Richter und Schöffen selbst, zum Theil vom höheren Richter, auch wohl vom Kaiser, und den Fürsten oder Reichsministerialen als seinen Schöffen gefunden waren. [12])

§. 5.

Da, wo aber der Kaiser auch selbst der oberste Richter in Marksachen war, da führte doch die Selbstständigkeit welche die Reichsbeamten in ihren Verhältnissen als Landesherrn allmählig erlangten, besonders die Reichstagsverordnung Kaisers Friedrich des II. zu Utin vom Jahr 1232, [13]) von selbst zu einem ganz anderen Verhältniſs zwischen ihnen und dem Kaiser. Sobald die Gerechtsame der Stände in den administrirten Territorien durch Vertrag, Herkommen und Privilegien begründet worden waren, hörte auch das oberste Richteramt, und alle Rechte des Kaisers in denselben von selbst auf. Die Gewalt, welche sie als Landesherrn vom Reiche hatten, schloſs natürlich die Befugniſs in sich zum Behufe der Ausübung der darin liegenden Rechte Anordnungen zu treffen, also nach den Bestandtheilen der Landeshoheit in dieser Periode

12) *Eichhorn* a. a. O. Th. II. §. 258. In Niedersachsen *Bauer, Köhren* in Baiern *Ehehaften* genannt. *Mittermaier* Grunds. des d. Privatr. §. 33. *Reinhard, de jure forestali* Märkerrecht *dicto* §. 3. S. 159.

13) *Senkenberg* Samml. der R. Absch. Th. I. S. 17.

Gesetze zu geben, welche die Ausübung der Gerichtsbarkeit, das gerichtliche Verfahren, die Heer- und Landesfolge und andere ihnen überlassene Regalien zum Gegenstande hatten [14]). Wie nun aber die Rechte der alten Volksgemeinden und die Markalgerichtsbarkeit im Gericht Altenhaſslau, bis ins 14te und 15te Jahrhundert, mit Modificationen sich erhalten haben, wird die Prüfung der Urkunden beweisen, wozu ich mich wende.

II. Beurtheilung der Urkunden.

§. 6.

A. Die

Urkunde vom Jahre 1354

sagt im Eingang, daſs die nachbeschriebene Gerechtsame der Altenhaſslauer Markinteressenten auf Traditionen und Beschlüssen des Markengerichts der älteren Zeit beruhten, und die von 1461 bezeugt, daſs diese Freiheiten und Rechte alle Jahre geweiset oder den Markinteressenten kund gethan wurden. Am Schluſs bezeugt *Johann Adolph von Steinau,* Pfarrer zu Altenhaſslau, daſs Centgraf und Schöffen am Sonntag nach Walpurgis 1461 sich zu ihm verfügt, und *bei ihren Eidespflichten* ihm versichert hätten, *daſs die in den vorangeschriebenen Artikeln* enthaltene Gerechtsame, vermöge Ueberlieferungen der Väter den Markgenossen überkommen, und von demselben erworben worden seyen. — Die im Jahr 1354 geschriebene Artikel

---

14) *Biener de natura et indole dominii in territoriis Germ. lib.* 1. *c.* 2. *pag.* 45 *et* 101.

waren also 107 Jahren früher aufgezeichnet worden, als der Pfarrer sein Zeugnifs mit Beidrüekung des Pfarr- oder Kirchensiegels ausstellte. Die persönliche hohe Achtung, in welcher der Clerus, besonders der Ortsgeistliche bei seiner Gemeine stand, lassen die Aechtheit dieser Urkunde nicht bezweifeln, und es ist dieselbe als simple Beweisurkunde der den Markgenossen zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten ebenso abgefafst, wie man zur damaligen Zeit, selbst die nach römischem Recht gemachte letztwillige Verordnungen, nicht in die *Form* der römischen Testamente oder Codicille einzukleiden pflegte [15]). Es liefern übrigens diese Urkunden den redenden Beweis, dafs bei der im 13ten und 14ten Jahrhnndert aufkeimenden Landeshoheit das Gericht zu Altenhafslau eifersüchtig auf seine Gerechtsame diese zu erhalten und der Unterwürfigkeit der Grafen sich zu entziehen bemüht war. —

§. 7.

Nach Art. 1. ist das Gericht zu Altenhafslau des heil. *Reichs* [16]) *Freigericht*, die Eingesessenen sind abhängig von keinem Herrn d. i. von keinem Grafen, oder Dynasten, sie erkennen nur den *Kaiser* für ihren Oberherrn, und das Gericht oder der District worin die Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, ist niemand verpfändet, wie ehemals die Reichsstadt Gelnhausen an Hessen, nur erkennt die Mark nach Art. 2. der Urkunde von 1461 den Grafen von Hanau

15) *Eichhorn* a. a. O. Th. I. S. 456.

16) Das Reich begriff damals alles das was ausserhalb Sachsen lag, oder das fränkische Recht.

als Schutz und Schirmherrn an. Lange vor dieser Zeit, waren zwar die alten Landesgemeinden (Gaugenossenschaften) als Reichsgenossen durch die Auflösung der Gauverfassung geschwächt worden, sie konnten als Reichsgenossen keine Gemeinde mehr bilden, seitdem die Reichsgenossenschaft ausschliefslich auf den Adel übertragen wurde und die Gaugenossen sich in dessen Landsassen verwandelten, [17]) es ist daher merkwürdig, dafs die alte Markgenossenschaft insofern sie das Gemeindegut betrifft, in dem Gericht Altenhafslau bis zu dieser Epoche sich erhalten hat. Die Schutzherrschaft änderte übrigens nichts an den Rechten des Eigenthums, das der Pfleghafte hatte, sondern legte nur Lasten auf das Gut, die ausser den gemeinen Lasten, gewöhnlich auch in bäuerlichen Diensten und Abgaben bestanden, durch welche die Vogtey geehrt werden mufste, [18]) wovon aber aufser einer Abgabe für die Schutz- und Schirmvogtey (§. 16.) in den Original-Urkunden von 1354 und 1461 nichts vorkommt.

§. 8.

Der Artikel 2. sagt, dafs ein Herr *von Trymberg* [19]) mit dem *Gotteslehen*, d. i. dem *Kirchenpatronatrecht* in Altenhafslau belehnt worden ist, [20]) der nämliche, der

---

17) *Eichhorn* a. a. O. Th. II. §. 345.

18) *Eichhorn* a. a. O. Th. II. §. 368.

19) Ehedem Mitmärker im Büdinger Wald. *Reinhard l. c. Adjunct. VIII. p.* 253. als damalige Schutzherren der Altenhafslauer Mark bezeichnet die Dynasten von Trymberg der Artikel 63. der Urkunde von 1570. —

20) Man sieht wie unrichtig einige Rechtslehrer, unter andern *Zepernick* Abh. aus dem Lehnrecht Th. II. S. 107. unter dem Wort

späterhin nach der Urkunde von 1570 unter K. Carl IV. *Schutzherr* in der Mark war.

§. 9.

Nach Art. 3. hängt die Ernennung des Centgrafen vom Markherrn ab, der nach Art. 6. und 7. der Urkunde von 1570 keinen Antheil an der Markwaldung hatte. Der Markherr konnte damals nur der *Dynaste von Trymberg* seyn, eine Familie, die im Jahr 1389 ausstarb [21]) worauf die Schutz- und Schirmvogtey über das Gericht Altenhaſslau dem *Grafen von Hanau* zu Theil ward, wie solches der Art. 2. der Urkunde von 1461 beweiset, wo ihn die Markgenossen ihren *gnädigen Herrn* nennen. Die Centgrafen (Advocaten, Vögte) empfingen die Centgerichte die auch zu damaliger Zeit schon Landgerichte genannt wurden, von den Schutz- und Schirmherren, oder von denen Herren denen sie gehörten, meistens auf die Lebenszeit zu Lehen. [22])

§. 10.

Art. 4. beweiset das Leihen des *Pferdes*, das dem Kaiser zur Reise gegeben werden muſste, die Unterwürfig-

Gotteslehen ein *Sonnenlehen* verstehen wollen. *Pütmann in observat. jur. feud. Cap. VII.* sagt: *Feudi solaris, quod scilicet dicis causa a sole recognoscitur, nullus verus est dominus directus dominium contra directum τῦ Gotteslehen est penes ecclesiam, aut aliam piam causam, cui res in feudum fuit oblata, aut a qua illa ad possessionem pervenit.*

21) *Wenk* Hessische Landesgeschichte. B. I. Urkundenbuch S. 331.

22) *Kopp.* Nachr. v. den Hess. geistl. u. Civilgerichten. Th. I. §. 228 — 230.



keit der Markgenossen gegen ihn, zugleich aber auch das Herumziehen des königl. Hofes von einem königl. Kammergut zum anderen. [23]) In der That sollte man glauben, die Markgenossen hätten durch die anerkannte Entschädigungs-Verbindlichkeit, wenn das Pferd nicht zurückgegeben werden sollte, die Grundsätze des Rhodischen Gesetzes im Auge gehabt.

§. 11.

Der Art. 5. sagt, daſs wenn der Centgraf sein Amt nicht verwalten will, durch den ältesten Schöffen das Landvolk zusammenberufen, und von diesem ein Centgraf gewählt wird, der dann vom Herrn (dem Grafen von Hanau) bestätigt, und durch das Symbol des Stabes mit dem Amt belehnt wird, auch *in recognitionem dominii directi* demselben ein Paar *weiſse Handschuhe* von Schöpsenleder geben soll. Der Centgraf als Richter [24]) hält

---

23) *Kindlinger* a. a, O. B. II. S. 126.

24) Der Art. 5. beweiset, daſs der Centgraf zugleich Richter war, indem er dem Herrn gelobet, ein *rechter* [gerechter] *Richter zu seyn*. Der Graf der über Sachen von gröſserer Wichtigkeit als die bei den Centgerichten als Partikulargerichten vorkamen, zu erkennen hatte [§. 1. oben] war nur dann Richter, wenn er die allgemeine Gerichtsbarkeit über den ganzen Gau [Pagus] ausübte. *Kopp* Nachricht von den geistlichen und Civilgerichten. St. III. Abthl. 1. S. 228 ff. Man kann daher nicht mit *v. Savigny* a. a. O. S. 215. annehmen, daſs das ganze richterliche Geschäft bei den alten Deutschen *allein und ungetheilt* in der Hand der Schöffen gewesen sey. Das zur Zeit der Einrichtung unserer Urkunden zunehmende Ansehen des römischen Rechts, gab keineswegs die Veranlassung zu der Richterfunction des Centgrafen *(vicarii comitis)* die schon weit älter war. Bei den Römern beruhte die alte Gerichtsverfassung, wie auch *v. Savigny* S. 216. das. bemerkt, ganz

mit den Schöffen als Gehülfen das Gericht oder *echte Ding*[25]) wobei alle Gerichtseingesessene erscheinen müssen, und entscheidet über Real- und Verbal-Injurien, Frevel, und Beschädigungen in der Mark und Markwaldung. Hier wird die höchste Buſse auf 60 Schillinge und ¼ Wein bestimmt und es kommt dabei (freilich sehr unzusammenhängend) das Recht des Pastors als Einmärkers einen eigenen Hirten zu halten, zugleich aber auch seine Verbindlichkeit zur Sprache, seinem Lehenherrn dem von Trymberg, der ihn mit der Pfründe belehnte wenn er ins Gericht kommt, eine nach damaliger Sitte höchst frugale in *Käse und Brod* bestehende Mahlzeit unter freiem Himmel zu reichen, womit sich schwerlich heut zu Tage ein Lehnherr begnügen würde.

Ein gleiches Recht wie dem Pastor, wird dem begüterten *Ritter* (denen von Forstmeister zu Gelnhausen) in der Mark zugestanden, mit der Verbindlichkeit, den Gerichtsbezirk auf seine Kosten zu bereisen, seinen Nutzen

---

auf Vertheilung des Richteramts, indem die Rechtsregel vom Prätor, [wo auch die Litiscontestation vorging] bestimmt, die Thatsache aber vom Index ausgemittelt wurde. *Heineccius Antiquitat. Rom. jurisprud. illustr. Syntagma. Lib. IV. Tit.* 6. *ſ.* 6. *edid. Haubold Francof. a. M.* 1822. Anders war es nach der altgermanischen Gerichtsverfassung. So finden wir im Mittelalter im Rheingau, *Schultheiſsen*, hervorgegangen aus dem alten Villicationssysteme, als Mayer *(villici majores)* und tägliche Richter des Landes, dann neben ihnen die *Schöffen*, Juraten, Urtheilsfinder, die da Recht sprachen auf Mahnung des Schultheiſsen und nach vorgängiger Beredung, über alle Gegenstände ihrer Einwohner und Güter der gemeinen Merk; s. *Bodmann* Rheingauische Alterthümer. Nro. CXIII. S. 631 ff.

25) So nennt es das sächsische Landrecht. B. I. Art. 2.

zu fördern und auf die Erhaltung seiner Ehre zu wachen, wogegen ihm, wenn er in 24 Stunden nicht nach Hause zurückkehren kann, Entschädigung zugesichert wird. —

§. 12.

Der Art. 6. bezeichnet die Freiheiten, Rechte und Verbindlichkeiten der Markgenossen nach der verschiedenen Qualität ihrer Besitzungen die nach der im Hanauischen Regierungs-Archiv aufbewahrten Abschrift der Urkunde dem Herrn Geschoſs und Beed zu geben schuldig sind, obgleich nach einer darunter befindlichen Note das Original sie davon frei spricht.

§. 13.

Der Art. 7. beweiset, daſs die Bedürfnisse der Mark aus den Buſsen oder kleinen Geldstrafen bestritten werden muſsten und daſs, wenn diese dazu nicht genügten, zum Holzverkauf aus der Markwaldung geschritten werden sollte, und im Art. 8. wird das *Marklosungsrecht* als observanzmäſsig sanctionirt. Der Grund dieses Rechts ist in der *Gemeinschaft* zu suchen, die zwischen den Gliedern einer Gemeinde in Ansehung der in ihrer Flur oder Markung liegenden Grundstücke, in den ältesten Zeiten Statt fand, es hat mit dem Näherrecht alles das gemein, was diesem überhaupt eigen ist, nur muſs der Retrahent Glied der Gemeinde seyn, in dessen Markung das zu retrahirende Grundstück liegt. [26]) Die Gemeinschaft des Altenhaſslauer Waldes bestätigt übrigens der Art. 9.,

---

26) *Walch* Näherrecht. Buch II. Hptst. 2. Abschn. 2. §. 23.

nach welchem keinem Eingesessenen ein eigener Walddistrict angewiesen wird, vielmehr derselbe in der Gemeinschaft bleiben soll. Die Artikel 10 bis 13 verdienen keine besondere Bemerkungen.

§. 14.

Wir wenden uns nun

B) zu der

Urkunde von 1461.

Hier beweiset der Art. 1: dafs alle Aemter in der Mark jährlich wechselten, nur allein das der Schöffen oder Urtheiler war auf die *Lebenszeit* berechnet, natürlich weil die Rechte der Mark nur durch ihre gesammelte Erfahrung erhalten werden konnten Auf gleiche Weise ist nach Art. 2. das Amt des Centgrafen lebenslänglich, giebt er sein Amt auf, so versammelt der älteste Schöffe die Eingesessenen der *fünf* zum Gericht gehörigen *Dörfer*, von welchen ein jedes Dorf eine Curiatstimme hat. Der Centgraf wird hier nach der Mehrheit der Stimmen gewählt, und bei entstandener Stimmengleichheit, entscheidet die Mehrzahl der einzelnen Markgenossen. Der Graf von Hanau als Schutz und Schirmherr der Mark belehnet darauf den Centgrafen in der Art, wie wir solches bei Prüfung der Urkunde von 1354 oben §. 11 gesehen haben.

§. 15.

Die Art. 3 und 4 bestimmen wie den Freveln in der Mark durch die Markmeister gesteuert und die Pfänder zum Besten der Mark verwendet werden sollen. Die Art. 5 und 6 sind als unwichtig zu übergehen.

Der Rohheit des Zeitalters gemäfs, verhängt der Art. 7 der Urkunde von 1461 auf das Baumschälen eine auffallende Strafe und eben so sonderbar der Art. 8 dafs derjenige der die Mark verbrennt, in eine Ochsen- oder Kuhhaut gesteckt — die Feuerprobe aushalten soll. Diefs ist hier nicht als Beweismittel wozu die *Ordalien* dienen sollten, sondern als Strafe für den Ueberführten geboten. Die Art. 9 bis 17 haben die Holz- und Mastgerechtigkeit der Markgenossen und die Bauten in der Mark zum Gegenstande.

§. 16.

Die Art. 18 19 und 20 bestimmen die Befugnisse des Grafen von Hanau in der Mark, der als Schutz und Schirmherr 70 Pfund (wahrscheinlich Heller) jährlich von sämmtlichen Markgenossen zu beziehen haben soll, sodann das Kirchenpatronatrecht und die Centgrafenstelle als Lehnherr vergiebt.

§. 17.

Die Artikel 21 und 22 unterscheiden die *Erbleihen* von den *Landsiedelleihen*, erstere gehen hier nach der Natur dieser Güter ohne Unterschied des Geschlechts auf die Erben über, die letzteren aber werden hier als wahre Zeitpachtgüter in der Masse bezeichnet, dafs zwar der Landsiedel wegen eines höheren Pachtgeldes oder angenehmeren Pächters, den der Eigenthümer des Landsiedelguts erhalten könnte, aus demselben nicht vertrieben werden soll, in dem Fall aber der Eigenthümer das Gut selbst benutzen will, ist solches der Landsiedel zu räumen

schuldig, wenn ihm die Meliorationen mit denen im Art. 22 vorgeschriebenen sonderbaren Formalitäten vom Verpächter erstattet worden sind [27]). Die im Artikel bemerkte drei Tischbeine haben auf die Einräumung des Guts drei Tage vor St. Peterstag Beziehung.

§. 18.

Gleiche Rechte und Verbindlichkeiten wie das Weisthum von 1354 Art. 5 dem in der Mark begüterten *Ritter* beilegt (§ 11) giebt ihm auch die Urkunde von 1461 nur wird hinzugefügt »*und soll derselbe der Nachbauern* (Nachbaren) *Kinder ihre Pfingstrechte geben*» währscheinlich sind darunter *Pfingsteyer* zu verstehen, die zwar hier nicht als Zins, der unter diesem Namen in verschiedenen Gegenden entrichtet wurde [28]) wohl aber als Ergötzlichkeit für die Jugend zu betrachten ist. Der Ritter hat das Recht einer eigenen Schäferey, allein nicht der Pastor, ob er gleich nach Art. 24 einen eigenen Hirten bei der Gemeindsheerde halten darf. Das Pfingstrecht soll der Pastor ebenfalls den Kindern geben und den Grafen von Hanau, wenn er durch das Gericht reitet, auf die nehmliche frugale Art bewirthen, wie dessen der Art. 5 des Weisthums von 1354 erwähnt und nach Art. 25 wo das Gericht seiner bedarf, gegen Vergütung der Kost, wenn er über Nacht ausbleibt, solches bereisen.

---

27) Ueber die Natur dieser Güter s. *Mittermaier* Grunds. des d. Privatr. §. 437 und *Eichhorn* deutsches Privat. R. §. 258; 259.

28) *Lennep* Leihe zu Landsiedelrecht Tit. 7. §. 2. S. 389.



Zum Schlufs wird Art. 26 der Weinzapf mit Ausnahme des eigenen Gewächses, einem jeden untersagt.

§. 19.

Schreiten wir nun

C. weiter zu der

Urkunde von 1570;

so beweiset die 109 Jahre später von den Grafen von Hanau erworbene Landeshoheit im Altenhafslauer Gericht eine bedeutende Veränderung in der Gerichtsverfassung. Hier ist

Art. 1. zuerst von 13 Schöffen die Rede, von deren Zahl jedoch die ältere Urkunde, worauf sich bezogen wird, schweigt [29]). Der Centgraf wird unter den Schöffen gewählt; und von drei vorgeschlagenen Subjecten, einer *von der Regierung* oder dem *Schultheifs*, der nunmehr den ersten Platz im Gericht einnimmt, und ein Edelmann seyn soll, bestätigt [30]).

Art. 2. Der Schultheifs oder der landesherrliche Beamte hegct das Gericht mit dem Centgraf und Schöffen, nicht wie vor dem, Namens der Markgenossen, sondern *Namens des Landesherrn.*

Art. 3. Sowohl Civil- als Criminalsachen sollen von diesem Gericht entschieden werden, wie diefs auch bei

---

29) Zu einem vollständig besetzten Gericht gehörten nach der Lege Salica *sieben* Schöffen. *v. Savigny* a. a. O. S. 206, späterhin war ihre Anzahl verschieden, bei den Niedergerichten 4 oder 6, bei den Obergerichten 12. *Lennep* a. a. O. Tit. 11; §. 1, Note 3. S. 771.

30) *Kopp* a. a. O. Th. 1. §. 250.

den Freigerichten in Westphalen geschah [31]). Hier findet man zuerst die Vorschrift eines gerichtlichen Protocolls; die Entscheidung wird vom Centgraf mit den Schöffen mündlich berathen.

Nach Art. 4. ist für andere Frevel, als Forstfrevel die höchste Buſse 60 Schillinge und ¼ Wein.

Art. 5. soll jeder Begüterte in der Mark bei Hegung des Gerichts erscheinen, und der Art. 6 und 7. eignen die Mark und den Wald ausschlieſslich den Markgenossen, die Jagdgerechtigkeit aber dem Landesherrn zu [32]).

§. 20.

Von den folgenden Artikeln beabsichtige ich nur diejenigen auszuzeichnen, die für den bestimmten Zweck ein besonderes Interesse gewähren. So ist es auffallend, daſs

der Art. 9 nach damals schon eingeführter protestantischer Religion in der Grafschaft Hanau, den Bewohnern der Ziegelhäuser bei Altenhaſslau die Verbindlichkeit auflegt, zwei gute Pfennige in die dortige Almosenkasse zu schicken, wenn zwei Personen von ihnen am Sonntage nicht in der Kirche erscheinen.

Nach Art. 11. gehört die Accise gnädigster Herrschaft und im

31) *Kindlinger* a. a. O. B. III. S. 226.

32) Im sechszehnten Jahrhundert, worin überhaupt mit regalistischen Grundsätzen der stärkste Unfug getrieben wurde, ist auch die Idee von Regalität der Jagd aufgekommen. *Runde* Grunds. des deutschen Privat R. §. 152.



Art. 22. kommt der Ausdruck: » *Frohn und Beschwerung* « zum erstenmal in diesen Urkunden vor, indem darin bestimmt wird, dafs wer im Altenhafslauer Gericht wohne, dort Wasser und Weide geniefse, auch gleiche Frohn nnd Beschwerung zu tragen habe.

Der Art. 24 bestimmt die Abgaben der zum Gericht gehörigen fünf Dorfschaften an den Grafen von Hanau auf 61 Gulden jährlich, wogegen ihnen gleich anderen Unterthanen der Schutz versprochen wird. Also ein nach der Urkunde von 1469 Art. 20 erhöhtes Schutzgeld.

Merkwürdig bezeichnet der Art. 25 den zugenommenen Luxus in Speise und Trank. Wir erinnern uns, dafs nach Art. 5 des alten Weisthums von 1354 der Pastor zu Altenhafslau seinem Lehnherrn, wenn er ins Gericht kommt, den Tisch decken und ihm Brod und Käse darauf setzen soll. Der Art. 25 der Urkunde von 1570 belehrt uns jedoch, dafs der Pfarrer diese Verbindlichkeit der Gemeinde zugewälzt hat, die nicht blöden Jäger aber ihren Herrn vertreten und bei öfterem Jagen mit Käse und Brod keineswegs sich begnügend, auf Kosten der Gemeinde weidlich gezecht und derselben unerträgliche Kosten verursacht haben. Um dieser Plackerey enthoben zu seyn, verglichen sich die Gemeinden mit gnädigster Herrschaft auf eine jährliche Abgabe, oder ein sogenanntes Atzgeld von *ein hundert Gulden*. — In der That statt der Naturalverköstigung von Jägern, ein für die Gemeinden theueres Reluitionsquantum! —

Weiter bestimmt der Art. 27 dafs die jährliche Beed, desgleichen die Contribution auf die Güter, Aecker, Wiesen, Weinberge und Krautländer repartirt werden soll,

der Bespannte aber an Atzgeld noch einmal so viel als der Unbespannte entrichten soll. Ein auffallender Contrast mit den Leistungen wie sie die alten Weisthümer von 1354 und 1461 bestimmen.

Die Art. 29 und 30 verordnen die Erhaltung der Markwaldung dergestalt, daſs wenn jemand sein Privatgut zum Wald aptiren wollte, solches zur Mark gezogen werden solle.

§. 21.

Unbegreiflich ist es wie die Art. 31 und 32 die in den älteren Weisthümern bestimmte barbarische Strafe des Bauchaufreisens wegen verübten Baumschälens und die sonderbare Strafe auf das Anstecken der Markwaldung den Frevler in eine Kuhhaut zu stecken und ihn 3 Schritte vor das Feuer zu legen, wo es am heftigsten brennt bis es über ihn hinbrennt im Jahre 1570 sanctioniren konnten, nachdem 38 Jahre vorher, im Jahre 1532 das Reichscriminalgesetzbuch erschienen war. Eine gesetzliche Bestimmung, die von dem damaligen Reichkammergericht nicht würde gut geheiſsen worden seyn.

§. 22.

Nach verschiedenen policeilichen Verfügungen von Art. 33 bis 39 erkennt der Art. 40 das Altenhaſslauer Gericht wiederholt für des heiligen Reichs Freygericht dergestalt an, daſs keinem Ausländer der Ankauf von Gütern in der Mark *gewährt* werden soll. Die Art. 41 und 42 bestimmen das Patronatrecht zu Altenhaſslau das vor dem denen von Trymberg gehörte, dem Grafen von Hanau,

desgleichen demselben die Befugnifs den Centgrafen zu bestätigen und als Schutzherr zur Mefszeit das Geleit durch das Gericht zu führen.

§. 23.

Das Botengehen, Fischen, Krehsen, Hundeführen beim Jagen so wie das Aufwarten im Amthof scheint in dieser Epoche eine Dienstpflicht der Eingesessenen des Gerichts geworden zu seyn, denn nach Art. 44 werden nur die Schöffen davon und vom Ausschufs befreit, sodann wird nach verschiedenen Policeiverfügungen von Art. 45 bis 57 bestimmt, dafs wer sich in dem Gericht häuslich niederlassen wolle, ein Viertel Wein und sechs Gulden erlegen solle, die halb der Herrschaft und halb der Gemeinde zufallen. Der Jude entrichtet aber noch einmal so viel.

§. 24.

Der Art. 60 beurkundet, dafs ein Hanauischer Canzleirath Namens Achilius wahrscheinlich nicht aus eigener Bewegung den Versuch gemacht hat, die Eingesessenen des Gerichts *zu Leibeigenen* zu machen, sie auch gezwungen hat, das Besthaupt zu entrichten, hier wird nun ihre Freiheit anerkannt, wer aber der Herrschaft leibeigen gewesen ist, giebt derselben zwar kein Besthaupt, jedoch jährlich ein Huhn und 20 Heller, und ist nicht wie die übrigen Eingesessenen abzugsfrei. So viel mögen die Operationen des Canzleiraths Achilius bewirkt haben.

§. 25.

Die Artikel 61 und 62 sind von wenigerem Interesse als der Art. 63, dieser liefert den Beweis, dafs zur Zeit des alten Weisthums von 1354 die Bewohner des Gerichts gar keine Frohndienste geleistet haben, weshalb der Artikel auf einen von *Kaiser Carl dem IV.* an den damaligen Schutzherrn, *Freiherrn von Trymberg* aus Velten Rodenbach am Mittwoch nach St. Jacobstag 1364 erlassenen Befehl sich bezieht, weil aber in dem alten Weisthum vom benannten Jahr enthalten ist, dafs dem Kaiser wenn er durch das Gericht reiset, das beste Pferd, es möge wieder kommen oder nicht gegeben werden solle; so wurde nun die Vorspannsfrohne *anfänglich bittweise*, jetzt aber (nämlich im J. 1570) nicht nur diese, sondern auch die Fuhrfrohnen und Botendienste überhaupt als Schuldigkeit gefordert, und diesen gesellen sich die Jagdfrohnen bei, wenn im Altenhafslauer Gericht, Freigericht und Biebergrund gejagt wird. Also hat die Observanz die Landes- und Herrenfrohnen [33]) im Gericht Altenhafslau herbeigeführt, dessen Bewohner jetzt in Ansehung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten allen übrigen Hanauischen Landes-Unterthanen gleich gesetzt sind.

Indem ich hiermit ein treu copirtes Gemälde der alten Sitten und Gewohnheiten der Bewohner eines kleinen deutschen Völkerstamms beendige, wird dem Leser die Horazische Sentenz beifallen; *Aetas parentum pejor avis tulit, nos nequiores!* —

33) M. s. *Mittermaier* a. a. O. §. 246 u. ff.

I.

Weisung Alten Hafselauer Mark und Gericht de Anno 1354.

Weisung in dem Gericht zu Altenhäfselau bey Geilnhausen gelegen, alfs die von Alters in offenbahren märker dingen geweifset und von unsern Eltern uff uns kommen sein.

1) Item zu dem ersten wissen wir, dafs das Gericht zu Altenhafselau des Heyl. Reichs frey Gerichte sey und von keinem Herrn kein Pand sey.

2) Item wifsen wir, dafs ein Herr von Trymberg in demselben frey Gerichte belehnet ist gewest mit dem Gottes lehen, dafs er recht hat gehabt die pastoreien zu verleyhen, als offt die von einem pastorn ledig wird, und einen andern pastorn mit dem Gottes lehen zu belehen.

3) Item wifsen wir, wenn der Marckherr einem Centgräffen erkohren, dann hat Er recht zu belehen, als hernach geschrieben stehet.

4) Item wissen wir, dafs Er recht hat, wenn ein römischer Kayser oder König reisen will über Berg so soll mann ihme lehnen das beste Acker Pferd das da in dem Gerichte ist, das einen *einspänger* kann ertragen, kommet das Pferde wieder, so soll mann es, wieder geben deme es gewest ist, bleibt es aber aus,

so soll das Gerichte Ihme das Pferd gelden und bezahlen, ohne gefährte.

5) Item, wifsen wir, dafs alle Jahr ein Centgräff lofs ist ahn dem nächsten Montag nach dem achtzehnten January, ohne gefährte, so soll er das gericht gebieten und ruffen vor der Kirchen zu Altenhafselau, als gewöhnlich und recht ist, wenn dan das Gerichte gehäget und gehalten ist, mit seiner ruhr, alsdann recht ist und dem Gerichte zugehört, bitten ihn danu die Schöffen undt Landvolk, dafs Er bliebe ahn dem Ampt das Jahr uff eyd und treu, als Er zuvor gelobt und geschworen hat, ohne gefährte. Will Er aber nicht ahn dem Ampte bleiben, so giebt Er sein Ampt auff, ahn dem nächsten gerichte als vorgeschrieben stehet, dem Eltesten Schäffen der zu der Zeit auff dem stuhl sitzt ohne gefährte, dann hat derselbe Schäffe Macht das Landvolk zu heifsen zu hauffen zu gehen, und ein zu gebieten, dafs sie eines merker dinges überkommen, einen Centgräffen zu erwehlen als von alters her recht und gewohnheit ist dann soll mann gebieten allen Landmännern in dem Gerichte, dafs sie ahn den Merker dingen von Gebotts wegen sein sollen und auch verkünden sollen, jeglicher seinem Lehenherrn, des guts Er sich gebraucht, ohne gefährte, dafs Er soll sein ahn den Mercker dingen uff die Zeit als sie das überkommen, und sollen das verkünden so hoch als es ihme gebotten ist, wenn sie den ahn das Merckerding des Gerichts zu Altenhafselau kommen, als vorgeschriehen stehet, so sollen dann *ausgehen oder abtretten*, das Landvolk in deme Ge-

richte, jegliche Dorffschafft beysammen, die zu hauff gehören und sollen erwehlen einen Centgräffen nach ihren besten sinnen, alſs sie denn erkennen mögen, der sie dünket dem Landte, dem Gerichte, der Mark nutz und gut sein, wenn das geschiehet, so sollen dann jede Dorffschafft ihre stimme offenbahren und aussagen, vor den Märckherrn, die dann dagegenwärtig seyn, dieselbe Merkherr sollen auch ihre Wahl und stimme darzu thun nach Nothurfft und rechte des Gerichts und nach ihrem besten sinnen, und ob mehr Persohnen dann eine zum Centgräffen benant und erkohren worden, welchen dann die Merkherr bedunkt der die Meiste *Kürstimme* hatte, und dem Gerichte dem Land und der Marcke nutz und gut wehre, den sollen sie auch *pitten* und *wehlen*, wenn das geschiehet, als *vorgeschrieben* stehet, sollen dann *abtretten* (ufgehen) die Schäffen in dem Gerichte und sollen *kiesen* zween Marckmeister, einen in der Burckg, den andern in der Stadt Geilnhausen, und sollen den die Markherr die dann gegenwärtig sind zu hauff gehen und auch zween Markmeister wehlen in dem Gerichte zu Altenhaſselau, die sie dünchen der Marck nutz und gut sein *vorzusehen*, als von alters wegen gewöhnlich und recht ist; wenn das ahn dem Merckerding also geschehen ist, so soll den der Centgräff der also erkohren ist, zu ihme nehmen einen Schäffen, und soll gehen vor den Herrn, der das macht hat und soll ihme sagen daſs Er erkohren sey zu einem Centgräffen in dem Gericht zu Altenhaſselau, und soll ihn pitten, daſs Er ihme das Ampt leyhen und ihn be-

stättigen wolle, als von alters' wegen Gewohnheit undt recht ist, und soll dem Herrn geben zween weifse von *Schöpfsen leder gemachte Handschuhe* an einem weifsen sommerladen hefseln stabe, so soll dann der Herr ihme das Ampt leyhen und bestättigen und leyhen ohne gold und ohne silber, sondern allein mit dem stab, den soll Er ihme wieder geben, so soll der Centschäff ihme geloben, ein rechter richter zu sein, ohne gefährte, wenn das also geshehen ist, so soll der Centgräff heimb geben, und mag dann Gerichte machen und gebieten mit der Schäffen rathe als gewohnlich und noth und von alters herkommen ist, so soll Er denn schwehren wo Er das Gerichte besitzet, ein rechter richter zu sein, dem armen als dem reichen, dem frembden als dem bekannten als fern ihn macht und Crafft tragen mag und von alters wegen gewohnlich und recht ist und das nicht zu lafsen umb gabe, umb liebe, umb *miethe*, umb neyd, umb hafs, umb keinerley art willen, die mann erdenken mag, den ein rechter Centgraff und richter zu sein, als von alters wegen recht und gewohnheit ist, in demselben gerichte zu Altenhafselau ohne gefährte, dar zu sollen ihme behelffen die Schäffen, das Landvolck, die Merkherr daselbst, und alle die, die eigen und Erbe in dem Gerichte haben, und alle die, die billich und möglich darzu helffen sollen, als von alters gewohnlich und recht ist, ohne gefährte, wenn der Centgräff deme nach gelebet, nachdem als vorgeschrieben stehet, so soll Er sitzen auf dem stuhl an das gerichte, als von alters gewohnlich und recht ist, und

fragen einen Schäffen wie Er das gerichte hegen solle, so soll mann weifsen mit seinem Ampt und der Schäffen Hülfe nicht der Landsleute und mit der Märker hülfe, und mit aller deren die da billich und möglich dar zu helffen sollen; Wenn der Centgräff das gerichte gehäget hat, so soll Er fragen ob Er das Gericht gehäget habe als recht ist, so weifset man Ja, darnach fräget der Centgräff einen Schäffen, wie Er erfahren soll umb rauffen schlagen *und schaden, so in der Mark geschehen*, so weifset man dafs die Heymberge sollen ausgehen und sollen rügen umb *den zugefügten Frevel*, und der Förster *umb den Frevel* die in der Marckh folgends die Märcker Meister, und den der Centgräff auch umb die Marckh, wenn das also geschiehet ahn dem gerichte, wer da geruget, vorbracht und bufsfällig wird, also hoch umb solche sache, dafs der Schäffen da weifset nach gewohnheit des Gerichts, dafs mann ihme weifset die höchste Bufs, so ist die summa im rechten von alters wegen Sechzig Schillinge Pfenning und ein *halb viertel weins* dieselbe Sechzig Schillinge Pfenninge sollen im Landte und in dem Gerichte gemeiniglich zu Hafsclau und dem Centgräffen dreysig Pfenning und jeglichem Landsmann sechs Pfenning, was aber bufsfällig wird, von der Marck wegen, dabey sollen zehen Centgraffen und die Schäffen und die Mercker Meister in dem Gerichte in der Burck und in der Stadt Geilnhausen und mit ihrem rathe soll man lohnen einen gedingten Förster und ist etwas übrig, dafs soll mann legen an des Gerichts nutzen und Nothdurft mit willen und wissen des

Centgräf und der Märker Meister in dem Gerichte in der Burck und in der Stadt Geilnhausen die sollen den dabey seyn, dafs das so geschehe hierzu und zu diesen sachen und nothdurft des Gerichts und der Marck, sollen alle Mercker des obgenannten Gerichts Edle und unEdle dem Gericht und der Marck daselbsten getreulich beholffen seyn, zu allen ihren rechten und nothdurften ohne gefährte, alfsdann von alters wegen gewöhnlich und recht ist, dafs sie des Gerichts rechte und freyheiten behalten; Hergegen haben alle märker Gest- und weltliche Edle und unEdle recht zu ihren gütern und höffen freyheiten alfs hernach geschrieben stehet ohne gefährte, besonder ein pastor der da sitzet uff seiner pastoreyen zu Hafselau und belohnet ist, der hat recht und mann weifset auch ahn einem merckerdinge, dafs Er einen eigenen Hirten mag halten, über sein Viehe ohne gefährte, und soll Er dargegen thun, käme der Herr von dem er die pastorey hatte in das Gericht, so soll Er mit seinen Knechten und Dienern zu dem pastorn uff die wildbahn reithen, so soll er ihme den Tisch lafsen decken und soll ihme Brod und Käfs darauf legen wäre es nun sache dafs ein *ritter* solche in dem gerichte selber baunlich uff seinem gut der hätte auch recht einen eigenen Hirten zu halten ob es ihme gelanget, dargegen soll Er das gericht bereithen oder gehen, aber dem gerichte das noth wäre uff seinen Kosten und soll da werben des Gerichts Ehre und nutzen als immer er möchte, bey einem Tag oder nacht wieder heim kommen, wäre es aber dafs Er bey einem Tag und einer

nacht nicht möchte heim kommen; darumb soll ihme das Gericht ein gleiches thun das dann billig und möglich wäre, ohne gefährte.

6) Auch haben die Merker zu ihren gütern solche freyheiten, und rechten in dem Gerichte und in der Marck, dafs sie mögen hauen, wenn sie Erlaubnus bebetten beym Zentgräffen zu ihrem Baum ahn alle stelle in der Marck als einander gesefsener Mann in dem Gerichte ohne gefährte, dafs zwey theyl des holtzes hinder dem Berg und ein drittheyl hier vorwärts; Wenn jemand eines florzauns nothtürfftig ware, so ist von alters wegen recht, dafs Ers in der wiedder marck haue. Auch haben die Merckherr solches recht und freyheit zu ihren hoffen und gütern, welcher dasselbe efset und bauet uff seinen Costen und nicht selber druff sitzet, der hat recht und freyheit, ob es ihme gelanget, dafs Er uff seinen gütern einen Geifselhoffmane hält, es seyn macht oder Knecht zu halten, und das Viehe so sie darauf ziehen, es sey schwein oder Rindvieh, solches hat recht vor den Hirten zu gehen, ahn die stätt wo anderer Leute Viche auch hingehet, und sind hierumb niemand nichts schuldig, dann dem Hirten seinen Lohn. Auch hat ein jeglicher der sein gut selbsten efset und bauet, in dem gericht gelegen ist, der einen gantzen hoff hat der hat recht Zwölff schweine uff sein hoff zu gehen in die eckern, ob Er sie selber nicht drauff erzogen habe, es weren ihrer viel oder wenig die Er darauf gezogen hätte, die hetten recht darinnen zu gehen, es seye dann dafs Centgräff und die Schäffen hierin einige

Verordnung der Zahl machen thäten, sonsten were niemand nichts umb schuldig denn dem hirten seinen Lohn, ein halb hoff sechs schweine in solcher maſsen als vorgeschrieben stehet, ein mund hauſs vier schweine auch in solcher maſsen als vorgeschrieben stehet; Auch ist gewöhnlich und recht im Haſsclauer Gericht, wer darinnen sitzet selber auff seinen gütern und haltet eigen rauch daſs der des Gerichts noth soll helffen Tragen, nach Zeitlicher Vermögen, ohne gefährte, ist auch sumten Ein mercker dem Gericht von seinen gütern auch schuldig zu geben dem Herrn Geschoſs auch Bethe*) ohne gefährte; Auch ist von Alter recht, wer da Landsiedel gut in dem Gerichte hat, daſs der den Landsiedel nicht vertreibon soll um höhern Pfacht willen, oder umb lieber Landiedels willen, Er wolle den lieber sein gut selbsten nutzen und bauen, so soll Er es ihme lassen verkündten drey Tag und sechs Wochen vor St. Peters Tags, den man nennet *Cathetra,* wenn dem Landsiedel die uffkündigung also geschiehet so sollen dann die nachbahrn oben und unten die sichs verstehen und die beſserung wissen die Er ahn das gut geleitet hat, und soll beede pitten und ersuchen ohne gefährte, daſs sie es schätzen als sie es geben und nehmen wolten ohne argelist, das soll Er dann dem Landsiedel geben, als von alters wegen gewöhnlich und

*) So lautet die im Regierungs-Archiv aufbewahrte Abschrift der Urkunde, es befindet sich aber darunter folgende Note: „Im Original steht „*ist Keyn Märcker dem gericht von seinen gütern* „*schuldig icht zu geben oder Seynem Herrn geschoſs noch beed.*“

recht ist vor seine befserung und soll ihn selber zu seinem gute lafsen kommen in solcher maafs als vorgeschrieben ist, und liefs Er das gut liegen aus freyem willen, so ist er ihme keine befserung schuldig und solte das von ihme uffnehmen, wenn Er das begehrend were, auch wer Erblehen gut im hafseler Gerichte hat, es seye wer da wolle, wenn Er von Todtes wegen abgehet und stirbt, kommen dann die nächste Erben und bringen ihren Zinfs und pitten den Lehenherrn, wer er dann ist, umb Erbgut, das in demselben gelegen ist, dafs Er ihme das leyhen wolte, so soll er ihme das leyhen ohne Goldt und ohne silber; Auch ist gewöhnlich und recht, wenn die Erben das gut wolten lafsen liegen, ohne des Lehenherrn willen, dafs sie nicht macht hätten, und tretteten dann sämbtlich vor das Gericht und schwüren zu dem heyligen, dafs sieun vermogend wären, solches gut ferner zu erbauen, ohne gefährte, so soll der Lehenherr das gut von ihnen uffnehmen und soll sie hinfüro ungekränkt lassen wegen des guts.

7) Item wissen wir, wenn die Marck noth ahnginge und an den Bufsen gehreche, der Marck noth auszurichten, so mag der Centgräf und die Schäffen mit willeu und wifsen der Merckermeister Holtze verkauffen der Marcke noth auszurichten und den geschwornen Forstern und Knechten zu lohnen, und davon soll mann den Merkermeistern ihren Weinkauff gehen, ohne gefährte, wenn dann die Merkermeister finden. Hauen, den mogen sie Pfänden, sollen sie ihme Centgräffen über antworten und in dem Gerichte lafsen, wenn man dem

also nach gehet, als vorgeschrieben stehet, so ist es recht.

8) Item wifsen wir wenn die Märcker in vnd auswendig des Gerichts, Ihre Güther und Höffe zu Verkauffen noth anginge, die Einwohner, vnd Leuth In deme gericht Sefshaft die nechste und zu allen Zeiten, ein Ewigen abtrieb hergebracht,

9) Auch weifset mann Niemand Keinen eigenen Waldt wann er auch wohl seine Eygene güther darzu verwachsen lafsen wollte, sondern ist der gemeind alleine.

10) Auch weifset Mann Niemand Wein zu schänken das Gericht Erlaube es dann, auser wafs jedem an seinem eigenen Stock Erwachsen.

11) Auch Weifset mann dem Pastor den Zehnten grofs und klein Im Gericht sambt dem Pfarr Guth zu seinem underhalt.

12) Item weifsen wir der schuhl Ihren Zehnten von absonderlichen Stücker Aecker zu Altenhaselau und Grosenhausen.

13) Wann die Schäfferey verlauen wird hat die Gemeind den Vortheil hier zu vor allen,

Unmittelbar auf diese 13 Artickel folgt nun die Weisung des Altenhafslauer Gerichts vom Jahre 1461. in 26 Artickeln. Die Urkund lautet folgendermafsen:

II

Difs hernach geschriebene ist die Freyheit und recht im Altenhafselauer Gericht, die mann alle Jahr weifset bey Gericht *de anno 1461.*

1) Zum erstenmahle, dafs alle Ambter sollen zum

Jahr einmahl ledig und loſs seyn, auſsgenommen der Schäffer, so bis ahn ihr Lebens endte rechnet.

2) Item weiſst mann darnach wenn einer der ein Centgräff gewesen ist, das Jahr in dem Gerichte gehäget, und gehet die auff den Nechsten Montag nach dem Achtzehenden Januarii ohne gefehrte, will der nicht pleiben von Eydt wegen, so soll er fragen, den nechsten Schäffen bey Ihme, wenn Er sein Ambt durch recht auffgeben soll, so weiſset mann zu recht, er soll es thun dem eltesten Schäffen, der da der lengst den Schäffen Stuhl besessen hat, denn so soll derselbe Schäffe gebieten in merkerdinge zu kommen, bey einem Pfund Pfenning auff den ersten Donnerstag darnach, ohne gefährte, und so sie den kommen sind, soll der Vorgedachte Schöffe sprechen: Höret zu ihr lieben Nachbahrn, der Centgräff hat sein Ambt auffgegeben, nun rathet zu wo wir erwehlen sollen einen mann der dem Gerichte nutz und gut und der Marck getreue seye, so sein fünff Dörfer in dem Gericht und hat jedes Dorff seine wahl-stimme und welcher mann unter denen die Meiste Stimme hat, den sollen die Märcker auch erwehlen, hätten aber ihrer Zwey gleiche stimme, so haben die Mercker macht ihre einem beyzulegen und mit erwehlen, darnach soll der der also erkohren ist zu ihme nehmen einen Schöffen und kommen vor unsere gndg. Herrn von Hanau, der dieses Gerichts Schützer und Beschirmer ist, und bringen ihme zwey weiser Handschuhe mit und einen weisen Stab mit demselben stabe soll er ihme Leyhen das Ampt ohne Goldt und Sielber, so soll dann derselbe unserm Herrn von Hanau in Treuen geloben ein rechter richter zu seyn,

dem armen als dem reichen und so Er dann hienwieder heim kombt, soll Er zu dem Heyligen schweren ein rechter richter zu seyn, dem armen als dem reichen und der Mark getreu zu seyn, ohn allerley gefährte, darnach ist Er bestettiget zu einem Zentgräffen.

3) Auch sollen die Nachbauren Kiesfsen zween Markmeister einen in der statt Gelnhaufsen, den andern in der Burck Gelnhaufsen, umb des willen, wenn jemanndt were in der Burck oder in der Statt der seinen muthwillen in der Mark treiben wollte oder mit dem Gerichte, den sollen sie darzu halten, dafs Er solches abstelle.

4) Auch wäre es sache dafs sie ausmercker finden in der Marck die da keinen Verlaubnus hetten von dem Gericht mögen sie Pfanden und das Pfandt mit ihnen heimführen oder Tragen und dem Centgräffen über antworten, da bey mögen sie reithen oder gehen, dieselbe Pfandt Versetzen, Verkauffen und ahn des Gerichts noth anwenden, dann sollen dieselbe markmeister zween andere marckmeister erwehlen einen aus den Schäffen des Gerichts den andern aus der Gemein.

5) Auch weisct mann im Altenhaselauer Gericht niemand keinen eigenen Wald, hette aber jemand äcker oder wiesen in diesem vorgesprochenen Gerichte, und meint sich dero hinfüro zu gebrauchen, und wolte die Hegen zu waldt, wenn der Wald gewüchfs dafs mann zween Ochfsen weydte, wann der Wald so grofs würde, dafs die Ochfsen bestehen, so soll mann dieselbe walde halten als andere Märckhe.

6) Ausländische werden ihres Kauffs nicht gewehrt

den die Einwohner gegen solche den Ewigen Abtrieb herbracht *).

7) Auch weiſs mann, wer einen stehenten Baum scheelet, den soll mann auffgraben ahn seinem nabel und ihn mit einem Huffnagel mit dem Darme an die flecke ahnhefften, da Er hat ahngehoben zu Scheelen, und Ihn, so lang biſs daſs Er dasjenige bedeckt, das er gescheelet hat, umb den Baum treiben, und sollte Er keinen Darm mehr haben, ohne gefehrte.

8) Auch weiſs mann wer die Marck freventlich ahnsteckt und verbrennt denselben soll mann in eine rauhe Küh- oder Ochſsen Haut thun, und ihn drey schritt vor das Feuer, da es ahm aller heftigsten brennet legen, bis das feuer über ihn brennet, und das soll mann zum zweyten und drittenmahl thun, ahn dem Ort da es ahm heftigsten brennet, und wenn dieses geschehen, und bleibt lebendig oder nicht, so hat er gebüſset

9) Auch weiſs mann, wer bauen will im Altenhaselauer Gericht, der soll den Centgraffen pitten umb erlaubnus, so soll ihme der Zentgräff recht erlauben, und ohn recht verbiethen, das ist, Er soll hauen zwey Theyle hinder dem Berg und ein Drittheyl vor dem Berge, auch wenn Er daſselbige Holtz abgehauen hinden, undt vornen, so soll es ihme niemand nehmen, auch were es daſs derselbe Mann das Holtz in einem Jahre nicht verbauet, so Er dann dasselbe Holtz eins im Jahre umbgewand so soll mann ihn nicht büſsen.

*) Dieser Artickel ist zwar in der im Archiv aufbewahrten Abschrift dieser Urkunde, allein nicht im Original befindlich.

10) Auch weist mann Zurecht einen Krautgarten zu machen, wer da will uff das beste Er kann.

11) Auch weist mann Zu recht eine Etzwiessen die zu verreydelen.

12) Auch mag mann machen einen grafsgraben mit einem flor Zaun, die stecken soll mann hauen in der wilde Mark und nicht mehr dann ihme Noth ist zu seinen Pferdten, oder Er wird bufsfällig.

13) Auch weist mann, säfse ein mann in diesem Gericht den da dünkt, dafs sich die Marck wolte erzeigen und eckern bringen und Schwein darauff Kauffen, das soll Er thun drey Tag vor *St. Walpurgi,* thut er es darnach soll Er verbüfsen, aber so viel Er selber ziehet. Die haben selber macht in die Marck zu gehen

14) Auch weifset mann, dem der einen Pflug führet, macht hat, Zwölff schweine in die Marck zu thun, hat Er aber die schweine nicht, so mag Er Also viel zu ihme nehmen, dafs die Zahl ersetzet werdte, und nicht mehr.

15) Item ein halber Pflug sechs schweine undt ein mund Haufs vier schweine.

16) Auch weist mann des Gerichts Knecht zu lohn aus der Marckh, und einen gedingten Förster.

17) Auch weist mann, wo Bau im gerichte wehren, die da baufällig sind, die soll mann alle Jahr besichtigen, und wenn sie nicht ergäntzet werden, soll der Besitzer geruhet werden.

18) Auch weist mann das Altenhaselauer Gericht niemand Pfand sey, und giebt unserm Herrn von Hanau Siebenzig Pfund im Jahre auf dafs Er dafselbe soll schützen und schirmen als andere arme Leute.

19) Darnach weifset mann unserm Herrn von Hanau diese Pfarr Kirche zu lehen und einen Zentgräffen zu bestettigen.

20) Item wer in dem Altenhafselauer Gericht sitzt, wafser und weyd sucht und eigen rauch helt, der soll mit dem Gericht Lieb und leyd liden *Tragen*, das ist, Er soll helffen geben unserm Herrn, seyn geldt. Undt hielte einer einen geifsel Hoffmann auf seinen gütern oder Hoff, derselbe hat gleiches recht, wie andre nach bahrn auch gleiche Beschwerung Zu tragen.

21) Darnach wer in diesem Gericht Erb gut hette die alte Erben abgingen so soll mann ihren Erben *solch Erblehen* leyhen ohne goldt und ohne sielber, auch weiset mann *dafs die Erben* der Erblehen nicht lofs werden können, sie schweren dan zu dem Heyligen, dafs sie solch Erblehen *ferner* fort zu bauen und zu Hand *haben* unvermögend were.

22) Darnach weist mann, wer Landsiedel gut jemand geliehen hette, Zu Landsiedel rechten, der soll den nicht vertreiben umb eines liebern Landsiedels oder höhern Pfachts willen, ist es aber dafs derselbe es selbsten nutzen und bauen und selbsten gebrauchen will so soll er es ihme verkünden drey Tage und sechs wochen vor St. Peters Tage, in den ersten 14 Tagen sollen sie die nachbahren pitten in dem Dorff unten und oben seine Befserung Zu achten, in den andern 14 Tagen soll Er bringen das gelt, als der Hoff oder Pacht Herr und dem Hoff bauren welcher *einen Tisch mit drey beinen* *) *zwey auswendig der*

*) Im Rheingau war es bey *Feldgütereinwährungen* im Mittelalter üblich, dafs der neue Gutsempfänger vom Gerichte an das

Schwellen und eins inwendig der schwellen des Hoffhaufs stehent haben soll, auf solchen Tisch soll der Hoff- oder Pfacht Herr ihme das geld vor die eingebrachte Befserung Zahlen, so hoch solche geachtet worden, wenn das geschehen ist, so soll er dem sein gut einraumen, *dafs es eingeräumet sey, drey Tag vor St. Peters Tage, das bedeuten die Zwei beine auswendig der Schwellen.*

23) Darnach weifset mann niemand Keinen eigenen Hirten, dann einem gesefsenen ritter *Forstmeister* *) der da sitzet baulich in dem gerichte, der mag einen eigenen Hirten halten und heist eine Schäfferey, umb deswillen soll Er reithen oder gehen vor das Gerichts wegen ein Tage reifse uff seinen Costen, und bliebe Er über nacht aus, so soll ihme das Gericht beZahlen, wafs Er verzehret, auch soll derselbe der Nachbauren Kinder Ihre Pfingst rechte geben.

24) Darnach weist mann einen gesessenen *pastor* einen eigenen Hirten zu haben, das ist *Keine* Schäfferey, darvon soll Er der nach bauren Kindter ein Pfingstrecht thun, das ist darumb were es sache, dafs ein Herr von Hanau durch das gericht ritte, so soll derselbe *pastor* Ihme den Tisch decken und darauff legen Käfs und Brod.

Gut begleitet, dort auf einen *dreybeinigen Stuhl* zu sitzen und also in einem dreymahligen Schube, sich dem Gute zu nähern beordert ward. Diese Handlung hiefs: *in das Gut rutschen* s. *Bodmanns* Rheingauische Alterthümer Nro. LXXIII. Note c. S. 438.

*) *Forstmeister* steht in der Abschrift, nicht im Original, es ist darunter die in der Mark begüterte nun ausgestorbene Familie von Forstmeister zu Gelnhaufsen gemeint.



25) Auch soll ein gesessener *pastor* reithen, oder gehen von des Gerichts wegen, wo es seyn Bedarff ein Tag reist uff seinen eigenen Kosten, bleibt Er über nacht aus, was die Cost ahn langt, soll das gericht be Zahlen.

26) Auch weist mann das niemand soll wein schencken, das gericht erlaube es ihme, dann ausser dem wein der ihme an seinen eigenen stöcken gewachssen.

Ich Johannes Adolff von Steinau, Pfarrherr zu Altenhasselau, bekenne öffentlich ahn diesem Brief, dass uff heut *dato* vor mich kommen seyn, die Ehrbare Zentgräffe und Schäffe des oberwehnten Gerichts nämlich Hennerich Leinenweber der Alte Zentgräffe, hanss Iffart, Closs scheck len, henrich Limwieder, Peter schmaltze, henrich Limwieder *junior*, henrich feut der Jung, henrich feut, sein Bruder, Hanss Bauls, henrich Gassmann, Conrad Johann, Henrich schecken, Henrich ingelhard und Henrich glimpeer alle Schäffen des obgenannten Gerichts, und haben uff ihre eyd so sie auff den ehegenannten Schöffenstuhl gethan, gesagt und genommen, dass die *articul* wie die ahn diesem Brieff oben geschrieben seyn, ihr altes herkommen, recht und gewohnheit dieses obgedachten Gerichts seye, von ihren Eltern also auff sie kommen, und noch also gehalten werdte, ohn alle gefährdte, und dass Ich Johannes Adolff Pfarherr obgenant, solches also von den ehegenannten Zentgraff und Schäffen, wie vorsteht gehört, habe Ich der gemeind eigenes Pfarr-Insiegel, von ihrer beeden wegen getruckt unten uf *spatium* dieses Brieffs, beschehen uff Sontag nach *St. Walpurgi* Tag *Anno Domini, millesimo quadringentesimo sexagesimo primo.*

(L. S.)

III.

Dieſs Hernach geschriebene ist die Freyheit und Recht im Altenhaſselauer Gericht

de Anno 1570.

1) Weisset der uhr alte Gerichts weiſsthum ahn sich selbsten den Centgräff und dreyzehen Schäffen daſs ihrer mit dem Centgräffen in der *Summa* vierzehen Personen seyn müssen, und wird der Centgräff von den Schäffen vorgeschlagen von der gemeind unter dreyen Schäffen einer erwehlet und von hochgräffl. Regirung, oder dem jeweiligen über das Gericht gesetzten Schultheisen, bestättiget, nach art des ältern weiſsthums.

2) Ein Beampter, so ein Schultheiſs ist im nahmen gnädiger Herrschafft (vor alters aber muſs der Centgräff richter allein gewesen seyn) über Schäffen und gemeind gesetzt, und werden von demselben alle gerichter im nahmen gnädiger Herrschafft und des Gerichts geheget, und sitzet ihme der Centgräff auf einem stuhl ahn der seiten, die übrige Schäffen nach der Ordnung auf der Schäffen Banck.

3) Alle Klagen sowohl Civil als Criminal werden von einem Ehrsamen Gericht ahngehört, durch Gerichtschreiber in das gerichtbuch eingetragen und wenn Urtheyl gesprochen, tretten die Schäffe mit dem Zentgräffen besondern, sprechen, und werden alsdann die urtheyl nach

wiedersitzung des Gerichts offentlich von dem Gerichtschreiber verlesen, dabey hat gnädige Herrschafft gnad und ungenad.

4) Das haupt Gericht wird gehalten jährlich auf Montag nach dem Achtzehenden *Januarii*, und müſsen erst die heimberger ihre rugen der frevel ahnbringen, hernacher die Förster und merkermeister die wald buſsen folglich ist jeder männiglich seine Noth fürzubringen erlaubt, die Forst buſsen verpleiben dem Gericht zu Bezahlung des Gerichts Knecht und des gemeinen Försters, das übrige wird in des Gericht Nutzen verwendet, in den andern Frevel ist die höchste Gerichts buſs Sechzig Schilling und ein halb Virtel wein, was darüber erkannt wird, fält gnädiger Herrschafft zu thaitigen ahnheim.

5) Wenn das Gericht geheget wird, so muſs dabey erschcinen Edel und unEdel, Geist- und weltliche auch die ausländische, so im Altenhaſselauer Gericht begütet seind, und wenn es gleich so wenig, daſs sie nur einen dreybeinichten stuhl auf ihr gut setzen können müſsen von ihren beständern oder Hoffleut darzu eingeladen werden. Wer waſser und weyd geneust muſs gehorsam seyn.

6) Der wald und gemeine Marck ist dem Gericht allein zuständig vermög alterem weiſsthum.

7) In des Gerichts waldung hat gnädige Herrschaft *Hanau* die Jagungsgerechtigkeit und weiters kein theyl ahm Waldt.

8) In des Gerichts waldung haben die Inwohner des Ziegelhauſses, so auf Altenhaselauer *terminey* liegt diese gerechtigkeit im wald, daſs sie mit einer hand Heppen hauen und auff dem reff heraus dragen, hohlen dorffen,

Vor diese ihre Beholzungsfreyheit, in so lang biſs sie dieses unterlassen ist ihnen Innwohnern sämbtlich die gemeine weydt, der siegwasen ahn statt Krautländter zu gebrauch gegeben worden, doch nicht länger als sie solche Beholtzung unterlaſsen wollen.

9) Die Ziegelhäuſser sind zur Altenhaselauer Kirchen gebannt, so daſs sie Tauff, *Copulationes, Proclamationes,* Leichtpredigten in derselben verrichten laſsen, Begräbnus auf den Kirchhoff haben müssen, und wenn sie gleich *Consens* erhalten, solches in der statt, wie offters geschehen zu thun, müſsen sie doch dem Altenhaselauer Pfarrer und dem Schulmeister seyn gebühr, gleich als ob alles heraus in Altenhaselau geschehe, un weigerlich entrichten, und müſsen sontäglich zwey Persohnen aus dem Ziegelhauſs wenigstens in der Altenhaselauer Kirch erscheinen, oder zwei gute Pfenning in die Allmosen schicken.

10) Das Ziegelhauſs seye zwar umb das *territorium* zwischen gnädiger Herrschaft und der statt Gelnhauſsen strittig allein von Alters und rechts wege gehöre solch *territorium* zum Altenhaselauer Gericht, und gehe biſs mitten auf die Creutz brucken, were desweg recht hängig, von seyn die todten, so nach Gelnhausen begraben zu werden, dieſseits erlaubt, und jedes mahl mitten auf der Brücken abgenommen worden.

11) Der Weinschanck und gemeine wirdschafft gehört der gemeind, geneust auch das ohm geldt auser eines gewissen Accises wegen der Kriegs-Cassa zu Hanau, niembt gnädige Herrschafft von der Ohm einen halben gulden.

12) Niemandt hat fug und recht wein zu schänken, das Gericht erlaube es ihme dann, auſser den wein so

jedem ahn seinen eigenen stücken gewachſsen ist, den mag Er frey verzapffen, besag älterm Gerichts weiſsthum.

13) Fünff dorff gehören in das Gericht Altenhaselau, als Altenhaſselau, das haubt dorff, in welchem die haubt Kirch, zu St. Martin genant ist, und ihre besondere gefälle hat. Eydengesäſs das andere, worinnen eine *Capell* zur Lieben frau genannt, hat ihre besondere gefälle auch güter. Geiſslitz das dritte, welchem Eych 'ahn hängig. Grosenhauſsen das virte, Lützelhauſsen, das fünffte.

14) Beedte Kirchen werden von einem Pfarrer und Schulmeister zu Altenhaselau, versehen, und wird zu Eydengesäſs weiters nicht als alle quartal Sontag, auff solches Kirchweyhe, hohe fest, wenn Kirchgäng, Tauffe, und Leiche geprediget, sodann alle Sontag einen umb den andern Kinder lehr darinnen gehalten, und halten Eydengesäſs und Geiſsliez eine Kirchweyhe zusammen auf *Mariä* Himmelfarth, Groſs- und Lützelhauſsen halten ihre Kirchweyhe zusammen acht Tag nach Pfingsten auff *Trinitatis.* Altenhaſselau helt seine Kirchweyhe allein auff *Martini.*

15) Auff der Kirchweihe zu Eydengesäſs und Geiſslitz wie auch Groſs- und Lützelhauſsen hat ein zeitlicher Schultheiſs im nahmen gnädiger herrschafft den weinschenck zu belegen ohne entgeldt. Zu Altenhaselau aber der Centgräff im nahmen des Gerichts und wird so gehalten, daſs wenn gleich die nachbahren ihre Keller voller Wein, dennoch wenn sie Gastereyen halten, Zwey maaſs wein beym Zäpffer hohlen müſsen hernach mögen sie von ihrem Wein trinken so viel sie wollen.

16) Der Pfarrer wird von dem Zehenten Groſs und Klein, wein und früchten erhalten, der vor ihme gnädiger

Herrschafft jährlich ein gewisses ahn geldt, der *praesentz* Hanau aber ahn Korn giebt, und den ⅓tel theyl ahm Zehenten im gantzen Gericht zu geniesen läst, und hat Er darbey ein ahnsehnliches groſs und Kleines so genanntes Pfarrgut, äcker und wiesen zu nutzen, und hat der Pfarrer von einer hoch Zeits *proclamation* und *Copulation* 15 alb., von einer Leichpredig 15 alb. opffer Pfenning besteht von jeder persohn sie seye was *religion* sie wölle, so zum Tisch des Herren gangen, jährlich vier heller zwey Gulden hat Er jährlich aus der Kirche dargegen muſs Er alle hohe Feste die Kirchen Baumeister mit eſsen tractiren, dar zu geben die Baumeister zwey maas wein, auch hat Er gewiſse Erbzinſs vermög eines registers zu geniesen, freye brenn Beholtzung mit Erlaubnus des Centgräffen und ahn weissung des Försters aus der gemeine Waltung auf seinen Kosten zu hohlen.

17) Der Schulmeister hat zu seinem unterhalt aus gewiſsen gütern den Zehenten zu geniesen und zehnet ihme das gantze Lauterische Lehen gut zusambt den Krautgarten bey Gelnhauſsen. Item das gantze Fockische gut, das Steinbachische guth. Item das kleine Pfarrguth, und viel andere *a parte* äcker mehr, welche gemeſsen und neu beschrieben werden sollen. Item zehnen ihme zu Hauſsen bey die Hundert Morgen Feld, so auch *renovirt* werden soll. Ahngeld hat Er vor diesem gehabt, jährlich von einem Kind, so in die Schul Tüchtig fünff Zehen alb. weilen aber solches den armen, meistes ahnheim gefallen, ist Vor langen Zeiten hero von E E Gericht eine freye Schul ahngeordnet worden, daſs ein jeder Innwohner Altenhaselauer Gerichts, Edel und unEdel, geist-

und weltliche, auch wefs *religion* sie seyen jährlich über haubt dem Schulmeister geben soll 10 alb. dargegen alle Kinder ohne fernere entgelt frey in die Schuhl gehen sollen, ausgenommen von jedem Kindte ahn Holtz über winter Einen Karn voll, von Zweyen aber einen wagen voll, so von dem Vatter geführet werden soll.

Ferner von der uhr zu stellen Einen gulden aus der gemeindt, vom Geleuth das Jahr über zwey gulden. Item wegen des geleuts von Idwederem Innwohner Edel und unEdel so im Gericht sefs, jährlich einen Leibbrodt, so ein Klocken Leib genennet wirdt. Vom Sackel tragen jährlich einen gulden. Wann ein Kindt getaufft wird hat Er fünff albus vor den Tauf Zeug zu saubern. Wann eine Hochzeit, einen Ortsgulden vor das geleuth, vor den gesang het Er und Schüler, zwey maafs Wein, sechs weifsbrodt, beneben einem stück abgesottenem Fleisch. Wann eine Begräbnus het Er vor geleut und gesang einen Ortsguldten. Ferner het Er auch bey der Schuhl gewifse stücker äcker zu gebrauchen, wie auch wiesen und Krautländter.

18) Es hat keine ahngräntzendte Nachbahrschafft, wer solche auch sein mag, einige Viehe triefft oder weydgang in dem Altenhaselauer Gericht oder deren Waldung zu suchen, aufser die Juncker Forst-Meister mit ihrer eigenthümblichen Schäfferey welche sie im Altenhafselauer Gericht zu halten berechtiget, und wenn der Herr forst-Meister solche Schäffereyen verleyhen und nicht selbsten betreiben wollen, sind die Nachbahren im Altenhafselauer Gericht ahm nechsten vor andern berechtiget hergegen auch gehalten wann die Nachbahrn Schaaff anderstwo

haben und der Iuncker Forstmeister ihre Schäfferey zu einem Pferch selbst nicht starck genug wehre so müſsen die nachbahre uff erforderung ihrer auſserhalb habenden Schaffen unter hiesigen Pferch stoſsen und dem Schäffer von jedem Stück geben zwey Schilling. Wann die Schafferey von den nachbahren bestandten wird, machen Sie die austheylung waſs ein jeder halten soll, nach dem Pflug als welcher vor einem Hebbener umb die Helffte noch so viel den Vorzug hat. Von keinen Zehent Lämmer ist niemand wiſsend, ob wohl hier be vorn von den Herrn Pfarrern solche von der unterthanen Schaffen gefordert aber niemahls gestandteu worden. Der Schäffer darff bey einer meſsruthen ahn keinem lebendigen Zaun hüten, und gar nicht in die Weinberg, sonsten überall, wo der nachbahren Viehe hin zur weydte gehet, da darff der Schaffer auch hin, doch etwas Zeit hernach, so daſs das Rindviehe etliche Tage den Vorzug hat, und bleib die Heg weydte biſs auff gewiſse Zeit gehegt. Auf Martini darff der Schäffer auff die Wiesen fahren auf Petri muſs Er wiederumb darvon bleiben und hat der Schäffer gleiches recht ahn waſser und weydt, wie die nachbahren — dargegen aber mus Er jährlich auf den dritten Pfingstag den altenhaselauern nachbahren einen Kuchen von sechs Pfundt beneben einem Schaaff Käſs von drey Pfundt oder ein aequivalent dargegen geben, ist in allem frey ausgenommen von seinen eigenen gütern wann Er derselbe hat.

19.) Ein jeder Müller im Altenhaſslauer Gericht muſs jährlich auf den dritten Pfingstag den weyd Buben geben einen Kuchen und einen Käſs.

20.) » Die Altenhaselauer haben auf der Ysenburgischen seiten von der Landstrafsen nach dem weisen rhein bifs in hin dersten Reifferts hinder der weissen Kirch hinaus mit den *Heyleren* eine Koppel weydte, desgleichen auch die Schaffereyen, und sind hier zu so wohl die andern dorffer so wohl im Altenhafselauer, als im Mehrholtzer Gerichte ausgeschlossen; desgleichen hat mann mit den Hochstern bifs zu End der Schönau nach der Hochster Brücken auf und nach Martini die Koppelweydt.

21) Ein eingesefsener Ritter Forstmeister mag einen eigenen Hirten halten auf seinen gütern so fern Er nicht sein Vieh undter die Herdte Treiben mag.

22.) Vnd wenn ein ritter Forstmeister auf seinen gütern einen geifselhoffmann helt, mag derselbe seyn Vieh umb den Hirten Lohn undter der gemeine Herdte treiben, hat wafser und weydt wie die nachbahren zu geniesen auch gleiche frohn und Beschwerunge zu tragen schuldig, und wer also im Altenhafselauer Gerichte wohnet, wafser und weydte geneust, mufs auch des Gerichts noth helffen dragen, wie dann alle Gräffl. und Adel. Hoffleuthe thun müfsen auch willig gethane aufser der Herrschafftl. Hoff Eich, ist der Herrschafftlichen Dienste und ahnlagen frey.

23.) Wie es mit einem ritter Forstmeister so ferne Er selbst im Gerichte wohnet, gehalten wird, giebt der alte weifsthum, und hat bey Menschen gedenken Keiner Persöhnlich im Gerichte gewohnet, sondern ihre Hoffleut gehabt, welche den nachbahren gleich gehalten worden.

24.) Das gantze Gericht der fünff dorffschaft geben jährlich einmahl gnäd. Herrschafft Hanau Sechzig gulden,

dafs sie wie andere unterthanen geschützet werden sollen.

25.) Ein Hundert gulden werden jährlich einmahl vor den Atz gegeben, doch unständig welches vor alters nicht gewesen, sondern daher entstandten, weilen wie der alte weifsthum giebt, dafs wenn der Schutzherr auff die wildtbahn reithet, ihme Käfs und Brodt auff der wildtbahn unterm freyen Himmel auf dem Tisch gereichet werden soll, welches doch der Pfarrer thun sollen, aber nachgehents auf die gemeindte Kommen und die Jäger hieraus bey offterem Jagen einen freyen Atz praetentiret und solche grofse Zehrung offtmahls gemacht, dafs es nicht mehr zu ertragen gewefsen, dafs nothwendig die gemeind mit der gnäd. Herrschafft Hanau jährlich auff Hundert guldten über haupt vor solchen Atz zu geben Verglichen, und den Jägern fürhin keinen Atz zu zahlen, sondern ihre Zehrungen bey dem Jagen von gnäd. Herrschafft bezahlt wirdt.

26.) Die Hoffreithen und gärten werden in Keinerley Beschwerung gezogen, sondern sind (auser einigen erb Zinnfsen deren unterschiedliche damit verhafftet) in allem frey.

27.) Die Iahrliche Beeth wird auff die güther äcker, wiesen, weinberg und Krautländer umbgesetzet, desfsgleichen auch die Contribution; Von denen auf Ysenburgisch und Meintz. *territorio* liegenden, nach Altenhaselau gehörigen güter, werden in hiesige Beschwerung v: nicht hinnüber gezogen.

28.) Das Atz geldt so genannt wird jährlich auf die Persohn oder Heerd statt wegen des walts geschlagen, so dafs

einer der geschirr helt und sich aus dem waldt beholtzet noch eins so viel, als einer der gar kein geschirr helt, dar zu geben muſs, wird jährlich umb gesätzt und solches daher weilen dieses Atzgelt von der wildt bahn und selbigen Käſs und Brodt her entsprungen und also von E. E. Gericht umb zu setzen angeordnet worden.

29.) Dem Gerichtsförster und dem Gerichts Knecht soll aus der Marck gelohnet werden.

30.) Niemand hat in dem Gericht einen eigenen Waldt, sondern ist dem gantzen gericht zu ständig und wenn jemand seine eigene güter vor Wald zu gebrauchen verwackſen laſsen wolte, hecken und Bäume so groſs weren, daſs zween ochsen sich darein verbergen könten, soll solches gut zur gemeinen marck gezogen und gehalten werden.

31.) Wer einen grünen stehenten Baum scheelet, dem soll mann mit einem Huffnagel bey dem nabel den Bauch auffreiſsen, und mit dem Darm ahn den Ort, wo Er ahngefangen zu scheelen ahnhefften und umb den Baum treiben biſs Er die geschelte runde bedecket, und solte Er keinen Darm im Leiben behalten, besag älterm weiſsthum.

32.) Wer die Marck ahnsteckt, den soll mann in eine rohe Kühhaut bindten und drey schritt vor das Feuer, wo es ahm hefftigsten brennet legen biſs das Feuer über ihn hinbrennt, und wenn solches dreymahl geschehen so hat der Freffler gebüſset besag älterm weiſsthum.

33.) Wer im Altenhaselauer Gericht Bauen will, der muſs bey dem Zentgräff umb Bauholz pitten, und wenn es vom Zentgräffen erlaubet, soll der Bau Herr von den Werkermeister und dem gemeinen geschworenen Förster

ahngewiesen werden, das Bauholtz 2 theyl hinder dem Berg und ein theyl vor dem Berg zu fällen, ahngewiesen werden, besag älterem weifsthumb.

34) Wer Holtz hauet in der Marck und stimmelt drey schuh ob der Erden, der ist straffbahr.

35) Wenn die Marck sich erzeigt das es eckern geben wolte, und jemand Schwein darauf Kaufen wolte, der mufs es thun drey Tag vor Wallpurgi, thut er es hernach so soll er gestrafft werden, was einer unter den Nachbahren aber auff seinem hoff er zeugt, hat macht in die eckern zu gehen, so viel frey als einem jeglichen nachbahren von dem Zentgräffen, Merckermeistern und gemeinen Förstern in der austheylung erkannt werden, die übrigen aber umb das geldt.

36) Vnd wenn vor diesem ein völlig eckern gewesen, ist solches auff den Pflug gewicht Zwelff schweine auf einen halben Pflug sechs schweine, auf einen hebener oder mundhaufs vier schweine, seit geraumer Zeit hero aber, und wenn Keine völlige eckern nach erkand nur des Zentgraffen, Merker Meister und förster wie vorgemeld.

37) Wenn ein nachbahr seinen Bau im Altenhaselauer Gericht muthwillig verderben lest soll Er gestrafft werden, und umb Verhinderung solcher Lafsigkeit, sollen jährlich alle Baů besichtiget werden.

38) Wer Bauholtz abhauet, und in einem Jahr nichts verbauen kann, aus mangel der Mittel; dem soll mann es ein jahr schützen, Er soll aber solches einmahl im Jahr umb wenden, oder gestrafft werden, bey Verlust des Holtzes.

39) Wann es an dem Bufsen gebricht, so hat E. F. Gericht aus der Marck Holtz zu verkaufen, des Gerichts noth aus zu richten, auch zu lohnen, den Gerichts Knecht und dem gemeinen Förster.

40) Auch weiset mann, dafs das Altenhaselauer Gericht niemanden Pfand sondern des heyl. Reichs frey gerichte seyn, Und aufser Erb guetter wird Kein ausländischer seiner erkaufften guetter gewähret.

41) Vnd dafs vor alters die Herrn von Trymberg nun aber gnäd. herrschafft Hanau belehnet worden mit dem Gottes lehen, dafs sie recht haben gehabt die *pastoreye*, so offt solche ledig worden, einen andern Pastor mit dem Gottes lehen zu belehnen, und einen gekohrnen Zentgräffen zu bestettigen.

42) Auch hat solcher Schutzherr das geleid zu führen von mitten der heyl. Creutz brücke bey Gelnhaufsen durch das gericht Altenhaselau durch den Bieber grundt, und forderst bifs nach Flammersbach auf die lange Brucken; Alle Gelnhaufser *quartal* märckte werden wachten gehalten im Ziegelhaufs; Auf die Franckfurther Mefsen aber auf dem Birckenhain und grentzen der Landstrafsen.

43) Der Zentgraff mufs über seinen Schäffen Aydt noch den Zentgraffen Eydt schweren und das vor des Gerichts gerechtigkeit und gewohnheit so viel in seinen Crafften bestellet halten und hand haben, dem armen als dem reichen recht schaffen, ist aller Dienste frey.

44) Die Schäffe sind frey im Aufsschufs, des Briefs tragens, des Fischens und Krebssens, der Hunds führen beym Jagen. Item des Auffwartens im Ambthoff.

45) Das Gericht hat freye Handelung auch ihre Mehlwag zu halten.

46) Sechs Kirchen Elteste werden aus dem Gericht erwehlet, bleiben Lebens lange, so beneben dem Pfarrer auf Kirchen und Schulen und der gantzen gemeind Seelen wohlfarth fleifsige Obsicht haben, den Kirchen Baumeistern ihre jährliche rechnung beneben Schultheifsen und den Zentgräffen in Beyseyn des Pfarrers abhören.

47) Zween Baumeister werden Jährlich erwehlet, welche beneben dem Zentgräffen die jährl. Kirchen Baurechnung führen.

48) Die Kirche wird aus ihren einkünfften erhalten die Schul aber aus der gemeind.

49) Zween säckelmeister werden aus den Gerichts Schäffen erwehlet, jährlich müfsen sie des Gerichts Erb Zinfse, und Einkünffte auch die aus Ländische Herrn — oder Beeth gelder eintreihen und berechnen.

50) Alle Burgemeister-Sackelmeister-Weinmeister- und Vormündtor rechnungen, werden bey gericht abgehöret und *justificiret.*

51) Wann ein Ehrsammes Gericht uf jemands begehren zusammen beruffen sitz und in einer gewifsen sachen sprechen soll, mufs ihnen zu lohn werden Vier gulden.

52) Es hat kein Hoffherr macht seinen bestandtern umb höchern Pfachts oder Liebern Bestanders willen, vor ausgang gemachter Leyhe zu vertreiben, hergegen auch Kein Beständter dem Hoffherrn umb leydlichern Pfachts wegen vor Endte der Leyhe aus zu tretten, sondern were es des bedto verleyher und Beständter deswegen uneinig würden, soll solches vor gericht erkandt und ausgemacht

werden. Wer Erbleyher güter hat, der soll gar nicht umb höchern Pfachts wegen von dem Leh herrn vertrieben werden, sondern were es sache dafs der Beständer stürbe, so sollen seine nechste Erben Kommen und dem Leh herrn seinen Pfacht bringen, so ferne sie solches annoch schuldig und umb des Lehen pitten, so soll der Lehen herr solchen nechsten Erben, das gut wiederumb verleyhen, ohne gold und ohne sielber, Auch ist gewöhnlich undt recht, were es sache dafs ein Beständter eines Erbguts solch gut nicht länger bauen noch nutzlich vorstehen könnte, so soll er vor gericht mit einem Eydt beteuren, dafs Er dem guth nützlich vor Zustehen un Vermögend were, und nicht muthwillig dem Lehen herrn zum schaden abstehen wolte alsdann soll der Lehen herr solch guth wiederumb zu sich nehmen. Wenn auff eine Zeit bestandt leyhe aufgerichtet sind, und die Zeit der Leyhe zu Endte lauffet, so soll ein theyl dem anderen sechs wochen und drey tag vor St. Peterstag auf Künden, so fern Keines länger bey dem andern bleiben will.

53) Es soll kein Backoffen näher als viertzig werck schuhe weit, von einem stroh Dach gelitten werden.

54) Wo eine Brandtmauer der Feuer statt aufgerichtet, soll solches jeder Zeit vorhero von denen darzu verordneten Feuermeistern besichtiget und erkand werden.

55) Wann Feuer (worvor Gott aller Orthen seyn wolle) ahn einem Orthe aufgehet, und der dorff- oder nachtwächter solches gewahr würdte soll Er seines Orts hier zu in jedem dorff des Altenhaselauer Gerichts, so genannte Feuer Lauffer aufmundern, und solche dahin gehalten mit ihren ey mern solch Feuer auf einer meihl wegs

weith auch wohl weiter nach erheisender noth verfolgen, und wann sie wieder Kommen von solchem Feuer bericht thun, dargegen soll jeder vom gericht haben Ein maafs wein Ein alb. Brodt.

56) Zween Weinmeister werden jährlich gewehlet so auf die gemeine Würthschafft achtung geben und verrechnen müssen.

57) Wenn ein neuer Nachbahr in das Gerichte Kombt und sich heufslich niederlest, mufs Er zu vor einen schein seines ehrlichen herkommens vorlegen, hernacher zum ein Zug ahn geld Sechs gulden und Ein Virtel wein, der Nachbahrschafft erlegen, die Sechs gulden gefallen halb der Herrschafft, die andere Helffte der gemeind jedes Dorffs, wo sich der Neue nachbahr niederläst, mufs gnäd. Herrschafft den Eydt der treue ablegen.

58) Ein Judt aber mufs geben ein Zugs geld Zwölff gulden, so auch zur helfft gnädiger Herrschafft die andere Helfft der gemeindt gefält, und mufs noch geben jährlich in die gemeindt in dasselbe dorff, wo er wohnet jährlich *ein* gulden fünffzehen *albos*, beneben seinem schutzgeldt.

59) Freyen Auszug hat das Gericht Altenhaselau *in die statt Gelnhaussen* in die Pfaltz undter Chur Maintz, in das Ysenburgische und aller orten der graffschafft Hanau, ohne Zurücklassung des Zehenten Pfennings.

60) Das Gericht Altenhaselau ist niemands Leib eigen, auch vor alters Kein Best haubt gethaidiget worden sondern erst bey Manns gedencken durch einen hanauischen Canzeley rath, nahmens *Achilius*, das best haubt zu thätigen, be zwungen worden, der es zu verantworten haben mag, wafs aber gnäd. Herrschafft leib eigen ist, wie die

Born gewesen die thätigen Kein Best haubt, geben mir jährlich ein hun und 20 d. ahn geldt, dargegen aber haben solche Keinen freyen Ab Zug.

61) Alles Gewächfs ist Zehentbahr im Altenhaselauer Gerichte, aufser die gelbe rübe, Zwieffel, das Heu das Obst Vnd öhl Sath wie auch Hirschen.

62) Wafs in dem Erdboden des Altenhaselauer Gerichts, als Töpfer Erdte, Ziegel Erdte, Pfeiffen Erdte, und all anderes auff der gemeind gegraben, das wird der gemeind jedes Orts bezahlet, ist es aber auff eines nachbahren eigenen Zuständigen acker, so wirdts demselben belohnet.

63) Die frohn Dienste belangend so ist vor alters gantz keine frohn gewesen, wie Kayser *Caroli* des Vierten glorwürdigster ahndenckens ahn die Freyherrn von Trymberg damalige Schutzherrn ergangenen Befehl *subi dato* Velten Rodenbach am Mitwoch nach St Jacobs Tag *Anno* 1354. ausweiset, allein weilen in dem alten weifsthum stehet, dafs wann der Römische Kayser oder der Schutzherr durch das Gericht Altenhafselau über berg zöge, so soll mann ihme Vorleyhen das beste acker Pferdt, es käme gleich wieder oder nicht, dahero seye die Vorspanns frohn ahnfangs bittweifs, nun aber beständig worden, dafs wenn etwas aus den Ober Ambtern ahnhero durch führen oder tragen, nach Altenhafselau gebracht, die Unterthanen solches ferner fort bis auf das erste Hanauische Dorff Rodenbach getragen, und alldar abgeleget werden mufs, wehren sonsten keine frohne schuldig, und im übrigen bis ahnhero verschont blieben, auch von dem Freyherrn von Fleckenstein *in anno* 1642 den 5ten Jan. bey ablegung

ihrer eydts Pflichten über ihr herkommens und gerechtigkeit *reversirt* wordten. Bey dem Jagen müssen sie auch beyhülffe thun, wann im Altenhaſselauer Gericht, Freygericht undt Biebergrundt, aber weiters nicht, gejaget wird, und werden jedes mahl die wagen auf die gräntze geführt, undt abgenommen. Das Wildtprett so im Freygericht gefangen, sindt selbige Hanauische Leibeigene nach dem *Trages* *) schuldig zu lieffern, das im Biebergrundt aber sindt selbige unterthanen bis nacher Hanau zu liefern schuldig, das aber in dem Gerichte Altenhaſselau gefangen wirdt, wirdt bis nacher Rodenbach geführet.

---

*) Hr. Staatsrath *von Savigny* ist als dortiger Güterbesitzer Kurhessischer Vasall.

II.

Beitrag
zur
Regredienterbschaftslehre.

---

§. 1.

Ist für die Regredienterbfolge adelicher Töchter, nach Erlöschung des Mannsstamms in Allodial und Stammgüter des deutschen Adels zu erkennen, oder gebührt dem nächsten Intestaterben des letzten Besitzers kraft des Gesetzes — des Herkommens oder vermöge seiner letzten Willensdisposition ein vorzüglicheres Erbrecht?

Die Entscheidung dieser Frage hat nicht nur unter hohen Regenten Streit, auch blutigen Streit, sondern auch unter den Rechtsgelehrten einen heftigen Federkrieg veranlaſst, der vom Anfang des vorigen Jahrhunderts bis auf unsere Zeiten fortgedauert hat.

I. Geschichtliche Reminiszenzen.

§. 2.

Bekannt ist die *Hessen-Hanauische* Erbfolge nach Ableben Johann Rheinhards des III. Grafen von Hanau;

dessen einzige Tochter Charlotta Christina war an den Erbprinzen von Hessen Darmstadt vermählt, und wollte in die Mobiliar - Verlassenschaft dann das Allodial-Amt Babenhausen succediren. Hessen Kassel stammte von der Gräfin Amalia Elisabeth ab, und verlangte als Regredient-Erbe seinen Theil der Allodial Verlassenschaft. Darmstadt klagte bei dem Kammergerichte, und erhielt für sich ein obsiegliches Urtheil, *das einzige, was in dieser Art am Kammergerichte gesprochen wurde;* Hessen Kassel nahm hiervon Recurs an den Reichstag; Kaiser Karl der VII., der in Rücksicht auf die nachherige Kaiserin Maria Theresia in der nehmlichen Cathegorie stand, betrieb diesen Recurs heftig, er brachte es auch dahin, daſs es hierüber zu einem Reichsgutachten kam, damals der einzige Fall bey so vielen vorgängigen Recursen, allein die höchsten und hohen Stände haben die streitige Frage keineswegs entschieden, sondern sie an die Hessischen gewillkührten Aufträge verwiesen, was auch Kaiser Karl der VII. ratifizirte. Die Sache endigte sich durch einen *Vergleich*, worin Hessen Darmstadt das Regredientrecht von Hessen Kassel in der Art anerkannte, daſs es ihm die Hälfte des Amts Babenhausen überlieſs.

§. 3.

Bekannter ist der Fall im Hause *Oesterreich* nach dem Tode Kaiser Karls des VI. Seine einzige Tochter *Maria Theresia* setzte sich vermöge der auch von ihren nachherigen Feinden, Frankreich und Preuſsen garantirten pragmatischen Sanction ihres Vaters in den Besitz sämmtlicher von diesem hinterlaſsenen Länder. Kaiser Karl VII. stamm-

te von Kaiser Ferdinand I. Tochter *Anna* ab, die an Albert V. Herzog von Baiern vermählt war, und suchte als RegredientErbe seine Ansprüche auf Böhmen und andere Länder durch einen land verderblichen Krieg durchzusetzen; allein seitdem die Krone Böhmen bey Oesterreich war, hatte kein anderer mit derselben Glück; Friedrich von der Pfalz wurde mit derselben ein Winterkönig, und Kaiser Karl VII. verlor mit ihr sein eigenes Land und Leute.

§. 4.

Die damals gegen die Rechtmäfsigkeit der Regredient Erbschaft in Wien gehegten Grundsätze änderten sich in der folgenden Zeit; denn nach dem Ableben des letzten Churfürsten von Baiern, Maximilian Josephs lies man in dem Oesterreichischen Manifest, betittelt:

Jhrer Kais. K. apostolischen Majest. Gerechtsame und Maasregel in Absicht auf die Bayrische Erbfolge S. 79 sq.

und in den in Wien erschienenen

Unpartheiischen Gedanken über verschiedene Fragen bei Gelegenheit der Succefsion in die vom verstorbenen Churfürst Maximilian Joseph rückgelafsenen Länder und Güter. S. 92.—103.

die Kaiserin Maria Theresia auch als RegredientErbin auf die Bairische Allodial Verlafsenschaft Anspruch machen. Dagegen muste freilich *ein Herzberg*, worauf sich *Runde* [1]) als Authorität stützt, sagen:

---

1) In dem gemeinen teutschen Privatrechte §. 664 *not. e.* — *Danz* zu Runde erzählt diesen Allodial-Erbschaftsstreit, P. VII S. 451.

«une prétention contraire à l'observance de l'Empire — «à l'analogie du droit commun — qui assure toute suc«cession allodiale exclusivement à la plus proche heri«tière et parente du dernier possesseur.»

Diese ausgesprochene Sätze zu beweisen, lag freylich keinem Minister ob, es war genug, daſs sein König sie in diesem Bairischen Feder Kriege mit $\frac{100}{m}$ Bajonetgründen geltend machen konnte, *Runde* baut aber auch hierauf *nicht allein*, er hat mehrere und wichtige Gewährsmänner für sich.

§. 5.

Der Hanauer und der Oesterreichische Succeſsionsfall, der halb Europa in Bewegung setzte, veranlaſsten nun unter dem Freyh. *v. Cramer* und Freyh. *v. Senkenberg* einen weitwendigen Schriftwechsel [2]), ersterer schrieb *für* die Regredienterben, letzerer *gegen* sie, beider Authoren Schriften sind bisher von den Partheien in jedem Falle benutzt worden.

Freyh. v, Cramers Werke findet man sämmtlich in deſsen *Opuscul T. I.* deſsen *Appendice* und *Tom. IV.*

Mit ihm sind einstimmig unter den älteren Rechtsgelehrten *Meichsner* [3]) *Gail* [4]) *Mynsinger* [5]) *Burch. Gotth.*

2) M. s. über diesen Schriftwechsel (*Netteblatt*) Hallische Beiträge zur jurist. gelehrten Historie B. 1. S. 309 ff. *Hommell Litteratura juris* §. 104.

3) *Tom.* 3. *Dec.* 14.

4) *Lib.* 2. *Obs.* 42.

5) *Cent.* 1. *Obs.* 36. *Cent.* 3. *Obs.* 26. und *Cent* 4. *Obs.* 22.

Struv. [6]) *Samuel Stryk* [7]) *Knipschild* [8]) *Kellenbenz* [9]) *Lynker* [10]) und *Ludolph* [11]).

Unter den neueren, stimmen mit Freyh. v. Cramer, *Samuel Friedrich Böhmer* [12]) *Mylius* [13]) *Canngieser* [14]) *Reinhard* [15]) *Estor* [16]) *Kreitmayr* [17]).

Diesen Rechtsgelehrten pflichten in den neuesten Zeiten bey:

Gottfr. Daniel *Hofmann* bestens begründeter Regress zu der Hanau Lichtenbergischen AllodialErbschaft, und Deſselben Rechtsbestand der Regredient-Erbschaft, dann zwey Reichsritterschafftliche Schriftsteller, der Canton Neckarische Consulent *Schwalb* [18]) *Kerner* [19]) und *v. Neurath* [20]).

---

6) *de allodiis imperii c.* 4.

7) *de Successione in allodio Ppum.*

8) *de nobiltiate L.* 3. c. 12. *No.* 238.

9) *de renunciatione successionum in collectione Schiltern pag.* 686.

10) *in responsis vol.* 2. *resp.* 98.

11) *in Obs. T.* 1. *Obs.* 28. 32. und 109. wo er von seiner im Tractat *de jure foeminarum illustrium* gegentheilig geäuſserten Meinung wieder abgeht.

12) *de praejudicio juris germanici in causis privatis.*

13) *de genuino juris germanici hodierni conceptu.*

14) *in decis. tom.* 12. *dec.* 317.

15) in der Abhandlung von dem Erbfolgerecht der Töchter vor den Stammvettern in deutschen Reichs Allodien.

16) Rechtsgelehrtheit der Deutschen. Theil 2 Hauptst. 93 u. 94.

17) in den Anmerkungen *ad Cod. Bavar.* Th. 3. S. 1316 sq.

18) in der Abhandlung von der Erbfolge der Töchter §. 15 u. 16.

19) im Staats Landrechte der Reichsritterschaft §. 30. sq.

20) Von der Regredienterbschaft und den dabei vorkommenden Rechtsfragen. 1807.

§. 6.

Gegen den Freiherrn von Cramer trat in das Feld *Coceji*[21]) dann der durch Aufstellung einer deutschen Rechtstheorie Celebrität erworbene *Gundling*[22]) und nach ihm *Senkenberg.* Dieser schrieb *gegen* die Regredienterben in folgenden Schriften:

Senkenberg de successione filiarum in regnis et principatibus 1736 die nachher von *Benecke cum additionibus et appendice de successione Austriaca*, dann einer Präfation *de renunciationibus et pactis reservativis* neu edirt worden ist.

Hierauf folgte:

Senkenberg disquisitio ulterior occasione successionis Hanonicae de jure succedendi proximioris foeminae prae remotiore etc.

den Schlufs machte

Senkenberg Epistola ad D. D. de Zwierlein qua amicitiam perennem testatur et D. Crameri novissimas in se directas plagulas excutit sub am., cur nil reponere velit indicat.

Diefs war die Antwort auf

Crameri Epistola ad D. Senkenberg, qua ipsum crassae ignorantiae et pedantismi convincit was allerdings *sehr stark war:*

---

21) *Diss. de renuntiationibus et reservationibus filiar: illustr. Exercit. Vol. II. Disp. 50. §. 32.*

22) *Errores pragmaticorum de renunciatione hereditatum filiarum illustrium* und: Von dem Verzicht adelicher Töchter 1720—1729 cap. 3; 4.

Noch findet sich bei *Senkenberg meditat. p. 406* eine *Meditatio de renunciatione filiarum illustrium.*

Der Gundlingisch - Senkenbergischen Meinung sind beigethan *Ludewig* [23]), *Hahn* [24]), *Bocris* [25]), *Wedekind* [26]), *Dahm* [27]), *Hommel* [28]), *Pütter* [29]), *Häberlin* [30]), *Schrötter* [31]), *Selchow* [32]), *Gerstlacher* [33]), *Fischer* [34]), *Runde* und *Danz* [35]), *Richter* oder *Bodmann* [36]), *Posse* [37]),

23) Im rechtlichen Bedenken von Ausschliefsung der adelichen Töchter etc. *in consil. Hallens. T. 2. N. 124.*

24) *(Prof. Mog.) de exclusione filiarum illustrium ab allodio rane ex renunciationibus quibuscunque petendo.*

25) *Diss. jur. germ. sistente larvam renunciationibus filiarum illustrium et opinioni desuper communi detractam Bambergae* 1750.

26) *de vanitate juris regrediendi collateralis Manhem.* 1767,

27) *Diss. de dote filiar. illustr. Mogunt.* 1753.

28) *Rhapsodia quest. forens. Vol. V. Obs.* 192. *Vol. VI. Obs.* 703. *p.* 11.

29) In zwei Abhandlungen im *Sylloge comment. jur. privat. Principum illustrantium pag.* 1 et 171. sodann in einer Deduction: Ungrund der Regredienterbschaft in Betreff der Lim'urg Sontheimisch und Speckfeldischen Regredienterben in dessen Rechtsfällen 2 B. S. 1.

30) Handb. des d. Staatsr. B. III. §. 454.

31) Im österreichischen Staatsrechte *Tom. V. p.* 241. *sqq.*

32) *In elementis juris publ. tom* 2. *§.* 506—510. *und jure german. edit.* 2. *§.* 632.

33) Handbuch der deutschen Reichsgesetze Th. X. B. 1. S. 2503.

34) Versuch über die Gesch. der deutschen Erbfolge Th. II. S. 90.

35) Am angef. O. und *Danz* Komment. zu Runde B. VII. §. 445.

36) *Diss. de fideicommissis familiarum illustrium. Mogunt.* 1798.

37) Prüfung des Rechts zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. Rostock 1796.

Leist[38]), *Schott*[39]), und mit Modificationen *Eichhorn*[40]) und *Mittermaier*[41]).

Die Gründe für und gegen das Regredienterbrecht hat *v. Neurath* a. a. O. §. 73, 74. zusammengestellt. Diese Zusammenstellung läſst aber Lücken zurück und da sie mir nicht erschöpfend zu seyn scheint; so sei es mir erlaubt, sowohl die Gründe als die Gegengründe einzeln anzuführen und einer bescheidenen Censur zu unterwerfen.

II. Gründe gegen das Regredienterbrecht.

§. 7.

Diese reduciren sich auf folgende Sätze:

a) Nach ursprünglich deutscher Verfassung sey die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten auf dem Besitz und der Zahl der freien Erb und eigenthümlichen Güter gegründet gewesen. Im *Capitulari Caroli M.* 1° bei

Georgisch Corp. jur. german. p. 733. heiſse es: *quicunque liber mansos quinque Nros. de proprietate habere videtur, in hostem veniat, et qui 4. mansos habet similiter faciat.*

b) Diese Verpflichtung zu Kriegsdiensten habe bei dem hohen und niedern Adel bis spät in die mittleren

38) Lehrb. des d. Staatsr. §. 39.

39) Ueber die Natur der weiblichen Erbfolge in Allodial-Stamm- und altväterliche Güter nach Erlöschen des Mannsstamms.

40) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. III. §. 454. und Dessen Einleit. in das deutsche Privatrecht mit Einschluſs des Lehnrechts. §. 328—331.

41) Grundsätze des deutschen Privatr. §. 406.

Zeiten fortgewährt, woraus dem Mannsstamme sämmtliche liegende Gründe mit Ausschliefsung der zum Kriege unfähigen Töchter zugekommen wären.

c) Sey seitdem noch ein anderer Grund hinzu gekommen, der bis auf den heutigen Tag obwalte. Der hohe und niedere Adel habe nämlich zum vornehmsten Grundsatze seiner Rechte die Erhaltung einer jeden Familie und deren Glanzes angenommen, wie demnach eine jede Tochter, sobald sie sich verehelicht, aus der Familie herausgehe; so könne sie auch kein Erbrecht auf die Güter haben, sondern diese müfsten dem Mannsstamme allein zum Vorzuge verbleiben, daher wären auch nach deutschen Rechten

L. Salica tit. 62. §. 1.
L. Ripuariorum tit. 56. §. 3.
L. Burgundionum tit. 88.
L. Bojoariorum tit. 14. c. 8.

die Töchter des hohen und niedern Adels in Deutschland, von den ältesten Zeiten her, von aller Erbfolge in liegenden Gründen ausgeschlossen worden.

Dreyer de inaequali masculorum et foeminarum secundum jura Cimbrica successione §. 6. sqq.
Heineccii elementa jur. germ. p. 1. lib. 2. tit. 9. §. 219, sqq.

welches sich selbst in den Zeiten der Kreuzzüge, die doch den Verkauf manchen adelichen Guts nothwendig gemacht hätten, erhalten habe.

d) Um das Jahr 1070, zu jener Zeit als *Irnerius in Bononien* lehrte, habe das römische Recht angefangen, in Deutschland Irrungen zu machen, und wie diefs fremde Recht die deutschen Gewohnheiten meistens verdrungen habe, so hätte es auch eben so der deutschen Verfassung

in Rücksicht auf das Vorzugsrecht des adelichen Mannsstammes ergehen können, wenn nicht die adelichen Familien auf die Beibehaltung des alten Rechts allen Bedacht genommen hätten, als nämlich

e) der Mannsstamm, wegen des Ansehens wozu das römische Recht, allmählich in Deutschland gelangt sey, zu befürchten gehabt hätte, daſs Töchter und weibliche Nachkommen nach den fremden Grundsätzen dieses Rechts hin und wieder durchdringen, und also mit der Zeit dem Mannsstamme in der Erbfolge gleich gehalten werden mögten; so habe man sich besonders bei Verheirathung einer Tochter durch einen ausdrücklichen Verzicht in mehrere Sicherheit gesetzt. Die Töchter hätten Verzichte geleistet, *bis auf den ledigen Anfall.* Hierbei sey

f) die Meinung nicht gewesen, von dem allgemeinen Rechte, vermöge dessen die Töchter in Gütern gleich dem Mannsstamme nicht succediren könnten, auf einmal abzuweichen, und durch die den Töchtern vorgelegte Verzichte stillschweigend einzuräumen, daſs sie ohne solche Verzichtleistung zur Succession berechtigt seyn würden, sondern es habe vielmehr seine gute Richtigkeit, was

Ludolph de jure foeminarum illustrium p. 2. c. 4. §. 17. n. a.

bei eben dieser Gelegenheit anmerkt:

quod multa pactis firmentur inter illustres, quae etiam ordinario jure ita fieri deberent.

g) Dieſs gelte um so mehr, als

Bostel de origine renunciationum filiarum illustrium

durch Beispiele von 1086 bis 1550 gezeigt habe, daſs eben zu der Zeit, als das römische Recht in Deutschland einge-

drungen sey, man sich dieser Renunciationen zur Beibehaltung der deutschen Rechte bedient habe — welchem Beispiele

h) Pütter im neuen Versuche einer juristischen Encyclopädie S. 227.

noch ein älteres in die Zeiten des *Irnerii Bononiensis* fallendes *ex*

Monument. Boicis Tom. 1. p. 352.

angefügt habe wo im Jahre 1073 und also gleich bei dem Einbruche des römischen Rechts in Deutschland

Ermengenda Cononis Comitis Palatini in Bavaria filia

einem solchen Verzicht geleistet habe, wo es heifse:

nupta portionem sibi debitam accepit, et dereliquo omnem calumniam refutavit,

welches von den Senkenbergischen Germanisten übersetzt werden könne;

» sie hat ihre Austattung erhalten und verzichtet, dafs sie im übrigen aus dem römischen Recht keine Chikane machen wolle. «

diesem nach sey auch

i) bis auf den heutigen Tag zu behaupten, dafs adeliche Töchter auch ohne geleisteten Verzicht *ipso jure* für verziehen gehalten würden,

Ludolph l. c. §. 20.

wie dann,

k) die gesammte Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein zu Geifslingen am 12ten Februar 1653 ein Statut abgefafst habe, vermöge dessen

alle adeliche Töchter gegen billigmäfsiges Heirathsgut und Abfertigung dem Mannsstamme zum Besten, von

aller übrigen Väter- Mütter- und Brüderlicher Erbschaft ausgeschlossen seyn, und für sich selbsten für verziehene Töchter gehalten werden sollen,

welches Statut in

Lünigs Reichsarchiv *part. spec. cont. 3. vol. 12. p. 14.*

und auch bei

Schilter in Tr. ed renunc. tom. 3. p. 420 und

Ferd. Christ. Harpprecht Tr. de successione filiar, nobilium renunciatarum Tom. II. p. 95. Tubing. 1688.

zu finden, und nicht nur bei letzterem als zu Recht beständig in einem von *Lauterbach* abgefaſsten *responso Tubingensi ex instituto* vertheidigt, sondern auch von andern bewährten Rechtsgelehrten, wie von

H. Böhmer in Consult. Tom. 1. parte 2. Rso. 86. No. 37. und *Tom. 3. p. 1. R. 123. n. 17.*

Bocris in larva renunciationibus filiarum illustrium detracta §. 5.

als gültig angeführt worden sey, und für die Beibehaltung des alten deutschen Rechts den stärksten Beweis liefern, Wenn nun

l) überhaupt das römische Recht eigentlich keine weitere Kraft *ex receptione* in Deutschland gewonnen habe, als mit Vorbehalt der beibehaltenen deutschen Sitten und Gewohnheiten, wie bekanntlich sowohl in der K. G. O. 1495 *tit. 1.* §. *5. et 1555. part. 1. tit.* 57. als im J. R. A. §. 105. und in der R. H. O. Ferdin. IV. *tit.* 1. §. 15. deutlich versehen sey; so ergebe sich aus diesem allem die Folge,

daſs adeliche Töchter noch heut zu Tage gar kein Recht auf Familiengüter zur Zeit ihrer Verehligung hätten sie demnach auf den ledigen Anfall keins sich hätten

vorbehalten, noch auf ihre Nachkommen hätten übertragen können.

woraus

m) weiter folge, daſs bei erloschenem Mannsstamme es nach deutschen Rechten heiſsen müsse »*je näher dem Sip, je näher dem Erbe* « und da auch das römische Recht hierin mit dem Deutschen übereinstimme, daſs die Successionsordnung von dem Letztverstorbenen müsse hergenommen werden,

Ludolff de introd. juris primogeniturae parti spec. aphor. 6. No. 5.

Knipschild de fideicom. famil. c. 9. No. 76.

so sey nach allen jemals in Deutschland üblichen Rechten zu behaupten, die nächste Anverwandtin des letzten Besitzers schlieſse alle entferntere und sogenannte Regredienterben von sämmtlicher Verlassenschaft des letztverstorbenen *Masculi* aus.

Dies ist das Gebäude der Germanisten das *Senkenberg ex ligno et lapide Gundlingiano* aufgeführt, und seine Anhänger, vorzüglich *Pütter* ausgeziert haben.

III. Gründe für das Regredienterbrecht.

§. 8.

Das System des *Freyherrn v. Cramer* gründet sich dagegen auf die Basis: *Das römische Recht ist die Regel und wer sich auf eine alte deutsche Gewohnheit beruft, muſs streng beweisen, daſs sie bis auf unsere Zeiten beibehalten worden sey.* » Auf diesem Grundsteine wird nun folgendes Gebäude aufgeführt:

1) Das römische Recht hat schon im zwölften Jahrhundert die alten deutschen Gewohnheiten verdrängt, und in Geschäften sowohl, als bei Entscheidung der Streitigkeiten zur Richtschnur gedient, wie man hiervon *in diplomatibus ejus aevi* hinlängliche Spuren findet und

Riccius in specilegio historico diplomatico de usu juris Justinianei seculo 12 u. 13,

hinlänglich gezeigt hat. Obgleich nun

2) unter K. Friedrich dem III. die Stände des Reichs im Jahre 1441 in der bekannten Mainzischen Reformation nicht nur alles römische Recht abgeschafft, sondern auch die *Doctores juris Romani* aus Deutschland verbannt wissen wollten; so blieb es doch bei den Gränzen eines Projects; es war zu spät, das römische Recht war schon einige Jahrhundert eingedrungen. Alle Gerichtsstühle waren einzig mit römischen Rechtsgelehrten besetzt, und da dies Project nicht ausgeführt werden konnte, wurde dadurch das römische Recht noch mehr befestigt [42].

Als hierauf

3) Kaiser Max der I. das Kammergericht hauptsächlich für die Streitigkeiten der *illustrium et nobilium* zur Handhabung des Landfriedens i. J. 1495 errichtete, wurden in der K. G. O. *tit.* 1. §. 4. des Reichs gemeine Rechte dem Richter und Urtheilern vorgeschrieben, wornach sie sich im Urtheilen zu achten hätten, und daſs unter des Reichs gemeinen Rechten das Römische verstanden werde, zeigt die nämliche

---

42) *Müller im Reichstagstheater K. Friederichs III. p. 1. p.* 58.

R. G. O. *de* 1495. §. 20. und

Datt de pace publ. Lib. 4. c. 1. §. 133.

auch wird diese allgemeine Aufnahme des römischen Rechts im J. R. A. und der R. Hofr. Ord. a. a. O. wiederholt. Die deutschen Gewohnheiten jeden Standes, Landes, Orts und Gerichts sollen zwar in Acht genommen werden, allein wie die R. H. O. sich ausdrückt: « *es müssen gebührlich allegirte und probirte Gewohnheiten seyn* » daher trifft auch eben diese R. H. O. *tit.* 7. §. 24. die Verfügung, daſs auf der Reichs Hofraths Tafel das *corpus juris civilis et canonici* liegen sollen, meldet aber nichts von *L. L. Salicis Allemannorum Ripuariorum* etc. Diesemnach bildet

4) das römische Recht in Deutschland die Regel, wonach alle Streitigkeiten zu entscheiden sind, und wie es in seinem ganzen Umfange angenommen ist; so hat die streitende Parthei, die sich hierauf beruft, *fundatam in jure intentionem*, wenn demnach in einem Falle die Beibehaltung einer alten deutschen Gewohnheit behauptet wird, so muſs sie besonders und rechtsbeständig erwiesen werden [43].

5) Nimmt man auch an, es sey vor dem Eindringen des römischen Rechts in allen deutschen Provinzen Gewohnheit gewesen, illustre und adeliche Töchter von aller Erbschaft auszuschlieſsen, so können doch bei der allgemeinen Verdrängung der deutschen Gewohnheiten, illustre und adeliche Familien um so mehr die Ueberzeu-

---

43) *Mylius* und *J. Sam. Fried. Boehmer* l. c.
Struben Nebstden *p. g. pag.* 1. *sqq.*
Wernher de usu juris Justinianei in foris Germaniae haud exiguo,
Gerlach de majestate dignitate et authoritate juris Romani.

gung hegen, daſs dies fremde Recht auch in Ansehung der Erbschaft ihrer Töchter gelten müsse, da der für den Mannsstamm streitende, von der Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten hergenommene Grund, schon längst aufgehört hatte; falsch ist, daſs er bis in die mittlere Zeiten dauerte; unter Karl dem Groſsen stritte die deutsche Nation in Masse, da hieſs es, *quicunque proprietatem possidet, veniat in hostem;* wie aber noch unter den Karolingern das Feudal-System empor kam, leistete man nur von Lehen, und nicht mehr von Allodien Kriegsdienste. — Eben so

6) ist und war der andere nach der Germanisten Meinung noch fortdauernde, von der Erhaltung des Familien-Glanzes entnommene Grund unzureichend, die adelichen Töchter mit ihrer ganzen Descendenz auf alle und jede Fälle von Allodial-Erbschaften auszuschlieſsen, dieser Familien-Flor konnte erhalten werden, wenn man das Erbschaftsrecht der Töchter, das ihnen das römische Recht gab, so lange der Mannsstamm blühte, schlafen, bei dessen Abgang aber reviviseiren lieſs, oder wie ein Attestat des Ritter Kantons Rhön-Werra vom 18. Januar 1779 in aristotelischem Sinne sich' ausdrückt, » wenn man die Töchter als Erben ihrer Väter und Brüder *in actu primo* ansah, und nach erloschenem Mannsstamme sie es *in actu secundo* werden lieſs, « So erkannte man die Verbindlichkeit des römischen Rechts, und erhielt dabei die Aufnahme und den Flor des Mannsstammes dadurch, daſs man die Töchter zu verzichten bis auf den ledigen Anfall anhielt.

Es liefern aber

7) selbst diese Verzichte das unumstöſsliche Zeugniſs von der Verbindlichkeit und dem damaligen Gebrauche

des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland. Der von *Pütter* a. a. O. als ältester angegebene Verzicht vom Jahre 1073, beweiset nichts weniger als daſs man geglaubt habe, einer illüsteren oder adelichen Tochter gebühre kein Erbtheil. Seine *Ermengenda Cononis Comitis, Palatini filia portionem sibi debitam accepit*, beweiset das Gegentheil. Man glaubte, es gebühre ihr ein Theil, gewiſs nicht nach den *LL. Ripuariorum Bojoariorum* etc. man richtete sich nach dem römischen Rechte, gab der Tochter ihren Theil und da sie diesen hatte, ist natürlich, *quod de reliquo omnem calumniam refutaverit*, daſs sie aus Chikane nichts weiter fodern wolle, was auch heut zu Tage jede adeliche aber auch Bürgers Tochter thun wird.

Durchgeht man sodann die vom

Bostel am a. O. *C. v. g.*

vom Jahre 1086. bis 1550. aufgesuchten Verzichte adelicher Töchter mit einem flüchtigen Auge: so wird man folgendes wahrnehmen: —

Anfangs leisteten die Töchter nur schlechthin Verzicht, ohne ihn mit einer besondern Handlung zu bestärken, dies geschah bis zum Jahre 1312., als aber nun das römische Recht allgemein beobachtet wurde, und nach diesem Rechte der von einer unter väterlicher Gewalt stehenden Tochter mit dem Vater eingegangene — Vertrag keine Rechtsverbindlichkeit hatte so nahm man besonders im 16ten Jahrhundert zu der

Auth. C. sacramenta puberum

und dem geistlichen Recht

C. quamvis 2. de pact. in 6.

seine Zuflucht und lies die Töchter den Verzicht mit einem

Eide befestigen. *Bostel* a. a. O. liefert eine Verzichtsformel vom Jahre 1479 wo Sidonia von Daun Gräfin von Falkenstein dem *SCto Vellejano* dann der *Legitimae* verzeiht, nicht minder eine andere vom Jahre 1544, wo Catharina von Werdnau *« des Reehtens und der Constitutionen weiblichen Geschlechts, wegen seiner Blödigkeit von Vellejano* (der ungeschickte Verzicht-Concipient wollte sagen *Vellejo Tutore*) *und Divo Adriano aufgesetzt » sich begibt.*

Kann man hierbei nicht mit vollem Recht behaupten, daſs der hohe und niedere Adel in Bestimmung seiner Erbfolge selbst durch diese Verzichte sich der fremden Rechte bedient, und der vollkommenen Ueberzeugung gewesen sey, das alte deutsche Recht habe hierbei alle verbindende Kraft verloren?

8) Zeigen auch mehrere Familien-Verträge illüstrer Häuser, daſs man bei diesen Verzichten das *jus reservatum* der verziehenen Töchter eingesehen und anerkannt habe. Deshalb führt *v. Neuroth* a. a. O. §. 28 — 35. mehrere Fälle an, wo dies geschehen ist. Sie beweisen, sagen die Romanisten, ganz was in

Hosehers Rechtsfällen 5. Band pag. 198. §. 45. der K. G. Assessor Freyherr *v. Riedesel* äuſsert: » Jeder Vater würde gewiſs seiner Tochter ihren Erbantheil gerne gönnen, und lieber als einer entfernten Descendentin, oder gar vielleicht der eines Seitenverwandten, wenn er voraussähe, daſs der Mannsstamm doch nicht erhalten würde, warum soll denn nur die nächste Verwandtin des letzten *Masculi* diejenigen ausschlieſsen, die lediglich zum Vortheil des Mannsstammes zurückgestanden sind? «

Bei grofsen Territorien ist hiervon keine Ausnahme zu machen, da die angeführten Familienverträge die nämliche väterliche Liebe gegen ihre Töchter bei Besitzern grofser Herrschaften zeigen, die man bei Besitzern adelicher Güter findet.

10) ist nicht einzusehen, was das *Geislinger Statut* von 1653. unseren Germänisten frommen soll, es dient lediglich zum Beweise, wie wenig der Lünigschen Sammlung zu trauen ist. *Lünig* ein armer Stadtschreiber sammelte um Brod, ohne kritische Kenntnisse nahm er gierig auf was man ihm zubrachte; so ging es ihm auch mit diesem Statut. Eine zu Erfurt

Praeside Conr. Wilh. Strecker von *Jo. Adolph Aufdiener sub Titulo: Diversa dubia quidem vexata, quoad maximam partem fendalia et equestria, tamen in Franconia orientali firmata.*

vertheidigte Dissertation enthält *pag. 67.* ff. ein Directorial-Attestat der fränkischen Ritterschaft vom 8ten September 1709. dafs im Jahre 1653. kein ritterschaftlicher Correspondenztag zu Geifslingen gehalten worden sey, es kann also auch kein von den drei Ritterkreisen daselbst concertirtes Statut existiren, daher sind

11) die bisher ausgeführten für die Regredient-Erben streitenden Gründe durch mehrere R. Kammergerichtliche Urtheile mit vollem Recht bestätigt. Freiherr von Riedesel bei

Hoscher a. a. O. 199. §. 46. und S. 202. §. 50. hat sie aus den Werken des Freyherrn von Cramer zusammengestellt, denen aus

Moser a. a. O. §. 37. 43. und 44.

folgende am R. Kammergericht ergangene Urtheile beigefügt werden können, als 1) v. J. 1686 in Sachen der Gräfin von Solms Braunfels *noie matris* gebornen Gräfin v. Tecklenburg gegen des letzten Grafen von Tecklenburg Tochter vermählte Gräfin von Bentheim, 2) v. J. 1701 in Sachen der Gräfin von Manderscheid Gerolstein gebornen Gräfin v. Sulz und der intervenirenden Gräfin v. Thurn gegen Schwarzenberg und Fürstenberg, und 3) v. J. 1764 in einer rheingräflich Dhaunischen streitigen Regredient-Erbschaftssache. In diesen drei Fällen wurde für die Regredient-Erben gesprochen, und es ist der 2te Fall um so merkwürdiger, da eine von dem letzten Grafen v. Sulz zum Nachtheile der Regredient-Erbinnen für seine an Schwarzenberg verheirathete Tochter, *vom Kaiser confirmirte Disposition* in der Mitte lag, und der Kaiser unterm 19ten September 1697 an den Kammer-Richter schriebe:

» auf alle Weise daran zu seyn, damit gegen seine Confirmation nichts präjudicirliches vorgenommen, sondern der Fürst von Schwarzenberg dabei kräftig manutenirt werde, «

die Kammergerichts-Assessoren aber *ihres geleisteten Eides*

C. O. C. p. 1. tit. 71.

nach des Reichs gemeinen Rechten zu richten eingedenk, für die Regredient-Erbinnen das Urtel fällten.

Diesen drei Fällen gesellen sich noch viele andere von dem von *Neurath* a. a. O. §. 56 — 62. angeführte, zu Gunsten der Regredienterben am R. Kammergericht erfolgte Entscheidungen aus der älteren und neuen Zeit bei.

§. 9.

Aus allen diesen Gründen urtheilen nun die dem Cramerischen System anhängenden *Romanisten:*

»Die Töchter des hohen und niederen Adels haben in Gemäſsheit des römischen Rechts die gesetzliche Vermuthung für sich, daſs sie Miterben in den *eigenthümlichen Gütern* ihres Vaters seyen, wenn sie daher diesem ihrem Erbschafts-Rechte verzeihen, zugleich aber sich dasselbe auf den Fall vorbehalten, wenn der letzte des Mannsstamms ohne männliche Leibes-Erben versterben würde; so können eben so wenig *ihre Verzichte*, *als ihr Vorbehalt auf den ledigen Anfall* als überflüssige und unkräftige Handlungen angesehen werden, sondern es können die Erben einer solchen verziehenen Tochter bei sich ereignendem ledigen Anfall *regrediendo* jenen Theil der allodialen Familien-Güter fordern, auf den nach *römischen Rechten* die verziehene Tochter ein wahres Successions-Recht hatte. Es versteht sich von selbst, daſs, wenn dieser Regredient-Erben mehrere sind, jedem an dem Vermögenstheile seiner verzieheuen Ahnfrau auch nur seine *rata* gebühre, wie ihm auch *pro rata* diejenigen Verbindlichkeiten *ratione conferendorum et debitorum ex allodio solvendorum* obliegen, die seine Ahnfrau, wenn sie zur Succession mit ihren Brüdern gelangt wäre, hätte erfüllen müssen, und in dieser Maaſse leidet es keinen Zweifel, daſs ein Regredient-Anspruch statthaft sey.«

§. 10.

Dies sind die *e diametro* sich widersprechende Systeme für und gegen das Regredienterbrecht, und man

mufs sich in der That wundern, wie die Anhänger beider Systeme in ihren Behauptungen sich so weit verirren, ja die Verfechter des Regredienterbrechts hin und wieder sogar *leidenschaftlich* sie vertheidigen konnten.

III. Prüfung der Gründe und Gegengründe.

§. 11.

Dafs nach altdeutschen Gesetzen, Sitten und Gewohnheiten, die Töchter bei ihrer Verheirathung mit einer Aussteuer, oder wenn sie im ledigen Stand blieben mit einer Alimentation sich begnügen mufsten, beruht in der Notorietät. Beym Eindringen des römischen Rechts im 11ten Jahrhundert in Deutschland, das den Töchtern gleiche Erbrechte mit den Söhnen gestattet, suchte sich der hohe und niedere Adel durch Verzichte der Töchter auf das elterliche Allodial- und bisher beym Stamm gebliebene Vermögen zu schützen und den Flor der Familie zu erhalten. Die Landesordnungen und Statuten *beinahe aller deutscher Staaten* die ich zusammen zu stellen mich bemühte,

Erbrecht Th. III. S. 23. 111 ff.

beweisen, dafs der mittelbare Adel das Familiengut zum Vortheil und zu Erhaltung des Mannsstamms zusammen zu halten sich angelegen seyn lies, die Töchter aber mit einer Aussteuer begnügen sollten, und nach der allen Ständen zustehenden Autonomie, über ihre Familienangelegenheiten besondere Verordnungen zu machen,

Leist Lehrb. des deutschen Staatsrechts §. 111.

(ein Recht, das in der Bundesacte vom J. 1815. Art. 14.

Nro. 2., insbesondere den Reichsständen und Reichsangehörigen zugesichert worden ist) leidet die Befugniſs hierzu keinen Zweifel.

§. 12.

Es wurde ebenso nach bereits eingeführtem römischen Recht bei den Familien der unmittelbaren R. Ritterschaft ein stetes und unverbrüchliches Herkommen, die Töchter auf das väterliche, mütterliche, brüder und schwesterliche Vermögen verzichten zu lassen, denen die Renunciation auf alle römische *exceptiones juris* beigefügt wurden. Der oben angeführte Geiſslinger Vertrag vom 12. Februar 1653. der die erwähnte Observanz bestätigt, wird zwar von *Schwalb* [44]) *Kerner* [45]) und *von Cramer* [46]) wegen ermangelnder Kaiserlicher Bestätigung nicht für rechtsgültig betrachtet, ja die oben §. 8. Nro. 10. angeführte von *Aufdiener* vertheidigte Diſsertation bestreitet diesem Statut alle Gültigkeit, weil nach einem Zeugniſs der fränkischen Ritterschaft v. J. 1709. im Jahre 1653. kein ritterſchaftlicher Correspondenztag zu Geiſslingen gehalten worden sey. Allein daſs *Lünig* der kein armer Stadtschreiber, wohl aber Stadtschreiber *zu Leipzig* war, [47]) mit redlichem Eifer und Sorgsamkeit die Urkunden zu

44) Abh. von der Erbfolge der Töchter §. 6.

45) Staatslandrecht der R. Ritterschaft §. 30.

46) Nbstden Th. 70. S. 113.

47) *Pütter* in der Litteratur des d. Staatsr. Th. 1. §. 163. sagt: der zweite Hauptsammler dieser Zeit (nehmlich nach *Christ. Leonh. Leucht* (*der überall kaum seines Gleichen hat;* war *Johann Christian Lünig* Derselbe war 1662. zu Schwalenberg im Lippischen geboh-

seinem Reichsarchiv sammelte, auch von den Regierungen und Gerichtsstellen in vorkommenden Fällen immer als Gewährsmann angeführt worden ist, gröfsere Glaubwürdigkeit verdient, als der *ganz unbekannte Aufdiener* (der ohne Bürgschaft für die Aechtheit seines ritterschaftlichen Attestats vielleicht um Aufsehen zu erregen, seine Dissertation schrieb) leidet wohl keinen Zweifel, daher halten auch *Boehmer de fundam. pactor. fam:* §. 10.[48]) und selbst der für das Regredienterbrecht sich aussprechende Referent am R. Kammergericht in *Hoschers* Rechtsfällen B. V. S. 198. mit Recht dafür, dafs man aus dem Vertrage von 1653. wenigstens einen richtigen Schlufs auf die ritterschaftliche *Observanz* machen könne. Freilich sollen nach eben diesem Vertrage, die Töchter nur *bis auf einen ledigen Anfall* d. ist also bis zum Erlöschen des Mannsstamms verzichten und es scheint also, wenn man auch dem Vertrage selbst keine Rechtsgültigkeit beilegen kann, bei dem R. Ritterschaftlichen Familien diese Art der Renunziation wenigstens allgemein herkömmlich gewesen zu seyn. Es fragt sich nun also:

wie ist der Vorbehalt *bis auf den ledigen Anfall* zu interpretiren?

---

ren, hatte zu Helmstädt und Jena studiert, und theils als Hofmeister. theils *für sich in Deutschland, Italien, Frankreich, Engelland, Holland, Dänemark Schweden und Rufsland* grofse Reisen gethan, als er endlich Amtmann zu Eulenburg und fünf Jahre hernach Stadtschreiber zu Leipzig ward, wo er erst 1740. in seinem 78. Jahre gestorben ist. — Das Hauptwerk, das Lünig geliefert hat, und für Deutschland *das einzige in seiner Art*, war sein deutsches Reichsarchiv, Leipzig 1710. — 1722. in 24 Folianten.

48) *in Exercit ad Pandect. Tom. II. Lib. 2. Tit. 14. pag. 436.*

§. 13.

Diese Frage kann nicht besser erledigt werden, als durch folgende von

Eichhorn in der Staats- und Rechtsgeschichte Th. III. §. 454.

darüber ausgesprochenen Worte:

»Die Töchter behielten sich bei ihren Verzichten schon im 15ten Jahrhundert zuweilen den Anfall des Erbes vor, falls ihre Brüder keine weibliche Erben oder nur keine männlichen Erben hinterlassen würden. Unmöglich aber dachte man auch bei diesen Verzichtungen daran, daſs auch, wenn die Brüder der Verzichtenden mit Hinterlassung männlicher Erben abgiengen, dennoch in der Folge ein Rückfall der Verlassenschaft auf die Töchter, oder ihre Erben möglich sey; denn ihre Ausschlieſsung durch ihre Brüder war ja auſser Zweifel, und wenn diese von Söhnen beerbt wurden, war ja keine Verlassenschaft vorhanden, die auf sie devolvirt werden konnte, sondern es trat möglicherweise nur das Verhältniſs ein, welches auch statt gefunden haben würde, wenn sie gar nicht Verzicht geleistet hätten, und dieses muſste bei jedem folgenden Erbfalle eintreten, weil sich die Erbfolge nach deutschem Recht von jeher nach dem Verhältniſs des Erbprätendenten zum letzten Besitzer richtete und *der* succedirte, *welcher diesem der nächste war.* Der in den Verzichtleistungen selbst so oft und so bestimmt ausgesprochene Zweck des Vorbehalts, war aber, daſs die Verzichtende durch ihren Verzicht nicht von dem Miterbrecht, an ihres Bruders Erbe, *durch nicht verzichtete Schwestern ausgeschlossen seyn wollte* und falls die Brüder

mit Hinterlassung von Töchtern verstürben, ehe jene in die väterliche Erbschaft gefolgt waren, diesen, wie es die gemeine Erbfolgeordnung mit sich brachte, wegen ihres Verzichts nicht nachstehen und überhaupt ohngeachtet des Verzichts bei jeder Erbschaft, die ihnen ohne diesen angefallen seyn würde, nach ihrem Recht folgen wollte, woraus sich dann der Grund und die Bedeutung der Verschiedenheit eines Verzichts je nachdem er zum Besten aller Erben der Brüder, oder nur ihrer Söhne auf die väterliche und mütterliche Erbschaft, oder auch auf die brüderliche gerichtet war, von selbst ergiebt. Höchstens findet man einen Vorbehalt des Erbtheils, der nach der Natur der einmal eingetretenen Vererbung nicht mehr anfallen konnte, *für den Fall des Absterbens des Bruders ohne Söhne,* oder theilweiser Concurrenz mit dessen Leibeserben, *mit der ersten Vererbung des Vermögens welchem entsagt wurde, ist aber die Würkung jedes Vorbehalts ohne Unterschied beendigt.* » So weit Eichhorn.

Eben so dachte lange vor ihm

J. J. Moser Famil. Staatsr. S. 786.

in den Worten:

» Wer die alte Dispositionen, Ehestiftungen u. dgl. ohnpräoccupirt ansieht, der wird bald überzeugt seyn, unsere Voreltern haben supponirt, die Tochter, die nach Abgang des Mannsstammes erben wolle, müsse den Fall selbst erleben, das ist eben so viel gesagt, als *foemina semel exclusa, semper manet exclusa.*

§. 14.

Da nun

1) nach der obigen Ausführung die Ausschliesung der

Töchter durch die Söhne, gegen Aussteuer und Ausstattung beim früheren mittelbaren Adel auf den Landesstatuten der meisten deutschen Territorien, beim Reichsunmittelbaren Adel aber auf *dem Herkommen* beruht, eine durch unvordenkliche Zeit gegen ein bestehendes Gesetz ausgeübte Gewohnheit aber, hier für die Klasse des Adels *consuetudinem negativam* bildet und zum Gesetz sich erhebt. [49])

2) der Vorbehalt einer künftigen Succession bei den Verzichten der Töchter aber um deswillen einer strengen Auslegung unterworfen ist, weil bei dem ihnen nicht gebührenden gleichen Erbrecht mit den Söhnen und der daher *gegen sie* streitenden Vermuthung an ihnen die Reihe war, über dasjenige, was sie sich *casu eveniente* vorbehalten wollten, *deutlich und bestimmt sich auszudrücken* [50]) und darüber nicht im Allgemeinen, sondern *speciell* zu paziszirен, indem nach dem Erlöschen mehrerer Generationen, ein allgemeiner Vorbehalt, und die Eruirung der Vermögenstheile etwas schwankendes — *Unsicherheit und Ungewifsheit* zur Folge haben mufs, die, wenn sie auch keinen durchgreifenden Entscheidungsgrund abgeben könnte, dennoch mit dem heterogenen Prinzip eines rückwürkenden Anspruchs der Deszendenten der verzichtenden Ahnfrau auf die Vervollständigung und Auslieferung der nach römischem Recht der letzteren gebührenden elterli-

---

49) *Thibau*: Pand. R. B. 1. §. 17.

50) *J. H. Boehmer Difs. de interpretatione facienda contra eum, qui clarius loqui debuifset. Hallae* 1767. *Glück* Komment. Th. IV. Abth. 2. S. 569.

chen brüder- und schwesterlichen Erbportion im directen Widerspruch steht, und daher

3, es in der Natur der Sache liegt den Vorbehalten bei den Verzichten adelicher Töchter, diejenige Auslegung zu geben, die oben §. 13. darüber ertheilt worden ist, wenn aber

4) *v. Neurath* a. a. O, S. 163. es den Kammergerichts-Assessoren zum besondern Ruhm anrechnet, in Sachen der Gräfin von Manderscheid-Geroldstein geb. Gräfin v. Sulz gegen Schwarzenberg und Fürstenberg dem Wink des Kaisers keine Folge geleistet und zu Gunsten der Regredienterben erkannt zu haben (s. §. 8. oben) wohl bemerkt zu werden verdient, dafs der Kaiser das R. Kammergerichtliche Urtheil als in seine Reservatrechte eingreifend *cassirt hat,* alle dagegen vom Kammergericht beim Kaiser sowohl als beim Reichsconvent gemachte Vorstellungen fruchtlos geblieben sind und nachdem die Sache beim Reichshofrath aufs neue verhandelt worden war, von diesem im J. 1758. gegen die Regredienterben gesprochen worden ist, [51]) überdies

5) bei denen von Hrn. *v. Neurath* a. a. O. §. 16. zu Gunsten der Regredienterben angeführten Verzichtbriefen es noch im Dunkelen geblieben ist, ob nicht die Brüder der *verzichtenden* Schwestern, männliche Deszendenz hinterlassen und die Schwestern den ledigen Anfall erlebt hatten? es vielmehr aus mehreren von ihm erzählten, factischen Umständen, nicht undeutlich sich ergiebt, dafs die

51) S. *Moser* Familienstaatsr. S. 904. der Fall ist höchst merkwürdig und verdient nachgelesen zu werden.

Brüder würklich Söhne *hinterlassen* hatten, *so ist im Allgemeinen wenn nicht eine besondere auf unzweideutigen Worten beruhende Ausnahme bestimmt nachgewiesen werden kann, das erste Glied der im Eingang §. 1. alternativ aufgestellten Frage durchaus verneinend, das zweite Glied eben dieser Frage aber allerdings und um so mehr bejahend zu beantworten, da weise Gesetzgebungen, wie die österreichische* [52] *und preufsische* [53] *dem letzten Besitzer, eine freie Dispositionsbefugnifs über das Fideicommifs, mithin auch über das in Hinsicht seiner gewöhnlichen Bestimmung mit demselben in einer Kathegorie stehende Stammgut zugestehen*, wenn alle im Stiftungsbrief berufene Linien ausgestorben sind, auch in dem Erbverein des Nassauischen Gesammthauses v. J. 1783. den Prinzessinnen dieses Fürstenhauses, *pro ipso jure renunciatis* gehalten und auf alle Regredienterbschaft zu verzichten schuldig sind.

§. 15.

Wir wollen nun einen Blick auf einige noch ungedruckte Verzichtbriefe werfen, um nach denen §. 13, 14. aufgestellten Grundsätzen, ein Resultat daraus zu ziehen.

Alle in den Anlagen I. II. und III. befindlichen Heirathsverträge beurkunden die uralte Observanz bei den adelichen Geschlechtern und beziehen sich ausdrücklich darauf, dafs die Töchter gegen eine Heirathsmitgift (Dos genannt) und Ausstattung an Geschmuck, Kleinodien, Kleidung u. dgl. zu Gunsten des Mannsstamms auf das Vermö-

52) Gesetzb. §. 645.

53) Landrecht. Th. II. Tit. 4. §. 189.

gen der Eltern und die Vervollständigung des Pflichttheils Verzicht leisten müssen. Insbesondere verzichtet

1) in der Urkunde vom 14ten Jenner 1646 (Zif. I.). Anna Ursula von Metternich, vereheliehte von Hohenfeld, auf die väterliche, mütterliche, brüder- und schwesterliche Verlassenschaft, jedoch mit dem Vorbehalt,

« wann alle ihre Brüder ohne eheliche Mannserben wie vorg. mit Todt abgehen undt versterben, undt allein Töchter hinderlassen würden dafs alfsdann sie Hochzeiterinn oder ihre ehelichen Leibeserben *zusammpt ihren übrigen beim Leben vorhandenen Geschwistrigen* zu ihren Eltern Verlassenschafft undt Guetern in gleiche Theillung zu treten befugt sein solle etc.

§. 16.

Bestimmt sagt hier der Vertrag, dafs Anna Ursula oder ihre eheliche Erben *und ihre am Leben befindliche Geschwister* den Fall erleben müsten, dafs ihre Brüder ohne männliche Nachkommen verstürben, und nur Töchter hinterliefsen, in diesem Fall, wollte sie den Töchtern ihrer Brüder nicht nachstehen, und ihren Antheil an der elterlichen Verlassenschaft in Anspruch nehmen. Dieser Fall trat aber nicht ein, denn Anna Ursula von Metternich erlebte es gleich ihren Schwestern, nach der bekannten Geschlechtstafel dieser illüstern Familie dafs ihre Brüder männliche Nachkommen hinterliefsen, die sämmtlich die Verzichtende und ihre Schwestern überlebten. Einen ähnlichen Verzicht und Vorbehalt finden wir

2) in dem Heirathsvertrage zwischen Wilhelm Lothar Joseph Freyhrn. von Boos Waldeck und Amalia Soph ia

Louise von Hohenfeld vom 12. July 1718. (Ziff. II) die Worte lauten wie folgt:

»Indessen ist viertens diese Renunciation und sodann der Seit- und Nebenfälle halber dahin verglichen worden sintemal das Haus Hohenfels zur Zeit mit vielen Söhnen versehen, das diese geleistete geschworne Renunciation dann erst ihre Kraft verlieren und mehr nicht gelten solle, *wann als die von Hohenfeld Ihrigen Gebrüder ohne Eheliche Manns-Erben versterben würden, solchenfalls sie und Ihre Geschwistern oder auch Ihre Erben, da deren im Leben,* unverziehen sein und der *Regresso* zur vater und mütterlichen Erbschaft Ihnen gebühren solle.«

Ausdrücklich ist hier die Ungültigkeit des Verzichts der Amalia Sophia Louise auf den Fall beschränkt *wann die Brüder der Verzichtenden ohne ähnliche Mannserben sterben würden,* in diesem Fall und wenn sie und ihre Geschwister oder ihre Erben *den Tod ihrer Brüder*, ohne daſs *diese* männliche Nachkommen hinterlassen hätten, *erleben würden*, behält sich Amalia Sophia Louise von Hohenfeld den Regreſs zur väter- und mütterlichen Erbschaft bevor. Dieser Fall ist ebenfalls nicht eingetreten, indem nach einem in der Prozeſssache Clemens Wenzeslaus Grafen von Boos-Waldeck gegen Freyhrn. Ferdinand v. Schütz im J. 1822. bei den Herzogl. Nassauischen Gerichtsstellen produzirten Stammbaum, der Bruder der Verzichtenden *männliche* Descendenz hinterlieſs. Amalia Sophia Louise v. Hohenfeld fand aber hinlänglichen Ersatz für das Opfer das sie dem Herkommen nach ihren Brüdern brachte darin, daſs diese männliche Descendenz

hinterliefsen und der v. Hohenfeldische Mannsstamm fortgesetzt wurde.

Nicht sehr verschieden ist

3) der in dem Heirathsvertrage zwischen Philipp Christoph Edlen von Elz und Regina Angelica von Hohenfeld vom 11ten Mai 1697 (Ziff. III.) enthaltene Verzicht und Vorbehalt. Nach empfangenem Heirathsgut verzichtet Regina Angelica auf alle väter- und mütterliche Erbschaft und Güter, »jedoch mit dem Vorbehalt, dafs, *uff* »*den Fall gedachter Ihr Herr Bruder ohne eheliche Mans-* »*Erben absterben solte,* Sie alfsdan unverziehen undt zu »Ihrer Vatter- und Mütterlicher Erbschaft Ihro der *regrefs* »offen seyn und pleibe.«

»Ganz bestimmt ist hier der Vorbehalt auf den Todesfall des Bruders ohne männliche Nachkommen beschränkt, dieser Fall war aber nach dem bei den Herzogl. Nassauischen Gerichtsstellen in Sachen Freih. v. Elz Rübenach gegen den Freih. Ferdinand v. Schütz produzirten Stammbaum ebenfalls nicht eingetreten, da der Bruder der Regina Angelica männliche Descendenz hinterlassen hatte. Der *modus,* der zum Verzicht die Veranlassung gab, ist also erfüllt worden, Regina Angelica hat den Vortheil gehabt, den Mannsstamm der Familie, aus welcher sie stammte, fortblühen zu sehen, und damit erhielt der Verzicht seine fortdauernde Existenz und Wirksamkeit.

§. 17.

Politische Gründe — die Schwierigkeit der Ausmittelung der Vermögenstheile, sagen die Vertheidiger des Regredienterbrechts, verdienen keine Rücksicht; sehr wahr, — allein es verdient doch gewifs grofse Berücksichtigung

1) daſs vor Jahrhunderten das Vermögen der Eltern oder Geschwister, woran die Nachkommen der Verzichtenden eine Erbportion in Anspruch nehmen, klein und von keiner groſsen Bedeutung gewesen, umgekehrt aber von groſser Bedentenheit und in den folgenden Generationen zusammengeschmolzen seyn kann. Der Grundbesitz mag klein oder groſs gewesen seyn, so kommt es auf den Beweis seiner Bestandtheile und auf den *damaligen* schwer auszumittelnden Werth der Grundstücke an;

2) daſs das Vermögen der Mutter der verzichtenden Ahnfrau gewöhnlich in einer die Summe von 4 bis 5000 Gulden nicht übersteigenden Aussteuer und der Ausstattung bestand, und daſs, wenn sie mehrere Töchter hatte, meistens der Dos oder ein Theil davon mit zur Aussteuer derselben verwendet wurde. Es kommt also nicht nur auf die Ausmittelung des Betrags der Aussteuer der Mutter der verzichtenden Ahnfrau, sondern auch darauf an, ob und was sie von ihrer Dos zur Aussteuer der Töchter beigetragen hat und was ihr davon übrig geblieben ist.

3) daſs die Ausmittelung des *Schuldenzustands* der Eltern der verzichtenden Ahnfrau beim Ableben der ersteren um deswillen ein wesentliches Erforderniſs ist, weil die letztere *pro rata* ihrer angesprochenen Erbportion an den Allodialschulden Theil zu nehmen verbunden und die ihr gewordene Aussteuer *der Collation* unterworfen ist.

Genug — wir gerathen in ein Labyrinth von Schwierigkeiten, unabsehbaren Streitigkeiten und Verwickelungen, wodurch adeliche Familien statt wie sie sollten, ihre Erhaltung zu bezwecken, sich selbst gewissermaſsen in Revolutionszustand versetzen und indem sie eine Hydra

an ihr Herz legen, unausbleiblich ihren Untergang bereiten. Hiermit mögte sich wohl die Politik beschäftigen, sonst hat sie mit den angeführten Gründen nichts gemein. Wer hiernach noch das Regredienterbrecht vertheidigen und zu Gunsten der regredirenden Töchter, die Allodial und Stammgüter des deutschen Adels mit einem *fideicommisso tacito cognatico* behaftet halten kann, mufs die Aufgabe alle jene Schwierigkeiten und Nachtheile zu lösen und zu beseitigen besser verstehen, als es mir der Natur der Sache nach, möglich gewesen ist.

§. 18.

Die Frage: ob ein Regredientanspruch statt findet, wenn die Ahnfrau der Regredienterben mit einer Aussteuer sich befriedigend, gar nicht verzichtete und kein Vorbehalt auf den ledigen Anfall geschehen ist? ist nach den aufgestellten Grundsätzen verneinend zu beantworten: ich sehe die Töchter, die keinen Verzicht leisteten, *für stillschweigend verziehene an*, es ist diefs eine unwidersprechliche Observanz in Familien des hohen und niederen Adels, die Töchter mögen verheirathet oder unverheirathet seyn. Erstere erhalten wie gesagt, ein Heirathsgut (Heimsteuer) und standesmäfsige Ausstattung, letztere werden von den Brüdern unterhalten; besafs ihre Mutter (was beim niedern Adel selten vorkommt) aufser ihrer Dos noch eigenes Vermögen, so theilen sie sich in dieses, es wäre dann, dafs sie auch auf ihr Mütterliches verziehen hätten, wie z. B. Maria Dorothea v. Hutten vermählte von Scholley auch auf ihr Mütterliches verziehtete, aber wie die Worte lauten: » weil es ihr von ihrem Bruder apparte vergütet

worden « [54]). Von dem Väterlichen erhalten sie aber nichts, und werden für stillschweigend verziehen gehalten.

§. 19.

Es ist nur aber die Frage, wie weit dieser stillschweigende Verzicht zu extendiren sey? da *consensus expressus et tacitus eadem natura, vi et efficatia* ist, [55]) so sagen die Vertheidiger des Regredienterbrechts, dieser stillschweigende lediglich zum Flor des männlichen Stammes angenommene Verzicht könne eben so wie der ausdrückliche nicht auf den Fall wo dieser Flor sein Ende habe, ausgedehnt werden, und beziehen sich auf *Ludolph Obs.* 28 wo er sagt:

coarctandas renunciationes foeminarum, non vero extendendas esse.

Allein wenn den Töchtern nach dem Herkommen und dem Gewohnheitsrecht nur eine Dos und Ausstattung gebührt, wenn sie kein Recht auf das väterliche Erbe und nur am selten vorhandenen mütterlichen ein solches haben, und daher der Regreſs (wie *Moser* [56]) mit sich selbst im Widerspruch dafür hält) sich nicht von selbst versteht, wenn ferner durch die *unbedingte Annahme* der Dos und

54) Dieser Verzicht kam vor in einer am R. Kammergericht im Jahr 1798 entschiedenen Regredienterbschaftssache des Freih. v. Crailsheim, von Eyb und von Wolfskehl, gebornen v. Aufsees, auch von Scholley und von Gilsa gegen von Hutten, *modo* Veit von Salzburg *citationis*, worin ebenfalls zu Gunsten der Regredienterben erkannt wurde.

55) *Netteblatt in System. jurisprud. natur.* §. 58.

56) Familienstaatsr. S. 917.

Austattung als totaler Abfindung von einem *Erbhofnungsrecht*, wie *Posse* es nennt, oder von der Erbfolgeordnung, wo kein Erbfolgerecht existirt, die Rede nicht seyn kann, und wenn ungezweifelt nach mehreren Generationen die unüberwindliche von *Neurath* [57]) selbst anerkannte Schwierigkeiten zu Eruirung der Vermögenstheile die nemlichen bleiben, die Ahnfrau mag verzichtet haben oder nicht, wenn endlich den Regredienterben die Verjährung der längsten Zeit, ja in den meisten Fällen *die unvordenkliche Verjährung* um ihren Anspruch geltend machen zu können, im Wege steht, so bleibt der Grundsatz fest stehen: *foemina semel exclusa semper exclusa censetur.*

§. 20.

In Ansehung des Regredientanspruchs auf *Fideicommifsgüter* wenn nur ein agnatisches und kein cognatisches Fideicommifs gestiftet worden ist, bleibe ich bei meinen anderwärts geäufserten Grundsätzen stehen. [58])

Bei der Erbfolge der weiblichen Seiten-Verwandten nach erloschenem Maunsstamm *in die Weiberlehne Allodial- und Stammlande deutscher Fürsten*, entscheiden in den meisten Fällen die *Haus- und Familienverträge*, wo diese aber nichts bestimmtes verordnen, gelangen die Cognaten nach erloschenem agnatischem Stamm, der Regel nach zur Erbfolge und es ist bei ihnen die Successionsordnung allein nach den Grundsätzen zu bestimmen, die gleichfalls für die Agnaten die Regel ausmachen, *daher geniefsen*

---

57) a. a. O. §. 75. S. 228.
58) Mein Erbrecht Th. III. Abschn. 1. §. 5, 6.

des letzten Besitzers Töchter und deren Deszendenten, ohne Widerrede einen Vorzug vor sämmtlichen Collateralen, für welche aus den früher abgelegten Verzichten sie mögen mit oder ohne ausdrücklichen Vorbehalt auf den ledigen Anfall erfolgt seyn, keine vortheilhafte Folgerungen gezogen werden dürfen, woraus also die Unstatthaftigkeit der Regredientsuccession von selbst sich ergiebt, [59]) die *Danz* im Komment. zu *Runde* [60]) auf folgende Art ausmahlt:

»Dem Richter zwar dient es zur Norm, wenn etwa die eine oder die andere Familie durch besondere Verträge ein anderes beliebt, und sich also einer an sich irrigen Lehre freiwillig unterworfen hat; desgleichen, wenn besondere Landrechte dem Regredienterbrechte das Wort reden: allein außer diesen Fällen muſs stets gegen dies letztere erkannt werden. Und wo vollends gar ausdrückliche Familiengesetze gerade das Gegentheil von der *irrigen Lehre* festsetzen, mithin den ächten Grundsätzen beitreten: wer wollte da sich nur in den Sinn kommen lassen, nichtsdestoweniger einem an sich ohnehin ganz grundlosen Regredienterbrecht Platz zu geben. Wirklich ist es heut zu Tag nun auch soweit gekommen, daſs man nach mehreren Untersuchungen und Entscheidungen höherer Gerichtsstellen, desgleichen nach der gemeinern und herrschenden Meinung der Rechtsgelehrten, die Ansprüche der Regredienterbinnen wenn nicht besondere Verträge, Dispositionen und auch

---

59) *Leist* Lehrb. des d. Staatsrechts. §. 39.
60) B. VII. §. 445.

besondere Landrechte zu statten kommen, *für grundlos erklären kann, wie dann auch darin kein Unterschied zwischen hohem und niederm Adel zu machen ist.*

§. 21.

Auch von allen rechtlichen Gründen abgesehen liegt in dem Grundsatz der Ausschliefsung der Töchter und in der Verwerfung der Regredienterbfolge keine Unbilligkeit, denn wenn auch die Aussteuern und Ausstattung einer vermählten Tochter den Betrag ihrer Erbportion nicht erreicht, so concurrirt sie dagegen nicht zur Bezahlung der auf den Gütern haftenden Schulden und Lasten, sie trägt keine davon zu entrichtende Steuern und Prozefskosten, sie geniefst vielmehr die Früchte ihrer Aussteuer ganz rein, produzirt nichts für die Familie aus der sie stammt (dies überläfst sie den Brüdern) und zieht einen oft nicht uubedeutenden Vermögenstheil aus derselben heraus, den sie in eine andere Familie hinüberbringt. Für den Unterhalt der vermählten Tochter während der Ehe [61]) und auch nach römischem Recht mit Modificationen im Wittwenstande [62]) ist aber ihr Gemahl gesetzlich Sorge zu tragen schuldig, der beim hohen und niederen Adel observanzmäfsig seiner Gemahlin in den Ehepacten einen Witthum auszusetzen pflegt. Die unvermählte Tochter geniefst dagegen standesmäfsigen Unterhalt aus den Allo-

61) *fr.* 22. §. 8. *D.* 24, 3. §. 37. *J.* 4, 6.

62) *Nov.* 53. c. 6. vergl. mit *Nov.* 117. c. 5. *Thibaut Pand. R.* §. 431. 689.

dial und Stammgütern und *in subsidium* aus den Lehngütern [63]).

I. Ehevertrag des Achatius Freyherrn von Hohenfeld mit Anna Ursula von Metternich. Winneburg vom 14. Januar 1646.

Diesem nach ist abgeredt undt mit aller seits gutem Willen dahin geschlossen, dafs sie Hochzeiterinn Anna Ursula deren Frhr. von Metternich Mannsstamm und Nahmen zu gutem vor sich undt ihre Erben, obgleich sie Hochzeiterin künftige Fäll nit erleben undt gEte. Erben proprio jure succediren wollten uff ihre Vater und Mutter-Vater-brüderlihe Brüder undt schwesterliche, auch der brüderlichen Erben Erbgüter undt Beyfäll, so langh deren Brüder und ihre ehelichen Manns Erben viell oder wenig im Leben sein werden, wie sich der oder die sammpt und sonderlich über kurtz oder langh zutragen mögten, und uff ihre oder ihren Erben darahn allbereit habendes oder noch hirnegst gewertiges jus succedendi, dann auch uff ihrer Hochzeiterinnen supplementum legitimae gentzlich und zumahl vor oder allfspalldt nach dem ehelichen Beylager für den ordentlichen Richter Notarien undt Gezeug oder der Freundtschafft einen offentlichen Verzigh, dem Mannsstammb und Nahmen wie obgemeldt zu gutem in bester undt bestendigster Rechtens Formen thun undt leisten soll. —

In maasen auch mehr gedachter Hr. Achatius Frhr. v. Hohenfeldt seiner vertrauten künftigen Ehegemahlin

63) *I. F.* 6. u. nach der Analogie *fr.* 5. *ſ.* 7. *D.* 25, 3.

Annä Ursulä hiermit gutes wollbedachtes Gemüths freiwillig mit keiner List hintergangen bewilliget undt gestattet, solchen Verzigh der Gebühr zu leisten, sammpt zugesetzten ferner Erklärung undt Einwilligung wofern solcher Verzigh, ohne oder aus Ursach, wie das geschehen mögte vorzugehen verhindert undt nit inns Werk gebracht würde, oder werden könnte, daſs sie beede künftige Eheleuths? mit Hand gegebenen Trewen bey ihren Ehren undt Glauben an leiblichen geschwornen Aydtes statt ahngelobet, zugesagt, versprochen undt sich hiermit obligirt haben wollten, auch wirklich ahnloben zusagen obligiren und versprechen, daſs sie Hochzeiterinn nichst desto weniger für sich undt ihre Erben krafft dieser Heyrathsverschreibung aufsgesetzt undt verziehen, inn maasen allſs obgesetzt undt hernach folgt, sein undt pleiben, *sich mit der Billig's Mitgabe wie vorgemerkt begnügen lassen* undt darwider auch von ihren beiden Eheleuthen oder ihren Erben ohn oder mit Recht nimmermehr etwas vorgenohmmen gethan, noch einiger weifs zu thun solle geschöffet werden, — *Jedoch mit dem Vorbehalt, wann alle ihre Brüder ohne eheliche Mannserben wie vorgedmit Todt abgehen undt versterben, undt allein Töchter hinderlassen würden, daſs alſsdann sie Hothzeiterinn oder ihre ehelichen Leibeserben zusammpt ihren übrigen beim Leben vorhandenen Geschwistrig. zu ihren Eltern Verlässenschafft undt Guetern in gleiche Theilung zu treten befugt sein solle etc.*

Nach ihrer beeden Eheleuthe Absterben über kurz oder langh, wie solches der allmächtig Gott schicken wird, sollen ihrer beider nachgelassener Leibs eheliche Erben in ihre Vater undt mütterliche Verlassenschafft *succediren*

jedoch die Töchter wie bei solchen Herkommens undt prauchlich, der Gelegenheit undt dem Standt nach gebührlich undt ehrlich ausgestewert werden. . . .

II. Heuraths-Verschreibung zwischen Herrn Wilhelm Lothar Joseph Freyherrn von Boos von Waldeck und Fräulein Amalia Sophia Louisa von Hohenfeld d. d. 12. July 1718.

Zweitens versprechen die Hochgeborne Frau *Maria Margaretha* Freyfrau von Hohenfeld geborne Freyin von *Bicken* als Mutter, wie auch die Hochwürdige Hochwohlgeborne Herrn *Damian Ludwig* Herr von Hohenfeld, Freyherr von Ayterheim und Almenz des hohen Domstifts zu Lüttich wie auch der beiden Ritterstifter zu *St. Alban* und Bleidenstadt *Capitularen* als der ältern Bruder der wohlgebornen resp. Fräulein Tochter und Schwester der künftigen Hochzeiterin neben adlicher Kleidung und Geschmuck Ihrem Stand gemäſs *in dotem* mitzugeben die *Summam ad* vier Tausend Florin Rheinisch dieselbe entweder baar zu bezahlen oder aber bis zu deren Ablegung und Erstattung jährlich mit 5 *pro Cento* zu verzinsen und deshalbige in *Capitali* wirklich erlegt würden, solle Er Herr Hochzeiter dieselbige wieder auf ein jährlich Abnutzung versichern darfür denn und auf künftigen Wiederfall sein Herr Hochzeiters Haab und Güther soviel hierzu vonnöthen *jure specialis hypothecae* versteigt obligirt seyn und bleiben soll. —

Dessen soll und will drittens die Fräulein Hochzeiterin zu Erstattung des adelichen Hohenfeldischen Namens und Stammes *wie solches unter den adlichen Geschlechtern*

der wohlhergekommener Gebrauch und es im löblichen Herbringen ist, Ihren Brüdern aus dem Mannsstammen von Hohenfeld zu Faveur und besten mit wissen und belieben Ihres Herrn Hochzeiters anfalle und jede väterliche und mütterliche Güther wie und wo die immer seyn mögen weniger nit auf die Brüder-Schwesterliche Seit und Nebenfälle in bester Gestalt, Form Rechtens freiwillig verzeihen, auch auf Erfordern vor der Geistl. Obrigkeit oder geschworne *abprobirte* Kays. *Notario* und Zeugen sothanen Verzieg vor sich und Ihre Erben mit einem leiblichen Ayd zu Gott besohwören und bekräftigen, wogegen Ihro denkeine *Absolution* noch *restitution in integrum*, *exceptio minoris aotatis*, *rei ac substantiae non bene perspictae*, *Laesionis* und was dergleichen mehr vor *beneficia* und Auszügen Ihro zu guten könnten künftig gedeutet werden zu Hülf noch zu statten kommen sollen als deren und also des *juris succefsionis* auch *supplementi ad legitimam* sie sich wissentlich hiermit und in Kraft dieses begibt.

Indessen ist viertens diese Renuntiation und sodann der Seit- und Nebenfälle halber dahin verglichen worden sintemal das Haus Hohenfeld zur Zeit mit vielen Söhnen versehen, das diese geleistete geschworne Renuntiation dann erst ihre Kraft verlieren und mehr nicht gelten solle, wann als die von Hohenfeld Ihrigen Gebrüder ohne Eheliche Manns-Erben versterben würden, solchenfalls sie und Ihre Geschwistern oder auch Ihre Erben da deren im Leben unverziehen sein und der Regrefso zur Vater und Mütterlichen Ehrbschaft Ihnen gebühren solle, da auch einige deren Gebrüdern zu Geistlichen Domherrn oder Ritterstand befördert und diese darin (aufser Ihren Patrimonialgütern welche sonst in

alle Weg dem Mannsstamm *affect* sein und dabei unzertheilt verbleiben müssen) einige *Particulien aquisitionis* thuen und also auch sonderliche *peculia* erwerben und nach sich erlassen werde in dergleichen und allen andern solchen Seitenfällen solle auf Absterben der Geistlichen oder sonst im ledigen Stande sich befindender Gebrüder sie die Fräulein Hochzeiterin und Ihre Erben soweit unverziehen seyn, daſs darin nebst andern Ihren Geschwistern und Brüdern mit *pro Quota* erben und zu Theil gehen möge und sollte, es sey dann daſs von denen andern *Dispositionis* über vorerwähnte *Peculia* und *acquisita* abhandeln, wobey es billig zu lassen wäre.

III. Heiraths-Vertrag zwischen Philipp Christoph Edlen von Elz und Regina Angelica von Hohenfeld, geschlossen zu Coblenz am 11ten Mai 1697.

Undt dan verspricht 2. Dero auch wohlgebohrner Herr Lotharius Wilhelm Herr von Hohenfeldt Freiherr auff Eystersheimb und Allmeg Churfürstlich Trierischer Ambtmann zu Limpurg Camberg und Villmar alſs der Bruder vor wohlg. Sr. Frewle Schwester der zukünftiger Hochzeiterin ahnstatt Adlicher Kleid- und Ausrüstung undt wâſs sie dieserthalb immer *praetendi*ren mögte, uff die herüber gepflogene abredt Vier hundert Reichsthaler bahr, und eine Kist mit Leinwadt, dan auch *in dotem* mitzugeben die *Summ* von Fünff Tausent franckfurter gulden den Gulden zu 60 Creutzer, oder 15 Batzen gerechnet, und zware, selbige entweder inner eines Jahrs Frist bahr zu erlegen, oder bei dessen langeren anstehung jährliehs mit

Fünff *per Cento* bifs zu deren *Capital* Abstattung zu verzinsen, und da selbige also *capitaliter* abgetragen würden, solle Er Herr Hochzeiter schuldig und gehalten sein, dieselbe Heiraths Gelder der Fünff Tausend fl. wieder auff versicherte Erbgüter oder geldt Rhenten zur jährlicher abnutzung wieder *in Summa capitali* ahnzulegen und defswegen sollen auch uff den Künftig wied-fall sein Herren Hochzeiters allinge haab und Guetern zu mehrerer Versicherung *jure specialis hypothecae* darfür *affect* undt verstrickt sein undt pleiben.

Hingegen aber solle 3, und will Sie Frewle Hochzeiterin, vor sich und ihre Erben zu erhaltung des freiherrlichen Hohenfeldischen Stammens vorwollgemeltem Ihrem Herren Bruderen und dessen Manlichen ehelichen Leibs Erben zu favor, gleich Er Herr Hochzeiter darzu hiemit auch aufsdrücklich bewilliget, uff alle und Jede Vatter- und Mütterliche Erbschaft und Gueter, wie solches under den Adlichen Geschlechteren also herkommens ist; und es ahm best- und gültigsten geschehen könte, solte oder mögte, freiwillig verzeihen, auch uff Begehren vor der geistlichen Obrigkeit oder vor *Notarien* und Gezeugen einen leiblichen aydt darüber ausschwehren undt sothane *renuntiation* darmit bestettigen mit wifsentlich- und ungezwungener Begebung aller und Jeder *exceptionen* und Wohlthaten der Rechten; alfs da seint *absolutio seu restitutio in integrum, exceptio minoris aetatis, substantiae haereditariae non bene perspectae Laesionis ultra dimidium petitio supplementi ad legitimam* und wafs der gleichen mehr vor *beneficia*, aufsreden und Behülff sein, und Ihro hierin falfs zu statten kommen mogten, fort sich also mit dem,

jenigen, was Ihro frewle Hochzeiterin von Ihrem Herren Bruder zugelegt undt versprochen ist, zum vollig abstandt begnuegen lassen wolle. *Jedoch mit dem vorbehalt, dafs uff den Fall gEr. Ihr Herr Bruder ohne eheliche Mans-Erben absterben sollte, Sie alfsdan unverziehen undt zu Ihrer Vatter- und Mütterlicher Erbschaft Ihro der regrefs offen seyn und pleibe.*

III.

Ueber den Schiffsbefrachtungscontract

erläutert

durch einen Vortrag am ehemaligen Reichs-Kammergericht in Sachen Georg Heinrich Hecker in Lübeck als Correspondenten des vorhin von dem Schiffer Marcus Johann Nipp geführten Schiffes Providentia und Consorten, gegen Peter Heinrich Rodde daselbst, im Jahre 1799.

Sach- und Prozeſs Geschichte.

§. 1.

Der Kaufmann *Peter Hinrich Rodde jun.* zu *Lübeck* schlieſst am 9ten Oct. 1793 mit den Rhedern des Schiffes *Providentia* (unsern Adpellanten) einen Contract, vermöge dessen der das Schiff führende Schiffer, *Marcus Johann Nipp*, 80 Last Waizen zu *Rostock* einnehmen und nach *Lissabon* bringen soll. Die Fracht wird zu 65 fl. holl. *cour.* nebst 10 Prozent Haverey mit 5 Prozent Kapplacken bedungen, auch für jeden Ueberliegetag 25 fl. holl. *cour.* verabredet; jedoch unter der im Contract ent-

haltenen Bedingung, wenn der Schiffer die Ladung zufolge *Conossamente* getreulich ausgeliefert haben würde.

§. 2.

Als der Schiffer die Reise ungefähr halb zurückgelegt hatte und in die Gegend der Insel Wight kam, ward er am 6. Dec. 1793 durch einen französischen Caper aufgefangen und nach Cherbourgh gebracht, woselbst das Schiff am 8. desselben Monats im Hafen ankam. Das Schiff ward sogleich von den französischen Befehlshabern versiegelt und der Waizen in die Magazine der Republik gebracht. Nachdem Schiffer und Mannschaft vernommen, auch die Papiere untersucht und das Schiff sowohl als die Ladung für neutrales Eigenthum erklärt worden, decretirte der provisorisch vollziehende Rath der Republick am 2. März 1794. (12. *vendose* 2ten Jahres) 1) dafs der Waizen für Rechnung der Republik nach Vorschrift des Decrets vom 9ten Mai 1793. *art.* 2. worinn die Wegnahme von Lebensmitteln selbst in neutralen Schiffen, wenn solche nach Feindes Land bestimmt seyen, gegen Erlegung des Werths, den solche an dem Orte ihrer Bestimmung haben würden, erlaubt worden, gekauft und der Betrag an den Eigenthümer *Peter Hinrich Rodde* oder an dessen Bevollmächtigten, 2) die Fracht dem Schiffer *Nipp* bezahlt werden solle, so wie auch der Ersatz für den Aufenthalt seines Schiffes nach Maafsgabe dessen, was Sachbekannte verständige darüber aussprechen würden. 3) Solle dafs Schiff, sobald die Ladung gelöscht seyn würde, frei gegeben werden, und 4) der Seeminister für die Ausführung dieses Decretes Sorge tragen.

§. 3.

Der Schiffer verwahrte sich zwar durch wiederholte Protestationen, erhielte aber von der Cherbourger Marine weiter nichts, als ein Zeugnifs, dafs die Ladung wohl abgeliefert sei, er für den Aufenthalt des Schiffes 102 Ueberliegetage zu fordern habe, und solche an seinen Correspondenten *Chantereyne et Sohn* in *Cherburg* zu bezahlen wären, von welchen er auch sogleich einen Vorschufs von 4500 Livres erhielte, welche ihnen auch die französische Republik vergütete.

Um nun das Residuum der Fracht und Aufenthaltsgelder zu erhalten, reiste Schiffer *Nipp* selbst nach *Paris*, kehrte aber unverrichteter Sache nach *Cherbourg* wieder zurück und segelte darauf mit seinen Papieren nach Lübeck, welche er, als er im Sund ankam, an die Adpellanten einsendete. Diese communizirten dieselbe dem Adpellaten, welcher sich unterm 29ten December 1793 an die Correspondenten des Schiffs in *Cherbourg*, den *de Chantereyne et Sohn*, wendete, und denenselben eine 36390 Mark Banko 5 fslg. betragende Rechnung übersandte, welche in der Maafse formirt ward, dafs der Waizen zu dem Preise, nach welchem er in *Lissabon* auf Lieferung verkauft werden sollte, angesetzt, dagegen aber die darinn zu 5862 fl. holl. aufgezeichnete Fracht, nebst anderen Unkosten wieder in Abrechnung gebracht ist.

§. 4.

In dieser Lage blieb die Sache, als es dem Kaufmann *Rodde* gelang an einen Namens Schlüter aus Hamburg,

welcher sich in Paris aufhält, empfohlen zu werden. An diesen schrieb *Rodde* unterm 20ten October 1794, ertheilte ihm den Auftrag, den Werth der Waizenladung zu reclamiren und sandte ihm zu dem Ende die nöthigen Documente, nebst einer von dem französischen Consul zu *Lübeck* gehörig legalisierten Vollmacht und der vorhin eingesehenen Rechnung über die Waizenladung. So sehr sich nun Adpellanten dagegen sträubten und die Reclamirung der Fracht und Restes der Ueberliegegelder dem Adpellaten allein zu überlassen sich bemüheten, so liefsen sie sich doch auf Bitten des Adpellaten bewegen, zu Negotiirung dieser Gelder gedachten Schlüter zu bevollmächtigen und ein Schreiben an Letzteren nebst den nöthigen Documenten unserm Adpellaten zur Besorgung einzuhändigen, worinn sie ihre Forderung auf 8530 fl. holländ. oder 9477 Mark 12 Sch. mit Einschlufs der bereits empfangenen 4500 Livres bestimmten.

§. 5.

Nach dieser Instruction formirte nun *Mandatarius Schlüter* eine Rechnung auf den Namen des Adpellaten und seines *Associé* Kaufmannes T e s d o r p h in Lübeck, in welcher er

a) den vom Adpellaten bemerkten reinen Ertrag der Ladung zu 36390 Mark Banko und

b) den Betrag der Fracht nach Abzug der empfangenen 4500 Livres auf 7045 Mark 7. Sch. aufzeichnete, und diese Rechnung der Handlungs- und Proviantierungs-Commission in Paris übergab. Weil aber unter den

Frachtgeldern, welche er in dieser Rechnung aufgeführt hatte, auch der Rest der Ueberliege-Gelder mit enthalten war und deren Bezahlung vor ein anderes Departement gehörte; so sahe sich Schlüter auf erhaltenes *Monitorium* genöthiget, die Rechnung abzuändern und eine andere ebenfalls auf den Namen des Adpellaten formirte Rechnung aufzustellen, in welcher 6644 Mark 9 Sch. Banko für Fracht aufgezeichnet waren.

§. 6.

Von dieser Besorgung benachrichtigte Schlüter den Adpellaten in einem Schreiben vom 12ten December 1794. mit Anschliefsung der aufgestellten Rechnungen und mit dem Ersuchen, dem Adpellanten davon Nachricht zu geben, welches auch geschah. Diesemnach forderte also Schlüter nur allein Namens des Adpellaten die Fracht und Ladung und bediente sich dazu der Adpellatischen Vollmacht, er glaubte auch seinem Schreiben an Adpellaten vom 26ten Januar 1795 zufolge in seinem Gesuche bei der Verproviantirungs-Commission zu *reusiren*, hielte aber dafür, dafs Adpellat in der geforderten Hauptsumme den Betrag der Fracht doppelt aufgerechnet habe, und benachrichtigte darauf unterm 17ten Februar d. a. den Adpellaten, dafs er das ganze Capital mit Innbegriff der Verzugszinsen zu 37754 Mark 15 Shlg. von der *Tresorerie National* erhalten und für Adpellatens Rechnung an einen Kaufmann *Sieveking* in *Hamburg* überschicke und in jener Summe (welche auch der Adpellat richtig empfieng) die Bezahlung der Fracht mitbegriffen sey. Es zeigte sich aber gar bald, dafs Schlüter sich geirrt hatte

und in jener Summe blos der Ertrag des Waizens nebst Verzugszinsen enthalten war, welches daher rührte, dafs Adpellat die Frachtgelder nebst anderen Kosten, welche er, wenn das Schiff in Lissabon angekommen wäre, ohnfehlbar gehabt haben würde, in der Generalrechnung in Abzug gebracht hatte.

§. 7.

Den unglücklichen Erfolg jenes Irrthums, soll nun der Adpellat nach der Behauptung der Adpellanten letzterm verheimlicht und nur dem Mitadpellanten *Johann Wilhelm Croll* in Vertrauen eröffnet haben.

Immittelst sparte aber Adpellat keine Mühe seinen Commissionair in Paris zu bewegen sich für die Zahlung der Fracht und Liegegelder an die Rheder zu interessiren, er schrieb defshalb unterm 7. März 1795 an mehrgedachten Schlüter und drückte sich in diesem Schreiben unter andern dahin aus: *formalia*

» weil nun aber der Schiffer in Cherbourg keine Fracht bekommen, so ist es natürlich, dafs man sie zu dem Belauf meiner eingesandten Rechnung, wo sie abgezogen war, wieder zu thun, wenn man will, dafs ich sie dem Schiffer oder dessen Rheder bezahlen soll. «

Kurz darauf wiederholte Adpellat in einem andern Schreiben an Schlüter seine Bitte, sich die Einforderung jener Gelder angelegen seyn zu lassen, wofür ihm demnächst die Rheder erkenntlich seyn müfsten. Sogar wendete sich Adpellat wegen dieser Angelegenheit an seinen Freund Sieveking in Hamburg, welcher ihm versprach,

dafs einer Namens Meyer aus Bourdeaux sich bei seinem Commissionaire Schlüter verwenden solle, um ihm, dem Appellaten, Recht zu verschaffen.

§. 8.

Indessen wollte Schlüter diesen Rechnungsfehler nicht einsehen, er versicherte, dafs, wenn er auch 100 Jahre mit dem französischen *Gouvernement* tractirte; er dennoch die Frachtgelder nicht erhalten würde; indem Adpellatens Forderung ungültig sey; dabey bemerkte er in einem Schreiben vom 29. März dafs der *Commissaire* der Marine in Paris von Zahlung jener Gelder nichts wissen wolle und die übergebene Rechnung die Sanction der Comite des Convents nicht erhalten würde. Hierdurch aufgebracht drohete Adpellat in einer Antwort an Schlüter vom 1. April 1795. sein Recht der französischen Regierung beherzt entgegen zu setzen, suchte ihm seinen Irrthum durch eine nochmalige Berechnung zu benehmen und behauptete, dafs die Fracht ebenso bezahlt werden müfste, als ob das Schiff in *Lissabon* angekommen wäre.

Endlich mochte nun wohl Schlüter den Irrthum eingesehen haben, denn er versprach nun in seinem Schreiben vom 20. April 1795. sich für die Forderung zu verwenden, ob er gleich keinen gedeihlichen Erfolg sich versprach.

Bald darauf unterm 28. April 1795. schrieb derselbe auch an unsern Adpellaten Hecker, zeigte ihm die Unzulänglichkeit der erhaltenen Vollmachten zur Einforde-

rung der Fracht und Liegegelder, und bat ihn, ihm entweder eine von sämmtlichen Rhedern, oder vom Hecker, Namens derselben ausgestellte Vollmacht zu übersenden, um die Entschädigungs-Summe, welche dem Schiff *Providentia* gebührte, in Empfang nehmen zu können.

Dies mochte nun wohl unsere Adpellanten veranlafst haben, unterm 13. May *per Notarium* ihre Forderung bey dem Adpellaten mit der Erklärung geltend zu machen, dafs wenn derselbe für sich etwas in Frankreich durch Hrn. Schlüter auszuwirken vermeinte, sie sich gerne würden gefallen lassen, dafs dieses unter ihrem Namen geschehe, welches sie auch mit der weiteren Bemerkung an Schlüter nach Paris schrieben, dafs sie ihm die Urkunden, die in ihren Händen wären, dazu suppeditiren wollten, übrigens aber Rodde ihr Mann bliebe und für die Fracht haften müsse. Allein unser Adpellat wollte von der Frachtforderung, welche ihn angeblich nichts angehe, nichts wissen, und wiefs damit den *Notarium* ab.

§. 9.

Kurz darauf machten nun Adpellanten ihre Forderung bey den Lübeckschen Niedergerichten gegen Adpellaten klagbar und gründeten sich

a) *in contractu locati conducti* und

b) darinn dafs demselben die Ladung in Frankreich wirklich so bezahlt wäre, als sie ihm in Lissabon würde bezahlt seyn, wenn sie dahin gekommen wäre. Kaum war aber diese Sache anhängig gemacht, so erfolgte nun unterm 16. Juni 1795. von Schlüter die angenehme Nach-

richt an *Rodde*, daſs man französischer Seits den Irrthum eingesehen und die Nachzahlung der Fracht und Liegegelder versprochen habe, daſs es aber jetzt nur darauf ankomme, daſs Adpellanten zu Erhebung der Gelder eine Vollmacht einsendeten, die Zahlung aber doch nur in Assignaten erfolgen würde.

Nachdem Adpellat hiervon den Adpellanten Nachricht gegeben hatte, entschlossen sich letztere die verlangte Vollmacht an Schlüter zu übersenden, behielten sich aber laut eines unterm 11ten Juli d. a. aufgesetzten Notariats-Instruments die Fortsetzung des angefangenen Prozesses und alle Rechtszuständigkeiten gegen Rodde in Ansehung dessen bevor, was an Capital und Kosten in Frankreich ihm nicht vergütet werden würde.

Nunmehr überschickten auch Adpellanten unterm 13ten Juli 1795 eine von dem Lübeckschen Agenten des General-Consulats der Französischen Republik gehörig legalisirte Vollmacht an Schlüter und bemerkten in ihrem Begleitungsschreiben, daſs sich derselbe nach dem Empfang der Gelder mit *Rodde* darüber berechnen, ihnen (den Adpellanten) aber Nachricht davon mittheilen möge.

Allein es erfolgte, wahrscheinlich wegen verändertem Regierungs-System auf diese Vollmacht bis hieher kein Geld.

§. 10.

Inmittelst war die Sache beim Niedergericht *usque ad duplicas* verhandelt, von welchem unterm 25. Octbr. 1795 eine Urtel dahin erfolgte

» daſs Beklagter von der wider ihn angebrachten Klage

»wieder zu entbinden sey und Klägere die Vergütung »der Fracht und des dem Schiffer zu Cherbourg ver-»ursachten Aufenthalts bei der französischen Regierung «zu suchen hätten, *compensatis expensis.*«

Von diesem Urtel ergriffen die Rheder die Adpellation an das Obergericht, von welchem, nachdem jeder Theil einen Schriftsatz übergeben hatte, durch Decret vom 5ten Mai 1795 die eingewandte Adpellation abgeschlagen; und die Sache an das Niedrgericht zurückgewiesen ward, abermals mit Vergleichung der Kosten.

§. 11.

Als nun Adpellanten gegen dieses Urtel die Revision ergriffen und auch in dieser Instanz jeder Theil einen Schriftsatz übergeben hatte, ereignete sich in dieser Sache ein neuer Umstand. Es machten nemlich Revidenten *in Causalibus* ihren Gegnern den Vorwurf, dafs derselbe dasjenige, was sein *Mandatarius Schlüter* aus *Paris* gemeldet, und ihnen mitzutheilen verlangt habe, ihnen nicht immer so prompt, als es geschehen sollen, mitgetheilt hätten, welches aber *Revisus* mit der Aeufserung ablehnte, dafs er dem Mitrheder *Cröll* sogleich davon Nachricht gegeben habe. Weil aber dieser den Revidenten versprochen hatte, Niemanden davon etwas zu sagen, und daher Wort gehalten hatte, trat derselbe, um sich gegen seine Mit-Rheder zu rechtfertigen, gegen den Adpellaten besonders auf, und forderte darüber dessen Erklärung; indessen wurde diese Schrift vom 10ten Februar 1797 *ad Acta Hecker* und Konsorten zu registriren verordnet, im

übrigen aber der Hauptsache der Lauf gelassen. Bei Fortsetzung derselben verlangten nun die Revidenten *juratam editionem documentorum*, welches Gesuch aber laut Decrets vom 17ten März 1797. der Dijudicatur der künftigen Urtelsverfasser überlassen ward.

§. 12.

Erst bei der Duplik soll nun nach dem Angeben der Adpellanten der Adpellat verschiedene ihnen bekannte Urkunden produzirt haben, woraus sich ergebe, dafs

a) Adpellat es selbst übernommen Fracht und Ladung zu reclamiren, dafs ihm

b) die 36390 Mk. 5 Schlg. mit Verzugszinsen als Fracht und Ladung bezahlet und wegen des aus Irrthum unbezahlt gebliebenen *jura reservirt* worden,

c) dafs er sich selbst dieses Rückstandes wegen als *Creditor* der Republik angesehen habe und

d) dafs die von dem Correspondenten des Adpellanten *Chantereyne et Sohn* dem Schiffer *a Conto* der 102 Ueberliegtags-Gelder vorgeschossene 4500 *Livres* jenen von dem Agenten des Seewesens in *Cherbourg* wirklich erstattet worden, folglich von dem Betrag der libellirten Forderung wegfielen.

Nachdem nun die Sache bis zur Quadruplik verhandelt worden, erfolgte unterm 2ten März 1799 *plena Confirmatoria prioris Sententiae* vom 24ten October 1795 *et Decreti* vom 5ten März 1799 *Compensatis expensis.*

§. 13.

Von diesem Urtel ergreift nun der Correspondent,

des von Schiffer *Nipp* geführten Schiffes *Providentia* Heinrich *Hecker* die Berufung an dieses höchste Reichsgericht, introduzirt solche durch *8rem Bastell* und führt ehe er *ad gravamina* schreitet §. 25. *Libelli* als etwas singulaires bei dem Schiffsbefrachtungs-Contracte an, daſs der Schiffer seine volle Fracht erhalte, wenn er die Güter, obgleich beschädigt, an Ort und Stelle liefere, wenn der übrig bleibende Werth der Güter nur so viel austrage als er an Fracht zu fordern habe; deſshalb bezieht er sich auf das Lübecksche Stadtrecht *Lib. 6. Tit.* 3. *Art.* 2. worinn es heiſse:

» wenn aber ein gefrachtetes Schiff in der See Schaden
» nimmt, ohne Schuld und Versäumniſs des Schiffers,
» und bringt doch das Kaufmannsgut zur Stadt, so soll
» er davon volle Fracht geben «

das nehmliche sey in der Hansee-Stadt Schiffsordnung und Seerecht v. 1414. *tit. 9. art. 2.* verordnet, und das Hamburgsche Recht sage *P. II. Tit. 15. Art. 1.*

» was ein jeder schiffe, da soll er die Fracht davon
» gehen, da gleich die Güter ohne Schuld des Schiffers
» verdorben oder vernichtet wären, ehe sie verkehret,
» ihr Vorwort sey dann anders. «

Hiermit sagt Schriftsteller §. 26. stimme auch die Praxis überein, denn nach der Anlage *sub. Lit. D. D.* habe der Schiffer Poppin von *Königsberg* eine Parthie Hanf nach *Bourdeaux* geladen, wofür ihm 168 *Liv. 4 S.* Fracht bewilliget worden, hiervon wären 4788 Pf. beschädigt angekommen der Schade habe 885 *Liv.* 15 *S.* betragen, gleichwohl habe der Schiffer seine volle Fracht gehalten.

Eben dieser Schiffer habe laut der Anlage *sub Lit. Ee*

für eine andere Parthie Hanf 126 *Liv.* 16 *S.* an Fracht zu fordern gehabt und dieselbe unverkürzt erhalten, obgleich dieser Hanf für 786 *Liv.* 19 *S.* beschädigt gewesen sey. Aehnliche Beispiele werden in der Anlage *Ff. et Gg.* dargelegt.

Mit Beziehung auf den uns bekannten *Weskett* behauptet Schriftsteller §. 27. dafs, wenn der Schiffer nicht vermögend sey, die Ladung an Ort und Stelle zu liefern, sondern gezwungen sey, sie unter Wegs zu lassen, derselbe demohngeachtet die volle Fracht verdient habe. Das Lübecksche Stadtrecht gestehe zwar *Art. 1.* dem Schiffer nur die halbe Fracht zu, das Hamburgsche Recht aber *Tit. 17. Art. 2.* solche *pro rata itineris*, welches man auch *in praxi* zu Lübeck befolge, wie solches die Dispachen in den Anlagen *sub Lit. H H. et J J.* bewiesen.

§. 14.

Da die Macht höherer Hand *ad casus fortuitos* gehöre, so hatte Adpellant den Adpellaten mit Recht wegen der vollen Fracht nach Abzug der 4500 *Liv.* in Anspruch genommen, da Letzterer seine Ladung in Frankreich so bezahlt erhalten hätte, als wenn er sie in Lissabon abgeliefert hätte. Der Schiffer habe gegen den Empfänger der Ladung kein Retentionsrecht exercieren können, da ihm durch einen bloſsen Zufall die Ladung genommen worden sey; er habe also, da er in Paris nichts ausgerichtet, *ex contractu locati conducti* seinen Regreſs an den Adpellaten als *Conductor* nehmen müssen. Ob der Adpellat in Lübeck seine Ladung selbst, oder den Werth dafür erhalten habe und ob er im ersten Fall die Ladung durch Zufall beschä-

digt, *in natura* erhalten, aber an dem Werth derselben einen Verlust habe erleiden müssen, das sey in Beziehung auf den Schiffer ganz einerlei. Wäre die Fracht verunglückt, oder hätten die Franzosen die Ladung nicht bezahlt, so würden Adpellanten nichts haben fordern können. Die Gesetze sagten aber daſs, wenn der Befrachter von seiner Ladung am dritten Ort auch nur so viel rette, als der Schiffer bis dahin *pro rata itineris* an Fracht haben solle, so müsse ihm diese aus dem geborgenen Gut unverkürzt bezahlt werden. Nun hätten aber die Franzosen den Adpellaten für die Ladung 36390 Mk. 5 Schlg. Bko. mit Verzugszinsen bezahlt und die Frachtgelder betrügen nach Abzug des darauf gezahlten nur noch 7045 Mk. 5 Schlg. Banko. Es sey also nichts dagegen zu sagen, wenn Adpellanten nur die Fracht *pro rata itineris* forderten; genug sey es, daſs Adpellat, weit mehr gerettet habe, als Adpellanten an Fracht zu fordern hätten.

§. 15.

Allein Adpellanten glaubten sich mit der Bezahlung *pro rata itineris* nicht begnügen zu dürfen: denn wenn der Schiffer die Ladung *casu fortuito* an den Ort ihrer Bestimmung nicht bringen könne, so koste ja der Transport derselben von da, bis an den Ort ihrer Bestimmung dem Befrachter neue Fracht; dieſs sei aber hier der Fall nicht. Die Ladung sei von den Franzosen genommen, und am dritten Ort geblieben, mithin habe der Transport derselben von da, bis an den Bestimmungsort dem Adpellaten nichts gekostet, die Franzosen hätten aber auch nicht ge-

wollt, dafs jemand darunter leiden sollte, defshalb sey alles so, als wenn am Bestimmungsorte wäre abgeliefert worden, denn *in effectu* sei es einerlei gewesen, ob die Ladung in Frankreich geblieben, oder nach Lissabon gebracht sey und diefs habe die Folge, dafs Adpellanten sich nicht mit der Fracht *pro rata itineris* abspeisen lassen könnten. Der Adpellat wende zwar 1) dagegen ein, dafs er seine Ladung in Lissabon höher hätte ausbringen können, wäre aber auch dieses der Fall, so sey es seine Schuld, dafs er seine Rechnung nicht höher gemacht habe, da man ihn in Frankreich hätte bezahlen wollen, was er in Lissabon hätte erhalten können, und solches sogar mit Verzugszinsen bezahlt habe, 2) behaupte Adpellat, dafs ihm in Lissabon auch die Fracht hätte bezahlt werden müssen, die ihm aber in Frankreich nicht bezahlt sey. Diefs sey aber wieder seine eigene Schuld, denn Appellat habe sie in den Rechnungen *sub Lit. F. et G.* gefordert und die Franzosen hätten sie ihm bezahlt zu haben geglaubt, würden sie auch sicher bezahlt haben, wenn er nicht in der Rechnung *sub Lit. C.* den Irrthum veranlafst, als ob er sie in den beiden andern Rechnungen *sub Lit. F. et G.* doppelt in Anrechnung gebracht hätte; man könne also nicht sagen, dafs ihm nur der Belauf der Ladung allein bezahlt sey sondern es sei ihm für Fracht und Ladung zu wenig bezahlt worden.

§. 16.

Wende gleich der Adpellat dagegen ein, dafs er nichts mehr, als seine Ladung hätte reclamiren können, so sey dies in *facto* ungegründet, denn die Rechnungen *sub Lit.*

F. et G. enthielten Fracht und Ladung, und diese wären von seinem *Mandatario Schlüter* approbirt, und die Kommission habe ihm in denen 36390. Mk. 5 Schlg. die Fracht mit der Ladung gezahlt, Adpellant habe also beides, wiewohl zu wenig erhalten. Widerrechtlich sei die Zumuthung daſs Adpellanten die Fracht selbst hätten reclamiren sollen, und auch durch ihren Bevollmächtigten *Schlüter* reclamirt hätten, denn da die Ladung salvirt worden, der Adpellat ihnen aber immer sicher geblieben sey, so hätten sie auch ganz stille sitzen können, da es seine Sache gewesen sey, sich deshalb zu prospiziren. Blos aus Gefälligkeit hätten Adpellanten auf Andringen des *Schlüter* demselben den Auftrag ertheilt, für sie die Kraft zu reclamiren, von diesem Auftrage sey kein Gebrauch gemacht worden und Appellat habe aus den Rechnungen *sub Lit. F. et G.* ersehen, daſs die Fracht auf seinen Namen gefordert worden sey, welche er auch den Appellanten communizirt. Freilich sage Adpellat, daſs von der Republik der Irrthum anerkannt und die Nachzahlung versprochen worden sey, allein dieser Umstand befreye Adpellaten nicht, von der Bezahlung dessen, was er ihnen als *Conductor* schuldig sey. Unwahr sey es, wenn er behaupte, daſs Adpellanten durch die verzögerte Uebersendung einer nicht legalisirten Vollmacht selbst Schuld wären, daſs sie ihr Geld nicht längst erhalten hätten, denn *Schlüter* habe gar keine Vollmacht von ihnen gebraucht, und überdies hätte er ja auch eine legalisirte Vollmacht von Adpellanten erhalten, und selbst der Befehl zur Nachzahlung der Fracht sey erfolgt, ehe und bevor die neue Vollmacht von Adpellanten eingesendet worden sey.

§. 17.

Adpellanten könnten übrigens wohl nachgeben, daſs Adpellaten durch Zufall und Irrthum, für Fracht und Ladung zu wenig bezahlt worden sey; dies sey aber die Folge der in der abgeschmackten Rechnung *sub Lit. C.* abgezogenen Fracht; gesetzt aber, dies wäre als *Casus fortuitus* zu betrachten; so würde dies doch nur *pro rata* die Adpellanten treffen können. Unbillig sei es, daſs das *minus*, was Adpellat für Fracht und Ladung zu wenig erhalten habe, allein für die Fracht gerechnet werden solle.

§. 18.

Nach dieser Voraussetzung bestehe das erste *gravamen* darin: » daſs Appellat von der wider ihn angestellten Klage entbunden und Adpellanten damit an die französische Regierung verwiesen worden seyen;« denn der Contract sey zwar *per casum fortuitum* zerrissen, aber nicht gänzlich; dieser *Casus* habe dem Adpellaten von dem Seinigen so viel gelassen, als nach den Gesetzen erforderlich gewesen, wenn Appellanten ihre volle Fracht erhalten sollten: daſs Adpellat nicht alles gerettet habe, sei ein *Casus fortuitus* für ihn, dafür habe er entweder seinen *Assecurateur* oder er müsse den Schaden selbst tragen, weil er nicht das gethan habe, wodurch er sich von diesem Verluste hätte retten können.

§. 19.

Hieraus folge nun, daſs Adpellanten auch die Zinsen

des Verzugs entrichtet werden müfsten; denn das den Adpellanten gehörige Gut stecke in den ungerechten Händen des Adpellaten, und benutze solches *absque omni jure*. Hätte Adpellat den Adpellanten, das, was ihm aus Frankreich gemeldet worden, aufrichtig mitgetheilt, und sich mit ihnen darüber berathen; so würde er auch den jetzigen geringen Verlust nicht erlitten haben. Sein Benehmen gegen sie müsse aber auch nothwendig in die Verurtheilung der Prozefskosten nach sich ziehen.

§. 20.

Nunmehr schreitet Schriftsteller zu Widerlegung der *Greifswalder Entscheidungsgründe* und zeigt die Unrichtigkeit der darin enthaltenen Behauptung, dafs Adpellanten *exceptio non ad impleti contractus* entgegenstehen solle, indem sie *per Casum fortuitum* davon behindert worden seyen; unrichtig sagt er, sey der von Urtels-Verfassern gemachte Unterschied, unter dem Wegnehmen der Ladung, und wenn Wind und Wetter den Schiffer nöthige, die Ladung unter Wegs zu lassen, beides sey ein blofser Zufall. Hätte die Republick die Ladung zu sich genommen und nichts bezahlt, so sei es so gut gewesen, als wenn die Ladung in der See geblieben wäre, wofür alsdenn Adpellat vom Adpellant keine Fracht hätte fordern können. Beide *Casus fortuite* wären sich also einander gleich, da aber nun die Zahlung erfolgt sey, so habe jener Zufall dem Befrachter keinen Schaden verursacht.

§. 48. Ob die Republick zur Wegnahme der La-

dung befugt gewesen sey, das gehöre nicht hierher; genug daſs Adpellanten es nicht mit einem Caper, gegen welchen man noch bisweilen Recht erhalten könne, sondern mit der ganzen französischen Regierung zu thun gehabt hätten. Adpellanten forderten auch keinen Schadenersatz von Adpellaten, sondern nur die Bezahlung seiner Schuld *ex Contractu*, weil der durch den Contract intendirte *Usus* soweit prästirt worden, als er hätte prästirt werden müssen um nach den Seegesetzen das völlige *locarium* fordern zu können.

§. 21.

Gegen die Zurücklassung der Fracht in *Cherbourg* habe kein Raisonniren geholfen und durch die erfolgte Zahlung sey es *in effectu* einerlei, ob in Lissabon oder *Cherbourg* geliefert worden sey, das *minus* müsse sich Adpellat imputiren.

Unbillig sey es, daſs, weil die Republick dem Schiffer die Ladung genommen, Adpellanten nach der Respondenten Meinung kein Regreſs gegen den Adpellaten als Conductor zustehen solle. Es sey freilich anfänglich der Plan gewesen, daſs auch die Vollmachten des Adpellanten und des Adpellaten und jene Vollmacht allein auf die Fracht- und Liegegelder, diese aber auf die Ladung gerichtet sey, welches man erst aus der von Adpellaten *ad duplicas in revisorio ad acta* gebrachten Vollmacht ersehen habe; allein der Adpellatische *Mandatarius* habe auf dessen Vollmacht sowohl Fracht als Ladung reclamirt, womit er nicht nur gehört worden, sondern auch Adpel-

lat vollkommen zufrieden gewesen, sich der Frachtforderung thätig angenommen und Adpellanten selbst davon benachrichtiget habe.

Hätte sich Adpellat nicht verbindlich geglaubt, dem Adpellanten für die Fracht haften zu müssen, so hätte er nicht dem Mitrheder *Croll* von der ihm für Fracht und Ladung bezahlten 36390. Mk. 5 Schlg. im Vertrauen Nachricht gegeben, dem Schiffscorrespondenten Hecker solches verheimlichet und nur erst nach Verlauf einiger Zeit etwas davon kund gemacht.

§. 22.

Auf die Adpellantische Vollmacht, sey überall nichts angekommen, auch kein Gebrauch davon gemacht worden, und die Ursache, warum sie solche nicht gleich eingesendet, liege darin, weil nach Schlüterschen Briefen *sub Lit.* U. nichts heilsames auszurichten gewesen sey; auch Adpellanten eine verdorbene Sache nicht zu der ihrigen hätten machen wollen. Ueberdies habe auch Schlüter die erste Vollmacht von ihnen in Händen gehabt, und die zweite gehörig legalisirt nachgeschickt. Die Bitte ist *pro reformatoria cum expensis.*

Gutachten.

§. 23.

Was den Jurisdictionspunct betrifft, so ist die Sache *quod quantitatem* hierher erwachsen, da von einer Summe von 7045 Mark Bco. (die im 24 fl. Fuſs ohngefähr 4227 fl.

beträgt) die Rede ist, das der Stadt Lübeck von Kaiser *Rudolph II.* im Jahr 1588. ertheilte Appellations-Privilegium aber nur auf 500 GGulden gerichtet ist. Den Prozefsgang in voriger Instanz belangend, so stören mich die ergangene drei gleichförmige Urtheile nicht, um der Adpellation Statt zu geben, die Praxis dieses höchsten Reichsgerichtes lehrt es uns, dafs hierauf keine Rücksicht genommen wird, *) und es würde überflüssig seyn, etwas mehr darüber anzuführen, als was Frhr. v. Cramer in §. 1011. *System: Processuum* sagt *Appelatio igitur admittitur etiam post tres sententias conformis ejusdem judicis, et vel maxime tunc, si notoria illarum est, injustitia vel aperta nullitas.*

§. 24.

Es kommt indessen vorzüglich auf die Erörterung der Präjudizialfrage an:

»ob Adpellanten, nachdem sie das *remedium revisionis et transmissionis actorum* erwählten, und darin sukkumbirten, die Appellation an das Kaiserliche Kammergericht zu ergreifen noch befugt gewesen sind?«

In der Lübeckschen Revisionsgerichts-Ordnung v. J. 1731. Art. 1. wird in denen nicht adpellablen Fällen die Revision und Actenverschickung zugelassen und darauf Art. 3. verordnet *formalia*

»Wenn in denen Fällen, da die Adpellation zuge-

*) Mehrere neue deutsche Prozefsordnungen bestimmen zum Glück ein Anderes.



lassen ist, oder auch in denen Fällen, da selbige *ob privilegium de non adpellando* keine Statt findet, sich jemand des *remedii revisionis* und *transmissionis actorum* bedienen will, so soll er dagegen der Adpellation und übrigen *remediorum suspensivorum* sich entweder ausdrücklich zu begeben schuldig, oder auch dafür, daſs er denenselben *eo ipso* renunziirt habe, gehalten werden. Es wäre denn, daſs in *revisoris* eine *reformatoria prioris Sententiae* erfolgte, *quo casu* demjenigen, so die Revision vorhin nicht gesuchet, annoch frei stehen soll, ob er sich gleichfalls der Revision oder auch in den zuerst gesagten Fällen, der Adpellation bedienen wolle.«

Da nun in der Revisions-Instanz eine *Confirmatoria* erfolgte, so würde diese Sache um so mehr für anhero nicht erwachsen zu halten seyn, da

a) Adpellanten die Revision als ein auſserordentliches Rechtsmittel freiwillig erwählten;

b) Letzteren oder deren Anwalt jene statutarische Verordnung nicht unbekannt seyn konnte; und

c) die Beisitzer dieses Kaiserlichen Kammergerichts nach der K. G. O. *P. I. Tit. 19. pr.* auf die ehrbare Landesordnungen und *Statuta* zu erkennen, verpflichtet sind.

Frhr, *v. Cramer* sagt daher ganz richtig in den Nbstden Th. II. S, 77.:

»Es ist nemlich *revisio* entweder ein *remedium extraordinarium* oder *ordinarium*. Jenes wenn sie zu Abkürzung des Prozesses beim Unterrichter erwählt wird, da der Recours zu den höchsten Reichsgerichten offen gewesen wäre. Da diesfalls *revidens* freiwillig *judicem extraordinarium* erwählet, so hat abseiten seiner, wo er

verlieren sollte, *Appellatio* an die höchste Reichsgerichte weiter nicht Statt, wohl aber steht solches *reviso* zu.«

Dies scheint ganz hier der Fall zu seyn und daher mit Hinsicht auf die Stelle des Lübeckschen Status *ob tacitam renunciationem beneficii appellationis* an der *non devolubilität* kein Zweifel zu seyn.

§. 25.

Allein weit stärker sind die Gründe zur Bejahung der aufgestellten Frage, sie sind folgende:

Richtig ist es, daſs nach einer freiwilligen und ungedrungenen Entsagung der Adpellation nach Vorschrift der K. G. O. Th. *II. Tit. 31.* §. *1.* solche nicht mehr statt findet. Was verstehen aber hier die Gesetze unter dem Ausdruck *freiwillig* und *ungedrungen.* Ich behaupte *expressam* nicht *tacitam renunciationem* und so scheint auch das Kaiserl. Kammergericht jene Stelle der Ordnung zu interpretiren, denn als den 17. Juli 1731. eine vom Stadt Hamburgischen *revisorio* an das Kaiserl. Kammergericht gebrachte Sache, in welcher sogar beide Theile in das *revisorium eingewilligt* hatten, *in Pleno* zur Sprache kam, fiel das *Conclusum* dahin aus:

« *Appellationes a revisorio Hamburgensi, dummodo utraque pars in revisorium consenserit, esse recipiendas, nisi accesserit, expressa renunciatio beneficii appellationis.* »

Dies wurde beschlossen, ohngeachtet in der neu revidirten Hamburgischen Gerichtsordnung nichts von ei-

ner *tacita renunciatione appellationis* erwähnt ist.

v. Ludolff. Obs. 513. Tit. II.

v. Cramer. Nbstden Tit. II. S. 98. 98.

Ich weifs gar wohl, dafs die Vermehrung der Instanzen, häufig als Mittel gebraucht wird, um die Unterthanen von den Reichsgerichten abzuhalten, indessen erstreckt sich die Landeshoheit der Reichsstände ohne Kaiserliches Privilegium nicht so weit, die Reichsgerichtsbarkeit, auf irgend eine Art beschränken zu können, alles was dieser zuwider ein Reichsstand verordnet, ist null und nichtig, mufs *pro non scripto* angesehen werden und verdient *excitationem fiscalis*

§. 26.

Wenn daher der Magistrat der Stadt Lübeck *in statutis* verordnet, dafs derjenige, welcher sich an das *revisorium* wende;

1) dem *beneficio appellationis* ausdrücklich entsagen solle, und wenn er

2) solches nicht thue, es so angenommen werden solle, als ob er demselben stillschweigend entsagt habe; so kann ich zwar zugeben, dafs er zu ersterer nicht aber zu letzterer Verordnung befugt gewesen sey, indem die Gesetze nur *expressam* nicht *tacitam renunciationem beneficii appellationis* gelten lassen. Giebt es nicht geldgierige und bequeme Advokaten genug, welche es *lucri faciendi causa* weit lieber sehen, dafs ihre der Rechte und Gesetze unkund'ge Partei das Rechtsmittel der Revision ergreife, und sich wohl davor hüten, ihr den Inhalt der Revisions-

gerichtsordnung zu erklären? Eben daher würden die wenigsten Sachen an die Reichsgerichte gebracht werden, wenn man es nachgeben wollte, daſs die Ergreifung der Revision eine stillschweigende Entsagung der Appellation involvire, und man würde es gleichsam nachgeben, daſs die Reichsgerichte in appellabelen Sachen, concurrirende Gerichtsbarkeit mit dem Lübecker Revisorio hätten. Hat daher der Magistrat, ohne Adpellanten zur ausdrücklichen Renunciation auf die Adpellation anzuweisen, ihnen das *remedium revisionis* ergreifen lassen, und in dieser Instanz erkannt; so muſs ich dieſs *pro remedio ordinario* halten von welchem *Appellatio ad Cameram* statt findet. Dieſs alles mag auch wohl der Magistrat selbst gefühlt haben, *indem er der ergriffenen Appellation ausdrücklich deferirt hat.*

Indem ich nur dafür halte, daſs wegen nicht bescheinigter ausdrücklicher Renunciation des *beneficii appellationis jurisdictio camerae pro fundata* zu halten sey, schreite ich zu den Materialien. *.

§. 27.

Die *actio residuo locati* welche Adpellanten nun zum *residuo* der in der Certepartie bedungenen Frachtgelder zu gelangen, erwählten; ist der Natur des Geschäftes, welches die streitenden Theile eingiengen, der *locationi operarum vel rerum* ganz angemessen. Die Locatoren welche als

*) Man verzeihe mir diese unpraktisch gewordene Digression; sie sollte nur die Grundsätze ins Gedächtniſs zurückrufen, die man über das Rechtsmittel der Revision gewöhnlich am R. Kammergericht hegte.

Schiffsrheder den Gebrauch des Schiffs vermietheten, sind hier die Adpellanten, für welche Hecker als Correspondent oder *Mandatarius* auftritt. Der Conductor ist der Adpellat. Nach den Grundsätzen des römischen Rechts ist der *locator operarum* in der Regel den *Casum* zu prästiren nicht schuldig; denn aufser dem, was darüber in *L. 15. §. 6. D. locati conducti* verordnet ist sagt auch solches *Lit. 3. §. 1. D. nautae caupones etc.* ausdrücklich mit dem Zusatz: *inde Labeo scribit, si quid naufragio, aut per vim piratarum perierit, non esse iniquum, exceptionem ei dari (scil. ut Casus non praestetur).* Wenn es nun aber auch nach Zeugnifs des zu *Cherbourg* abgehaltenen Protocolls *sub. Lit. B.* unter die Zufälle gehört, dafs das durch Schiffer *Nipp* angeführte neutrale Schiff *Providentia* in die Hände eines französischen Capers gerieth, so ist ohne mich in die Rechtmäfsigkeit dieses Verfahrens, welches ich den französischen Dämagogen *) zu verantworten überlasse, die einzige uns hier interessirende Frage:

» Ob Adpellanten, nachdem sie 4500 *Livres* von der französischen Regierung auf ihre Frachtforderung oder vielmehr die Aufenthaltsgelder vergütet erhalten hatten, das *residuum* derselben mit 7045 Mrk. 3 Schlg. *de jure* vom Adpellaten zu begehren berechtigt, oder aber sich defshalb an die französische Regierung zu halten genöthigt sind?

§. 28.

In den Statuten der Stadt Lübeck ist *Lib. IV. Tit. 1. Art. 9.* verordnet:

---

*) Vom Jahre 1793.

» welchem Schiffer an Gütern etwas eingeladen wird, die solle er wiederum überantworten demjenigen, der sie eingeschifft, oder einem andern von seinetwegen, auf dafs sie zu Recht bracht werden. Dann würde etwas von den Gütern verloren, oder sonst Schaden dazu kommen, so mufs der Schiffer davon Rechnung geben.

Ferner *Lib. VI. Tit.* 3. *Art.* 2.:

» Das Gut aber, welches nicht zur Stätte kommt, sondern in der See bleibt oder sonst durch Schuld des Schiffers verdorben, davon giebt man keine Fracht. «

§. 29.

Wollte man diese Gesetzstellen *strictissime* interpretiren, so würden freilich Adpellanten die bedungene Frachtgelder von Adpellaten nicht verlangen können, indem der Waizen nicht in Lissabon, mithin nicht zur Stätte, wohin er bestimmt war, abgeliefert wurde, die Forderungen an Adpellaten aber um so ungegründeter seyn, da der vollziehende Rath der französischen Republik im Decrete vom 2ten März 1794 (12ten Windmonat 2ten Jahres) verordnete, dafs dem Schiffer die Fracht von der Französischen Regierung bezahlt werden und der Ersatz für den Aufenthalt nach Maafsgabe dessen, was Sachverständige für billig halten würden, ersetzt werden solle. Da nun aber die französische Regierung den Adpellanten 4500 *Livres* auf ihre Forderung zahlte, letztere solche annahmen und die Adpellaten gleich anfänglich als Schlüter dem Appellaten als *Mandatarius* empfohlen ward, zu Erlangung des *residui* demselben eine separate Vollmacht zuschickten, um ihre Forderung in *Paris* gel-

tend zu machen, so gewinnt es allerdings das Ansehen, als ob Adpellanten nicht den Adpellaten, sondern die französische Republik für ihren Schuldner gehalten und anerkannt hätten, daher dann die gegen Adpellaten angestellte Klage um so weniger fundirt zu seyn scheint, da in dem oben angeführten *Lit. 15.* §. 6. *locati conducti* folgendes verordnet ist: *cum quidam nave amissa vecturam quam pro mutua acceperat, repeteretur rescriptum est ab Antonino Augusto non immerito Procuratorem Caesaris ab eo vecturam repetere, cum munere vehendi functus non sit, quod in omnibus personis similiter observandum est.*

§. 30.

Dem mag aber seyn, wie ihm wolle, so glaube ich dennoch die aufgestellte Frage affirmativ beantworten zu müssen. Nach dem Decrete des vollziehenden Raths vom 2ten März 1794, sollten dem Appellaten die verfrachtete 80 Last Waizen, nach dem Werth, welchen solcher in Lissabon haben würde, bezahlt werden, er setzte sie also in seinen Rechnungen *sub Lit. C.* so an, wie sie an letzteren Orte durch Lieferung verkauft werden sollten, oder (welches einerley ist) wie damals der Marktpreis war. Er spezificirte darauf auch in der nemlichen Rechnung den Betrag der Fracht nebst anderen Unkosten, welche er, wenn das Schiff in Lissabon angekommen wäre, gehabt haben würde und zog dieselben nebst der Fracht um deſswillen von der Forderung für den Waitzen zu 36390 Mk. 5 Schlg. Bco. ab, weil die Französische Republick die Fracht zu bezahlen übernommen hatte, und Adpellanten

lediglich auf den Vorschlag und auf Bitten des Adpellanten demselben eine besondere Vollmacht zu Reclamirung ihrer Frachtforderung zur weiteren Besorgung an Schlüter eingehändiget hatten, welches sie auch, ohne dadurch ihren Ansprüchen an Adpellaten, welcher vermöge Contracts, ihr Hauptschuldner war, ausdrücklich zu renunciiren, um so zuversichtlicher thun konnten, da 1. die französische Regierung sie, durch die allein zum Vortheil des Adpellaten geschehene Zahlung eines Theils der Aufenthaltsgelder in den guten Glauben versetzt hatte, als ob sie nun auch das *residuum* von derselben erhalten würden und 2. die Adpellanten ohne Zweifel Bedenken trugen, den Adpellaten früher um die Bezahlung der Frachtgelder anzugehen, bis er selbst von der französischen Regierung befriediget seyn würde, und demselben durch diese Bevollmächtigung einen Vortheil zu verschaffen suchten. Indessen forderte nachher *Mandatarius Schlüter* nebst der Waizen-Forderung auch die Frachtgelder nur allein im Namen des Adpellaten ein, formirte darüber eine Rechnung worinn der Adpellanten keine Erwähnung geschieht, und Adpellat genehmigte dieses nicht nur, sondern bemühete sich auch in mehreren Briefen an Schlüter sehr eifrig und ängstlich, daſs die in der Generalrechnung *sub Lit. C.* abgezogene Fracht und Rest der Ueberliegegelder zu seiner Hauptrechnung wieder zugefügt werden mögten, er konnte es seinem Schreiben *sub Lit. S.* zufolge durchaus nicht begreifen, daſs Schlüter *seine* Frachtforderung für ungültig erklären wolle, und drohte sein Recht standhaft zu verfolgen.

Appellat erkannte also hier die Verbindlichkeit den

Appellanten für die geleistete Dienste das Miethgeld bezahlen zu müssen, an, betrachtete dies als seine eigne Sache und erkannte zugleich dadurch an, daſs, nur er und nicht die Rheder ihre Forderung bey der französischen Regierung zu suchen verbunden wären, welches ihm aber bis hieher aller Bemühungen ungeachtet nicht gelingen wollte.

Der Adpellat urtheilte auch in jenen Aeuſserungen um so richtiger, da die Gesetze nicht wollen, daſs wenn ein *tertius* einen Theil der Schuld für den *debitor* bezahlt, der Hauptschuldner deſshalb von Bezahlung des *residui* befreit und der *Creditor* solches bei demjenigen, welcher ihm einen Theil der Schuld zahlte, zu suchen genöthigt seyn solle.

§. 31.

Beurtheile ich nun diese Sache nach den Regeln des Miethcontracts, so ist der Pachter nur alsdann einen Nachlaſs an Pacht oder Miethgelde zu fordern berechtigt, wenn er entweder durch die Schuld des Verpachters nicht den gehörigen Nutzen aus der gepachteten Sache ziehen kann oder ihm durch Unglücksfälle der gehoffte Nutzen entzogen wird.

Beides ist aber hier der Fall nicht. Die Adpellanten waren an der Wegnahme ihres Schiffes und der Ladung unschuldig. Der Schiffscapitain würde gewiſs weit lieber die Ladung an den Bestimmungsort geliefert haben, als zu Reklamirung der Fracht eine kostspielige Reise nach Paris ohne Erfolg zu machen, viele Monate in Cherbourg in der Gewalt der Franzosen unthätig zu liegen, und gerichtlichen Verhören ausgesetzt zu seyn. Der Adpellat be-

zog dagegen aus seinem Waizen nicht nur den Nutzen, welchen er in Portugall erwarten konnte, sondern auch noch überdiefs die Verzugszinsen mit 1364 Mk. 5 Schlg. Bco. Ob er seine Waare, wenn sie wirklich in Lissabon angekommen wäre, höher hätte anbringen können, ist ein *Suppositum*, wovon er selbst nicht überzeugt war, indem er sonst den Preis des Waizens in der Rechnung erhöhet haben würde.

§. 32.

Nun ist zwar in dem Lübeckschen Statut *Lib. VI. Tit. 3. Art. 2.* ausdrücklich folgendes verordnet:

» wenn aber ein gefrachtetes Schiff (mithin auch die » Ladung) in der See Schaden nimmt ohne Schuld und » Versäumnifs des Schiffers und bringt doch das Kauf- » mannsgut zur Statt, so soll er davon volle Fracht ge- » ben. »

Ein gleiches ist in dem Hanseestädtischen Seerechte *Tit. IX. Art. 2.* bestimmt, auch aus diesen statutarischen Verordnungen entnimmt man nicht undeutlich die Erfordernifs, dafs die gefrachtete Waaren am Bestimmungsorte angelangt seyn müssen um die volle Fracht begehren zu können. Allein die Dispachen *sub. Lit. E. E.* bis *I. I.* besonders die Anlage *sub. Lit. H. H.* scheinen die Adpellantische Behauptung zu unterstützen, dafs, wenn das Schiff auf der See verunglückt, die gefrachtete Waaren nicht an Ort und Stelle kommen und selbst an einen andern als dem Ort ihrer Bestimmung mit Schaden verkauft werden, dennoch die Fracht wenigstens *pro rata itineris* bezahlt werden müsse. Wenigstens liegt es im Geiste der angeführ-

ten Stelle des Statuts, daſs wenn auch die Waaren ohne die Schuld des Schiffers verderben an einen andern Ort und nicht zur Stätte kommen, dennoch die Fracht nach Maſsgabe des zurückgelegten Weges bezahlt werden müsse. Das Statut setzt *damnum dolo vel culpa levi datum* zum Voraus um dem Schiffer die Fracht ganz absprechen zu können. Hat nun aber der Appellat bey der Ladung gar keinen Schaden gelitten, wurde sie ihm nach seinem eignen Ansatz bezahlt, muſste es ihm einerley seyn ob er von *Paris* oder *Lissabon* aus die Zahlung erhielte, und ist er allein derjenige mit welchem Adpellanten contrahirten; so ist nicht einzusehen, warum Letztere (da die Franzosen die Fracht schwerlich bezahlen werden) leer ausgehn, die Adpellanten aber allein den Schaden tragen sollen; es kann wenigstens die vorhin allegirte *L.* 15. §. 6. *D. locati conducti* hier nicht ihre Anwendung finden, da in derselben blos von dem Fall, wenn das Schiff, mithin auch die Waaren ganz verloren gegangen sind, die Rede ist.

§. 33.

Unterstützt durch die *L.* 38. *D. locati conducti* behaupte ich, der Adpellat ist die Fracht nach seinem eigenen *in actis* liegenden Bekenntniſs *ganz* zu bezahlen schuldig und nicht einmal *pro rata itineris* die Adpellanten abzuspeisen berechtigt, denn in jenem Gesetz sagt *Paulus* « *qui operas suas locavit, totius temporis mercedem accipere debet, si per eum non stetit, quo minus operas praestet.* » Ich werde zu dieser Meinung noch mehr aufgemuntert, wenn

ich das berücksichtige, was *Boehmer in Exerc. ad ff. Tit. II Exerc. 49.* §. 9. schreibt: *In consulatu maris Cap. 229.* sagt er *varia sub distinctione res expeditur in casu, si a piratis pars vel dimidia vel tertia receptarum mercium direpta fuerit, ubi magis inclinatur in illam sententiam, quod naulum tantum pro direptis mercibus non debeatur* welches auch der Verordnung *L. 10. D. ad L. Rhod. de jactu* ganz angemessen ist; wo es heifst: *Si vehenda mancipia conduxisti, pro eo mancipio, quod in nave mortuum est, vectura tibi non debetur.* Wenn also nur für den auf dem Schiffe gestorbenen römischen Leibeigenen oder in so weit die Waaren geraubt, oder zu Grunde gegangen waren, keine Fracht bezahlt werden sollte in unserm Falle aber die Ladung ganz erhalten und bezahlt ist, so läfst sich *a potiori* behaupten, dafs sich Adpellanten *keinen Abzug* an der bedungenen Fracht gefallen zu lassen, nöthig haben. Ich kann wenigstens die *Sententiam absolutoriam* confimirende Urtel *a qua* für kein gerechtes Erkenntnifs halten, und stimme daher auf Erkennung der völligen Appellationsprozesse.

Die Majorität des Senats äufserte: Die Devolubilität dieser Sache an das K. Kammergericht scheine erheblichen Bedenklichkeiten zu unterliegen, da das *Statutum Lubecense* sehr deutlich und bestimmt die Frage, ob die Appellation statt haben könne? für den gegenwärtigen Fall entscheide.

Man würde auch kein Bedenken tragen in Hinsicht auf

dieses Statut die gebetene Prozesse *ex capite non devolutionis* abzuschlagen, wenn nicht der Magistrat *der eingelegten Berufung ausdrücklich deferirt hätte.* Hieraus ergebe sich die Vermuthung, daſs das benannte Statut in diesem Puncte *extra usum* seyn dürfte. Dieſs genüge nun, da die Materialien ohnehin *ad decernendos processus* geeignet seyen, solche zu erkennen. *Hinc cum Do. Referente.*

IV.

Ueber Assecuranzen

erörtert

durch einen Reichskammergerichtlichen Vortrag in Sachen Johann Meinhard Schmitt als Bevollmächtigten der zweiten Assecuranz-Compagnie in Hamburg und Johann Friedrich Dunker, Namens der zur Sache gehörigen Versicherer, gegen Kaspar Zeller und Consorten im Jahre 1802.

§. 1.

Die gegenwärtige Berathung hat die Frage zum Gegenstand, ob die Appellaten, da die Appellanten zu Fortsetzung eines wegen der Reclamation eines Schiffes in London anhängigen Hauptprozesses einen Ein- oder Vorschufs zu erlegen erbötig sind, deshalb mit Recht *Cautionem de restituendo* fordern können. Die Sache ist vom Hamburgischen Obergericht im Wege der Berufung an das Kaiserliche Kammergericht gelangt und unterm 7. August 1799. erfolgte darinn das Decret, wodurch Schreiben um Bericht insbesondere auch darüber erkannt wurde, ob die assecurirten *Caspar Zeller et Compagnie* angesessene Bürger und Handelsleute in *Hamburg* seyen. Folgender am

15. Febrnar 1800. erstattete Bericht des Obergerichts genügt um das Factum aufzuklären.

§. 2.

Zeller und Compagnie hätten in Hamburg ohngefähr 130 Mk. Banko auf das Dänische Schiff Alexandrine, auf dessen Ladung und auf die Frachtgelder von *Guernsey* nach *St. Thomas* versichern lassen. Dies Schiff sey auf seiner Reise von einem französischen Caper genommen und fünf Tage in der See herumgeschleppt worden, worauf derselbe am sechsten Tage seine Prise einem englischen Kriegsschiffe habe überlassen müssen, welches Sie nach *Jamaika* aufgebracht, woselbst Schiff und Ladung condemnirt worden seyen.

Von diesem widrigen Urtheile hätten Zeller und Consorten ungern nach London appelliren wollen, weil ihre dortigen Correspondenten in einem *ad acta* gebrachten Briefe geschrieben hätten:

»der Umstand, dafs das Schiff als Prise von den Franzosen genommen und länger als 24 Stunden in deren Besitz gewesen sey, gebe ihnen nicht die mindeste Hoffnung eines guten Erfolgs. Schiff und Ladung würden ohne Zweifel *recondemnirt* werden.« — Allein die *Assecureurs* hätten auf die Fortsetzung des Reclamations-Prozesses gedrungen, und so hätte die Appellation interponirt werden müssen.

§. 3.

Nun forderten Zeller und Consorten von den *Assecureurs* einen Einschufs von 500 *Lib. Sterl.* zur Fortsetzung

des Prozesses, und die *Assecureurs* wären hierzu erbötig, jedoch gegen eine, ihnen von den *Assecuratis* zu leistende *Cautionem de restituendo.* Der *Praetor* habe auf die Leistung dieser *Caution* erkannt. Wie aber diese Sache an das Obergericht gelanget sey, habe man den *Assecureurs* den Einschluſs *injungirt*, mit Verwerfung ihres *Cautions*-Gesuchs.

§. 4.

Diese Entscheidung wird nun durch folgende Gründe zu rechtfertigen gesucht. Der *Art. 1. Tit. 15.* der Asseeuranz-Ordnung verpflichte die *Asseccureurs* mit dürren Worten, die Kosten zu dem Reclamationsprozesse einzuschiesen, der nach dem 5ten Artikel immer für ihre Gefahr und Rechnung geführt werde. Dies rechtfertige das erste *membrum decreti a quo.* Allein weder dieser Artikel, noch sonst eine Stelle in dem ganzen *jure statutario* habe jemals dem Asseeurirten die Verbindlichkeit auferlegt, für die Wiederstattung des Einschusses zu caviren auch *in praxi* sey Berichtstellern kein Fall vorgekommen, wo auf eine solche *Cautions* Leistung wäre erkannt worden. Auch nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen könne solche im gegenwärtigen Falle nicht Statt finden, weil hier 1) kein *debitor suspectus* und 2) keine *causa probabilis futurae restitutionis*, vorhanden sey.

§. 5.

Zu 1. wären Zeller und Consorten ansässige Bürger in Hamburg trieben den groſsen Börsenhandel und stün-

den auf der Börse im besten Credit. Für verdächtig könnten sie daher, bei einer so kleinen Summe von 500 *Lib. Sterl.* oder 2000 Thaler *banco* ohnmöglich gehalten werden,

Zu 2. wollte man einmal annehmen, dafs die Assecuranten nach verhandelter Hauptsache von den Ansprüchen der Assecuranten zu entbinden wären; so könnten sie doch ohnmöglich in die Erstattung der Kosten des Reclamations-Prozesses condemnirt werden, weil sie *erstlich* diesen hoffnungslosen Prozefs sehr wider ihren Willen auf dringendes Anhalten der *Assecureus* hätten führen müssen, *zweitens* weil aber das, was die *Assecureurs* durch den Reclamationsprozefs an den Tag bringen wollten, vornemlich: ob Schiff und Ladung wirklich neutral gewesen und ob dasselbe zwischen *Guernsey* und *St. Thomas* oder erst jenseit *St. Thomas* vom französischen Caper genommen worden sey? Bei der Verhandlung der Hauptsache in Hamburg, ohne allen vorgängigen Reclamationsprozefs, von selbst an den Tag kommen müsse. Denn hier müfsten die Assecurirten nothwendig, die Neutralität des Schiffes und der Ladung erweisen, sie müfsten die Verklärung beibringen, woraus zu ersehen sey, zu welcher Zeit und in welcher Gegend das Schiff vom französischen Caper genommen worden sey. Wozu also der, eben so hoffnungslose als unnütze Reclamationsprozefs? zu nichts, als zu der, den *Assecureurs* immer vortheilhaften Verschleppung der Sache. Mangle es nun aber nicht nur an einem *debitore suspecto*, sondern auch an einer *causa probabili* der von den Assecurirten je zu leistenden Zurückbezahlung des Einschusses zum Reclamationsprozesse; so habe man auch

auf die verlangte *Cautionem pro restitutione* ohnmöglich erkennen können. Da nun nach dem *privilegio Ferdinando* diese Assecuranzsache nicht appellable sey, so erwarten Berichtsteller die Abweisung der Appellanten und deren Verurtheilung *in poenam temere litigantium.*

§. 6.

Der Gegenbericht, (womit das Gesuch um Bestellung eines Correferenten verbunden wird) enthält folgendes:

Die Art. 1. und 5. *Tit:* 15. der Assecuranz-Ordnung, welche dem Assecureur die Kosten zu dem Reclamations-Prozesse der (wie der Bericht sage) immer für seine Gefahr und Rechnung geführt werde, einzuschliefsen auflegten, sey ein Argument, das zuviel beweise, und dem Geist der Assecurations-Ordnung zuwider laufe. Denn diese datire sich von einer Zeit, wo das Assecuranzwesen in Hamburg, noch in seiner Kindheit gewesen sey. Bis 1765. habe man dort blos einzelne Privatversicherer gehabt, welche keine Summen von Bedeutung weder hätten wagen können noch wollen, und also hätten geschehen lassen, dafs die meisten Versicherungen nach England und Holland gegangen wären, wo die Zahl unternehmender Versicherer viel beträchtlicher gewesen sey.

§. 7.

Im Iahre 1765. sey die erste Assecuranzkompagnie in Hamburg entstanden, welche so vielen Beifall gefunden, dafs dermalen 7. Assecuranzgesellschaften dort bestünden.

Nun sey aber die Assekuranz Ordnung schon vom Jahre 1731. Sollten wohl die Verfasser derselben für alle Fälle eines Handlungszweiges, der damals noch im Aufkeimen gewesen, eine Bestimmung hinterlassen haben? Der *Epilogus statutorum Hamburgensium* verweise schon, wegen aller darinn nicht entschiedner Fälle auf das gemeine Recht. So wie die Hamburgische Wechselordnung von 1603. für sehr viele Fälle nicht mehr zureiche, eben so werde sich auch von der Hamburgischen Assecuranzordnung behaupten lassen, daſs darinn nicht alle Fälle entschieden seyn könnten. Die Assecuranz-Ordnung von 1731. bestimme blos die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der, bey dem Assecuranz Wesen vorkommenden Personen nicht aber den *modum procedendi* in Assecuranz Sachen, sondern schlieſse vielmehr mit dem Verfahren vor den guten Männern und Deputirten, welches zwischen den Assecuranz-Verhältniſsen und ihrer Anhängigmachung vor Gerichten in der Mitte stehe. Weil nun gegenwärtige Appellation auf eine Frage aus der Prozeſslehre beruhe welche in der Assecuranz-Ordnung von 1731. nicht beantwortet seyn könne, so beweise das obgedachte Argument zuviel. Zugegeben, daſs die Assecuranz-Ordnung keine Vorschrift enthalte, die den Assecurirten zu Leistung einer Caution vor Empfang der Reclamationskosten verpflichte, so folge hieraus nicht, daſs der Sinn und Wille des Gesetzgebers gegen die Cautions-Verbindlichkeit gewesen sey.

§. 8.

Die Assecurations-Ordnung gebe deutlich zu erkennen,

dafs sie keineswegs die aus dem Assecurationsgeschäfte entspringenden Verbindlichkeiten unbedingt erfüllt haben wolle, dafs der Theil der etwas zu erfüllen habe, nicht berechtiget seyn solle, vorher auf seine künftige Sicherheit bedacht zu seyn. Denn nach dem Tit. 2. Art. 2. solle der Versicherer, wenn das Schiff binnen gewisser Zeit nicht zum Vorschein komme, mit der Bezahlung zwar ein volles Jahr warten dürfen, dagegen aber falls der Assecurirte mittler Zeit *Caution* verlange, solche zu leisten verbunden seyn. Hieraus erhelle deutlich, dafs die Absichten, welche die Rechte bei Einführung der Cautionen hätten, bei Assecurationssachen eben so gut wie bei anderen Prozefsgattungen Statt finden sollten. Zwar treffe das angeführte Beispiel blos den Versicherer aber die Rechte beider Theile seyen gleich, und wenn ein Theil einen Vorzug haben solle, so müsse dies der Versicherer seyn, da er als Waise zu betrachten sey, über den der Richter, wie über einen Pupillen die Obervormundschaft führen müsse.

§. 9.

Was die *praxis* betreffe: so sey es ganz unrichtig, dafs diese keine ähnliche Fälle aufweise, man möge nur die Sache, Trummer und Consorten gegen Clausen, erwägen, wobei es darauf angekommen sey; ob die von den Versicherten angegebene zufällige Verunglückung des versicherten Schiffes, Grund gehabt habe oder nicht? da hier der Magistrat zu Hamburg die Versicherer schlechtweg zur Bezahlung der versicherten Summe condemnirt

habe, so sey auf erhobene Appellation der letzteren an das Kaiserl. Kammergericht, von diesem den Versicherten eine in Hamburg zu stellende hinlängliche *Caution*, gegen den Empfang der versicherten Summe auferlegt worden. Bey den Reclame Kosten gelte ein gleiches, indem *eadem ratio* da sey. Ferner bezieht sich Schriftsteller auf 2. in den *Sub adjunctis Num. 6.* und 7. enthaltene Hamburgische Erkenntnisse, wo in ähnlichen Fällen *Cautio de restituendo* auferlegt worden sey. Wenn nun *puritas in judicando* (nach der *C. G. O.*) eine reichsgesetzliche Vorschrift sey; so schienen die Appellanten ein *jus quaesitum* darauf zu haben, daſs ihnen die Gerechtsame, die andern zugestanden worden, nicht entzogen würden.

§. 10.

Die allgemeine Rechtsprinzipien worauf der *epilogus statutorum Hamburgensium* verweise; liesen *exceptiones litis ingressum impedientes* in Handlungssachen zu, womit auch die beständige hamburgische Praxis übereinkomme, indem darnach in *Causis assecurationum contentiosis* der *processus ordinarius* völlig Platz greife.

Es sey nicht nöthig, daſs auf Seiten des Versicherten Verdacht vorhanden sey, wenn der Versicherer Vorstand verlange. Das Recht wolle im Allgemeinen daſs in bestimmten Fällen Vorstand gefordert werden dürfe.

§. 11.

Die Behauptung der Berichtsteller, daſs Zeller und Compagnie in Hamburg ansässige Bürger wären, die den

großen Börsenhandel trieben, sey vielleicht eine Folge der verwandtschaftlichen Verhältnisse, worin der jetzige Bürgermeister mit seinem Schwiegersohn, Caspar Zeller stehe. Sie sey einmal unerwiesen. Vielmehr sey das meiste davon in Hamburg unbekannt. Sodann sey, wenn ein Kaufmann auch ansässig sey; eigenes Feuer und Heerd habe; großen Börsenhandel treibe, und auf der Börse im besten Credit stehe, sein Glück unstät; derselbe mithin unsicher in vielen Fällen.

§. 12.

Diese Unstätigkeit sey in jetziger Zeit gerade am sichtbarsten, wo den Hamburgischen Händel eine bekannte Zerrüttung betroffen habe. Auf den Appellaten hafte wegen ihres bekannten Benehmens vor dem Reclam Prozesse ein Verdacht, da sie *a)* ihr (englisches) Schiff, für ein Dänisches (neutrales) ausgegeben; *b)* Waaren eines französischen Emigrirten für eigenthümliche (d. h. neutrale) erklärt; *c)* verbotenen Kriegsvorrath eingeschiffet; *d)* den *Capitain* mit den Papieren, die den kriegführenden Mächten, die Neutralität des Schiffs, der Mannschaft und Ladung kenntlich gemacht haben würden, in gehöriger Zahl und gesetzmäsiger Beschaffenheit nicht versehen; und *e)* dieser ihr *Capitain* eine Polizenwidrige Strafse eingeschlagen und auf dieser dem französischen Caper in die Hände gefallen sey. Dieser Verdacht wachse durch ihr ebenfalls bekanntes Benehmen, während des Reclam-Prozesses.

§. 13.

In der Handelswelt sey der Grundsatz angenommen, dafs Angesessenheit nicht von der Cautionsverbindlichkeit befreie. Es sey allerdings eine *Causa probabilis futurae restitutionis* da, indem sich die Appellaten vor und während des Prozesses polizeiwidrig benommen, und die Asseeuranz-Ordnung *(Tit. 20.)* den Versicherten in diesem Falle auch zum Ersatze aller Kosten verpflichte. Der Reclam Prozefs sey nichts weniger als hoffnungslos, und wider Willen und auf dringendes Anhalten der Asseeureurs geführt. Denn hier walte einmal ein offenbarer Irrthum in der Sache ob, indem die Appellaten oder ihre Stellvertreter, nachdem sie in Jamaica vor dem Prisen gerichte gerechtet, dann in London die Appellation eingeführt und jetzt erst die Versicherer von dem Geschehenen unterrichtet, und zu Leistung des Vorschusses aufgefordert hätten. Sodann enthalte die Asseeuranzordnung *Tit: 15. Art. 5.* dafs der Versicherte, wenn die Asseeurateurs sich nicht zur Stelle befänden, schuldig sey, den Reclam-Prozefs für sich allein zu führen und ihr Bestes und Vortheil auf alle ersinnliche Art zu beobachten. Ferner müsten es sich die Appellaten selbst imputiren, wenn sie durch den einseitig unternommenen und bisher betriebenen Reclam-Prozefs Schaden erlitten. Wenn das assecurirte Schiff mit der Ladung defshalb in *Jamaica* condemnirt worden sey, weil beide nicht neutral gewesen so würde die Folge seyn, dafs die Versicherten ihre Ansprüche verlören. Man könne nun den Versicherern nicht

verargen, wenn sie sich einer so nützlichen Folge nicht begeben wollten.

§. 14.

Die Versicherten, welche den Reclam-Prozefs nun in zweiter Instanz anhängig gemacht, müfsten ihn auch zu Ende bringen. Dieser Prozefs habe in *Jamaica* angeblich schon 11868. Mk. gekostet, wegen deren Ersatz schon eine Klage gegen die Versicherer und ein Interlocut vorhanden sey, über dessen Befolgung bis jetzt gestritten worden sey. Die Versicherer brauchten diese ansehnliche Summe nicht einzubüfsen, ohne dafs die Schritte, die zur Entscheidung führen könnten, ferner versucht würden. Wenn von dem englischen Gerichte einmal gegen die Neutralität des Schiffs und der Ladung rechtskräftig erkannt wäre, so würden die Appellaten selbst denselben Gegenstand nicht zur abermaligen Erkenntnifs in Hamburg bringen wollen. Daher liege den Appellanten daran, den Reclam-Prozefs fortzusetzen.

§. 15.

Nun sucht Schriftsteller darzuthun, dafs die angebliche Abweichung der Versicherten von der in der Polize vorgeschriebenen Strafse allerdings als culpose oder dolose Handlung ihnen zur Last falle, und bezieht sich theils auf die Police selbst, theils auf die eidliche und gerichtliche Aussage des Schiffers (N. 3.) dafs nur ein Cargadör auf dem Schiffe gewesen sey, wovon die Bestimmung

der Reise abgehangen habe. Hierzu komme noch daſs die Appellaten den Appellanten nie eine gerichtliche Bescheinigung des Reclam-Prozesses, Verklärung und Condemnationsurkunde mitgetheilt und nirgends mit Vorwissen der Appellanten gehandelt hätten da doch die Assecuranzordnung zie zur unverweilten Benachrichtigung und Mittheilung aller nöthigen Documente zur Einholung ihrer Genehmhaltung und zu Beobachtung ihres Besten und Vortheils anhalte.

Ob nun gleich die Appellanten, wegen der Verantwortlichkeit der Appellaten dem Ansinnen derselben sich rechtlich entziehen könnten, so hätten sie sich doch zum Vorschuſs der 500 Guineen erboten. Man möge aber die Wichtigkeit der Summe erwägen, die nicht 2000 sondern 3000 Thlr. betrage, die vom Londonschen Correspondenten über Bausch und Bogen abgegeben sey, und der gewiſs noch Nachschüsse folgen würden, wodurch den Appellanten das Geld aus der Tasche gespielt würde.

§. 16.

Wenn das Schiff (wie die Appellaten anführten) auch deswegen condemnirt worden sey, weil es vom 5ten bis 9ten August von einer französischen Corvette herumgeführt worden sey, so gehöre dies theils zur Hauptsache, also nicht hierher, theils stoſse es auch gegen das Völkerrecht an; denn hier käme es darauf an, ob Schiff, Gut und Mannschaft so neutral gewesen wären, wie man es den Appellanten bei den Unterhandlungen und in der Polize vorgespiegelt habe. Denn wäre dies gewesen, so

würden es die Engländer doch wieder herausgegeben haben.

G u t a c h t e n.

§. 17.

Sowohl nach den Grundsätzen des gemeinen als des statutarischen Rechts, ist die von unsern Appellanten für den zum Behuf des Reclam-Prozesses zu leistenden Einschufs begehrte *Cautio de restituendo* schlechterdings unstatthaft. Ausserdem dafs der Art. 5. Tit. 15. der Assecuranzordnung ausdrücklich verordnet »dafs wenn die Assecurateurs nicht zur Stelle wären die Versicherten den Reclam-Prozefs, jedoch auf Gefahr und Kosten der Assecurateurs zu führen schuldig seyen; so verordnet auch noch der Art. 6. *eodem* dafs wenn der Reclam-Prozefs innerhalb sechs Monaten nicht zu Ende sey und die Waaren durch Verderbung schon Schaden gelitten hätten; alsdann der Assecurateur die aufgewendeten Unkosten und den Schaden an den Gütern auf Abrechnung der Versicherten bezahlen solle.« Nirgends ist hier von einer für den Einschufs zu leistenden *Caution* die Rede und es kann auch davon die Rede nicht seyn, da nach Vorschrift jener Gesetzstellen die Versicherte den Reclam-Prozefs nur auf Gefahr und Kosten der Assecuranten zu führen, verpflichtet sind. Wahr ist es, dafs nach eben dem angeführten 5ten §. der Verordnung die Versicherte im Fall das Schiff verunglücket, alles mit Vorwissen und Genehmigung der Assecurateurs thun und ihr bestes auf alle mögliche Art zu be-

obachten schuldig seyn sollen. Allein, dafs Zeller und Consorten die *negotia* der Assecuranten *utiliter* geriren, ergibt sich schon daraus, dafs jene aufserdem, dafs sie ihnen von der mifsglückten *reclamation* in *Jamaica* Nachricht ertheilten, auf Andringen der Appellanten die Berufung beim Prisengerichte zu *London* forgesetzt und dieselbe auch nothgedrungen prosequiren mufsten ohnerachtet der Londoner Advokat ihnen nach dem in *duplicis* nicht widersprochenen Angaben der Appellaten keinen glücklichen Ausgang des Reclam-Prozesses weissagte, weil der französische Caper das Schiff fünf Tage in der See herumgeschleppt habe.

§. 18.

Es vermeinen zwar Appellanten die Anwendbarkeit der Assecuranzordnung dadurch zu vernichten, weil deren Verfasser im Jahr 1731 wo sie zu Stände gekommen sey für alle Fälle eines Handlungszweiges der damals erst im Aufkeimen gewesen sey, keine Bestimmungen hinterlassen hätten. Wäre es aber die Absicht der Gesetzgeber gewesen, dafs der Versicherte für den Ausgang des Reclam Prozesses mit haften sollte, so würde diefs bey so vielen gesetzlichen Normen nicht aufser Acht gelassen und im *Art. 1. Tit. XI.* nicht verordnet worden seyn » dafs wenn der Assecurateur innerhalb (zwei Monate von Zeit der Kundmachung) zu bezahlen, Bedenken trage, so solle der Assecurirte ein ganzes Jahr und zwei Monate von der Zeit an, wo das Schiff abgegangen, in Ruhe stehen, der Assecurateur aber nach Verlauf dieser Zeit den vollen

Schaden zu 100 Prozent ohne Abzug zu bezahlen, auch falls der Assecurirte mittler Zeit *Caution* verlangte, ihm solche zu leisten verbunden seyn.«

§. 19.

Will man auch auf die Grundsätze des gemeinen Rechts hier zurückgehen, so sagt der Bericht ganz recht dafs 1) hier kein *Debitor suspectus* und 2) keine *causa probabilis futurae restitutionis* vorhanden sey. Denn ausserdem, dafs *zu 1.* unsere Appellaten noch nichts zu vergüten haben, so sind sie nach Zeugnifs des Magistrats *angesessene Bürger in Hamburg*, die eigenes Feuer und Heerd besitzen, grofsen Börsenhandel treiben und auf der Börse im besten Credit stehen. Befreit nun aber der Besitz der Immobilien in dem nehmlichen *territorio* von Leistung der *Caution, (Frhr. v. Cramer T. IV. Obs. 1045. Hellfeld jurisprud. for. §. 1770.)* wie können Adpellaten für eine kleine Summe von 500 Pfund verdächtig seyn? Appellanten bestreiten zwar diefs Zeugnifs des Magistrats, indem sie behaupten, die verwandschaftliche Verhältnisse in welchen der Bürgermeister mit seinem Schwiegersohne Caspar Zeller stehe, habe solches erzeugt, und wenn es auch Glauben verdiene, so sey das Glück eines Handelsmannes sehr unstät. Allein hier behaupten Appellanten blos, ohne zu beweisen. Zufälle, welchen der Negotiant unterworfen seyn kann, berechtigen noch nicht vom gesetzlichen Wege abzuweichen, und dann verdient doch immer der gegenwärtige Vermögenszustand berücksichtiget zu werden.

Zu 2. aber bedienen sich Appellanten um *probabilem causam futurae restitutionis* zu eruiren, folgender Hauptargumente,

a) das Schiff sey in der Police für ein neutrales dänisches Schiff ausgegeben worden, da es doch seinem Ursprung, Aufenthaltsort und Namen nach, ein englisches Schiff gewesen sey,

b) der Cargadör sey ein französischer Emigrant gewesen und Appellanten hatten verbotenen Kriegsvorrath eingeschifft.

c) das Schiff sey mit den erforderlichen Papieren zum Erweis der Neutralität nicht verseben gewesen, und

d) der Schiffer habe eine polizenwidrige Route genommen.

§. 20.

Allein alle diese Puncte müssen bei Erörterung des Prozesses, welcher wegen des von Appellanten begehrten Ersatzes, der in Jamaica zur Reclamirung des Schiffes aufgewendeten Kosten bei der Prätur ventilirt wird, an den Tag kommen, und das daselbst eröffnete Interlocut »dafs Kläger zuvor die Condemnationsacte in Jamaica, das Manifest der Ladung, falls es existire, Police und sämmtliche zur generellen Kostenrechnung gehörige Beilagen *ad acta* bringen sollten.« ist auch bereits rechtskräftig geworden. Leisten Appellaten diesem Interlocut ein Genüge; so sind Appellanten *eo ipso* die Kosten zu bezahlen schuldig und es kann deshalb von Appellaten keine *Caution* im Fall sie die Neutralität des Schiffs nicht

gehörig erweisen würden, gefordert werden, indem hiervon das Interlocut nichts verordnet.

§. 21.

Zu bemerken ist hierbey, daſs der Art. 1. Tit. 7. der Assecuranzordnung deutlich verordnet, daſs aller Schade welcher durch den Schiffer, Schiffsvolk (und so weiter) dem Schiffe widerfährt, zu der assecuranten Last bleibe und in der Police selbst machen sich unsere Appellanten ausdrücklich dazu anheischig, für allen Schaden, welcher durch das Versehen und den Muthwillen des Schiffers und seiner Leute oder sonst bedachte oder unbedachte Fälle entstehen möchte, einzustehen. Hat also Schiffer Krohn einen Emigrirten als Cargadeur oder verbotenen Kriegsvorrath ohne Vorwissen der Appellaten aufgenommen, so müssen sich Appellanten an jenen halten und können nach eben jener Verordnung ihren Regreſs an den Schiffer nehmen. Im übrigen ist bereits dasjenige, was wegen der verbotenen Reise Route von Appellanten angeführt wurde, beim ersten Vortrage aus den deutlichen Worten der Police widerlegt worden.

§. 22.

Den Appellanten ist es offenbar um den Verschleif der Sache zu thun, ihnen ist nach Maaſsgabe des statutarischen Rechts kein Schein einer Beschwerde, daſs Appellaten nicht zur Caution verurtheilt wurden zugefügt und da es hier weniger auf Präjudizien, worauf sich ap-

pellantischer Anwalt bezieht, als auf gesetzliche Normen ankommt, indem Adpellaten nichts dafür können wenn die damalige Beklagte die vom Prätor ihnen auferlegte *Cautionem de restituendo* sich gefallen liefsen, überdem aber die Entscheidung dieser Sache hauptsächlich aus der Asseeuranz-Ordnung zu entnehmen ist, mithin auch, da sie in das Assekuranzwesen einschlägt nach dem Hamburgischen *Privilegio* hierher nicht appellable ist, und wenn sie es auch wäre, das *jus commune* den Appellanten ebenfalls entgegen steht, so stimme ich *ad Decretum denegatorium* und verbiete *Dr. v. H. jun.* alles weitere Suppliciren in dieser Sache.

Votum correlativum.

Nach dem Hamburgischen Privilegium *ferd. II.* von 1634 werden zwar Sachen *Factoreyen, Maschopey, Boddemerey, Wechsley, Assecurantien*, betreffend von der Berufung an die höchsten Reichsgerichte ausgeschlossen und in dieser Hinsicht dürfte die Berufung anhero nicht erwachsen scheinen, allein obengedachte Stelle setzt hinzu »*so auf Rechnung leihen*« was in *substrato* nicht der Fall, vielmehr die Frage ist, *dafs von einem Theil ein Vorschufs gefordert, vom andern aber die Exceptio Cautionis entgegengesetzt wird.*

Die Asseeurranzordnung *Art. 1. Tit. 15.* verpflichtet die Assecureurs die Kosten zu den Reclamprozesse einzuschiefsen da nach Art. 5. das immer für ihre Gefahr und Rechnung geführet wird. Damit ist *memb. 1mu a decreti a quo* genüglich gerechtfertiget.

Eben gedachter Artikel legt aber den Asseeurirten die Verbindlichkeit nicht auf, für die Wiedererstattung des Einschusses *Caution* zu leisten.

Hier tritt auch der Fall nicht ein dafs 1) *Debitor suspectus* und 2) *Causa probabilis futurae restitutionis* vorhanden wäre, wie der Bericht umständlich ausführet, es kann daher auch nicht nach gemeinen Rechten von der Verbindlichkeit zur Cautionsleistung die Rede seyn. Meines Ermessens können somit die im Gegenbericht N. 6. 7. angezogene *praejudicia*, welche in andern Fällen *Cautionem de restituendo* auflegen nichts releviren. Ich finde folglich *in Decreto a quo* keine Beschwerd und die Berufung blos zur Verzögerung der Sache eingeführt und concludire *cum Do. referente ad decretum denegatorium injungendo Dr. v. H.* sich des weitern Supplicirens zu enthalten.

Hiernach wurde auch der Beschlufs gefafst.

Empfehlenswerthe Schriften.

Dr. H. E. G. Paulus
Warnung vor möglichen Justizmorden
durch
rechtliche und allgemein verständliche Beleuchtung
der
Fonkisch-Hamacherschen Cause celèbre.
Um eine staatsoberaufsichtliche Superrevision des Verkehrten in den Vorbereitungen
der beiden Urtheile
auch wesentliche Verbesserungen im Untersuchungsprozefs und dem Geschwornengericht selbst
zu
desto gewisserer Erhaltung des die Verkehrtheiten allein entdeckenden Schutzmittels der gerichtlichen Oeffentlichkeit dringend zu motiviren.

4 Hefte. gr. 8. 3 Thlr. 16 ggr. sächs. 6 fl. 30 kr. rhein.

Diese eben so populäre, als scharfsinnige Untersuchung eines zur Ehre und Ruhe der Menschheit für Jahrhunderte seltenen Criminalprozesses hat denselben mit so interessanter Vollständigkeit dargestellt, dafs er, zur Angelegenheit der Nation geworden, unvergefslich dasteht. Mit der regsten Wärme hat sich das allgemeinste Interesse dafür ausgesprochen, und von dem Werke nur noch wenige Exemplare übrig gelassen. Diese ist der Verleger bereit, bis zur Ostermesse 1825 um den herabgesetzten Preis von 2 Thlr. 18 ggr. sächs. und 4 fl. rheinisch abzugeben.

Theorie
der Statistik
von
Dr. Franz Joseph Mone.

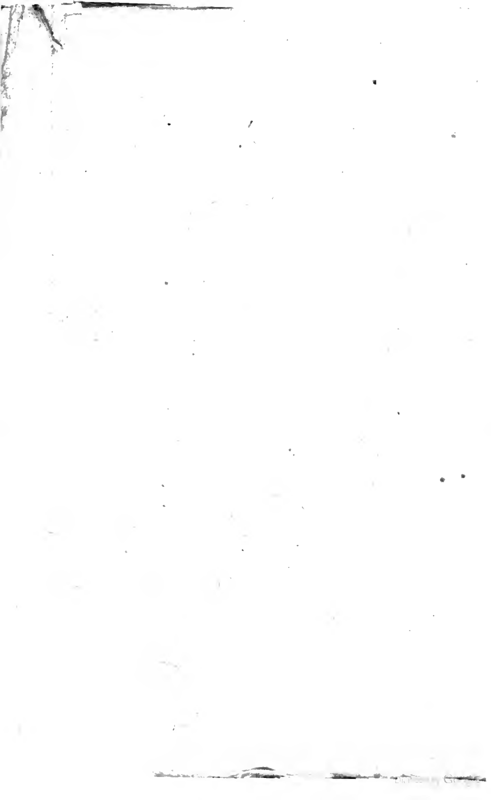
Erste Abtheilung. gr. 8. 1 fl. 12 kr. rhein. 18 ggr. sächs.

Seitdem Schlözer auf die Theorie der Statistik aufmerksam gemacht hat, ist sie ein deutlich gefühltes Bedürfnifs geworden. Die abweichende Behandlungsart der practischen Statistik und Lüders Angriffe auf dieselbe haben noch mehr dazu beigetragen, den Wunsch nach einer Theorie der Wissenschaft allgemein zu erregen. Diesem Wunsche zu entsprechen hat der Verfasser unternommen. Durch eigene Erfahrung mit den Schwierigkeiten seines Vorhabens wohl bekannt, glaubte er um so mehr dieselben überwinden zu müssen, als er dadurch der practischen Statistik und ihrer Würdigung im Staatsleben einen Dienst zu leisten hoffte.

Diese erste Abtheilung enthält die Statistik des Landes und Volkes in einer kurzen und fafslichen Darstellung, die bei dem unendlichen Material und Detail nicht anders als sehr erwünscht seyn kann.

Verbesserungen.

Seite	35.	Zeile	5.	von u.	statt	Urkund lies U r k u n d e.
—	81.	—	5.	— u.	—	Aussteuer begnügen l. A u s s t e u e r s i c h b e g n ü g e n.
—	97.	—	7.	— o.	—	Aussteuern l. A u s s t e u e r.
—	106.	—	15.	— u.	—	*vendose* l. *v e n t o s e.*
—	109.	—	11.	— u.	—	*reusiren* l. *r e u s s i r e n.*
—	116.	—	9.	— o.	—	übernommen etc. l. ü b e r n o m m e n h a b e.
—	115.	—	3.	— o.	—	8rem *Bastell* l. *D r. B o s t e l.*
—	120.	—	13.	— o.	—	Kraft l. R e s t e.
—	130.	—	8.	— o.	—	*Lit.* l. *L e x.*
—	132.	—	6.	— o.	—	*Lit.* l. *L e x.*
—	135.	—	2.	— o.	—	Portugall l. P o r t u g a l.
—	136.	—	2.	— o.	—	verderben l. v e r d o r b e n.
—	140.	—	1.	— u.	—	*Lib.* l. *L i v.*
—	146.	—	15.	— o.	—	liesen l. l i e f s e n.
—	152.	—	4.	u. 5. v. u.		fallen die Einschaltungszeichen weg.



Sophronizon, oder unpartheiisch-freimüthige Beiträge zur neuern Geschichte, Gesetzgebung und Statistik der Staaten und Kirchen. Herausgegeben von Geh. Kirchenrath Dr. H. E. G. Paulus
wird ununterbrochen fortgesetzt, und der Herausgeber sowohl als der Verleger finden sich dazu um so mehr aufgemuntert, als durch öffentliche Urtheile in den angesehensten Blättern und durch die rege Theilnahme des lesenden Pnblikums der Werth und die Wichtigkeit dieser Zeitschrift anerkannt sind. Sie wird durch Behauptung dieser Eigenschaften, und bei der Umsicht, mit welcher sie die bemerkenswerthen Zeiterscheinungen für Staat, Kirche und Volk aufbewahrt nnd im reinen Lichte darzustellen strebt, mehr und mehr ein dringendes Bedürfnifs für jeden, der durch Beobachtung der Zeit und ihrer Entwickelung sich auf den Standpunkt wahrer Bildung zu heben, oder auf demselben zu erhalten sucht, und indem sie durch ihre Einkleidung, in jeder Musestunde geniefsbar, eine geiststärkende Unterhaltung bietet, bewahrt sie dem Forscher einen Schatz von urkundlichen Materialien, dessen Sammlung auch noch in den spätesten Zeiten dankbare Anerkennung finden wird. Die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf den Geist dieser Zeitschrift und der Vorrath von zweckmäfsigen Materialien veranlafsten den Herausgeber, den Jahrgang von vier auf sechs Hefte zu erweitern; und der Inhalt der erschienenen Hefte ist zu vielseitig bekannt, als dafs wir ihn hier noch besonders aufzuführen für nöthig halten sollten.

Staatswissenschaftliche Betrachtungen über Cicero's wieder gefundenes Werk vom Staate, von Dr. Carl Salomo Zachariä. 2 fl. 42 kr. oder 1 Rth. 16 ggr.
Die Erscheinung von *Cicero de Republica* ist mit so warmem nnd allgemeinen Interesse aufgenommen worden, dafs wir wohl nur den Titel obiger Schrift zu erwähnen brauchen, um jenes Interesse auch auf die Bearbeitung eines für Staat und Wissenschaft so hoch verdienten Gelehrten zu übertragen.

Say, J. B., Darstellung der Nationalökonomie oder der Staatswirthschaft, enthaltend eine einfache Entwickelung, wie die Reichthümer des Privatmanns der Völker und Regierungen erzeugt, vertheilt und consumirt werden. Aus dem Französischen der dritten, gänzlich umgearbeiteu, verbesserten und mit einem Auszug der Hauptgrundsätze dieser Wissenschaft vermehrten Ausgabe, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Carl Ed. Morstadt, gr. 8. 2 Bde. 70 Bogen. Ladenpreis 5 Rthlr. 18 gr. sächs. oder 9 fl. rhein.
Gegenwärtig, wo es noch immer die lebhafteste Angelegenheit der Regenten, Staatsbeamten und Volksrepräsentanten ist, dem durch so harte Erfahrungen jeder Art niedergedrückten Wohlstand wieder aufzuhelfen, wo die Gebildesten aller Stände nach Vervollkommung ihrer Einsichten in die Quellen des Nationalreichthums ringen, ist es gewifs höchst willkommen, in den Besitz eines Werkes zu gelangen, das schon längst von allen Sachkennern unsers Welttheils das Prädikat eines Meisterwerks erhalten hat. Eben so klar, als freimüthig ist das Resultat angestrengter Beobachtungen und vieljähriger Erfahrung von dem Verfasser niedergelegt, und der Staatsmann, der Kaufmann, der Rechtsgelehrte, der Manufakturist und der Landwirth finden hier die befriedigendsten Aufschlüsse über Wesen und Gang des Landbaues, der Manufaktur- und Handelsindustrie, über Geldumlauf, Handelsbeschränkung, Colonialsysteme, Getreidehandel, Münzwesen, Banken und Papiergeld; über Preisveränderung, Zinsfufs, Wucher, Bevölkerung, Luxus, Staatsaufwand, Besteuerung und Staatsschulden. — Die Uebersetzung ist mit möglichster Treue in einem schönen und leichtfafslichen Styl ausgearbeitet, und, so weit es möglich schien, mit erläuternden Anmerkungen begleitet.

Inhalt.





